

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	17/1011	Schulwesen	KM	11.	17/916	Naturschutz und Landschaftspflege	UM
2.	17/1036	Gesundheitswesen	SM	12.	17/934	Katastrophenschutz/ Feuerwehr/ Brandschutz	IM
3.	17/1044	Bausachen	MLW	13.	17/1075	Steuersachen	FM
4.	17/1062	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	14.	17/341	Jugendschutz	SM
5.	17/740	Bau- und Wohnungswesen	SM	15.	17/861	Gesundheitswesen	SM
6.	17/741	Öffentlicher Dienst	KM	16.	17/669	Bausachen	MLW
7.	17/930	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	17.	17/742	Bausachen	MLW
8.	17/933	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	SM	18.	17/900	Besoldung/Tarifrecht	FM
9.	17/573	Kommunale Angelegenheiten	IM	19.	17/1045	Naturschutz und Landschaftspflege	UM
10.	17/860	Katastrophenschutz/ Feuerwehr/ Brandschutz	IM	20.	17/363	Gnadensachen	JuM
				21.	17/625	Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsförderung	WM
				22.	17/367	Bausachen	MLW

1. Petition 17/1011 betr. Schulwesen

In der im März 2022 eingereichten Petition vom Juni 2021 wird die Forderung formuliert, dass das Kultusministerium im Hinblick auf den Umgang mit der Coronapandemie im Schuljahr 2021/2022 die in dem in der Petition genannten Hashtag vernetzten Expertinnen und Experten aus der Praxis in seine Planungen für den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen einbezieht. Ziel der Petition soll sein, die politischen Überlegungen des Hauses für ein gelingendes Schuljahr 2021/2022 mit Know-how, Ideen und Konzepten aus der sogenannten „vernetzten Praxis“ zu unterstützen.

Begründet wird die Petition mit der von dem Petenten behaupteten mangelnden Unterstützung der Schulen und Lehrkräfte durch das Kultusministerium während der Pandemie aufgrund

1. fehlender Konzepte für gelingenden Fernunterricht,
2. fehlender Maßnahmen und Regelungen für das Schuljahr 2021/2022 unter Pandemiebedingungen zur Gewährleistung des Präsenzunterrichts für Schülerinnen und Schüler sowie
3. fehlender Unterstützung der Lehrkräfte beim Umgang mit den pandemiebedingten Herausforderungen.

Der Petent fordert die Einbeziehung von Lehrkräften in Entscheidungsprozesse des Kultusministeriums insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit der Coronapandemie im Schuljahr 2021/2022 sowie bei der Planung des Schulbetriebs unter Pandemiebedingungen.

Entscheidungen trifft grundsätzlich die Landesregierung unter Einbeziehung und Abwägung unterschiedlicher Interessen, Parameter und Rahmenbedingungen. Das Kultusministerium als oberste Landesbehörde kann in seine Entscheidungsprozesse aufgrund dieser Maßgabe Lehrkräfte nicht direkt einbeziehen. Gleichwohl garantiert bereits das Schulgesetz durch die gesetzliche Verankerung von Beratungsgremien Mitwirkungsmöglichkeiten für Lehrkräfte im Landesschulbeirat (§ 71 Schulgesetz):

„(1) Der Landesschulbeirat berät das Kultusministerium bei der Vorbereitung grundsätzlicher Maßnahmen auf dem Gebiet des Schulwesens. Er ist berechtigt, dem Kultusministerium Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.

(2) Dem Landesschulbeirat gehören an Vertreter der Eltern, der Lehrer, der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen, der Schüler, der kommunalen Landesverbände, der Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie Personen, die durch ihre Erfahrung in Bildungs- und Erziehungsfragen die Arbeit des Beirats besonders zu fördern vermögen. [...]“

Die Lehrkräfte sind im Landesschulbeirat mit neun Vertreterinnen und Vertretern für alle Schularten vertreten.

Darüber hinaus bindet das Kultusministerium im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit regelmäßig die Personalvertretungen und Verbände ein, um

die Perspektiven und Interessen von Lehrkräften und Schulleitungen bei notwendigen Entscheidungen zu berücksichtigen. Das Kultusministerium steht kontinuierlich im Austausch mit der Schulaufsicht sowie mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Praxis, deren Anregungen stets in die Überlegungen und Konzepte der Landesregierung einfließen.

Für das Kultusministerium und die Hausspitze ist der persönliche Kontakt und der direkte Dialog mit den Lehrkräften und Schulleitungen außerhalb der klassischen Gremien, Verbände und Dienstbesprechungen von großer Bedeutung. Die Hausspitze ist regelmäßig und in den unterschiedlichsten Kontexten, wie beispielsweise im Rahmen ihrer Besuche von Schulen aller Schularten, im Gespräch mit den Lehrkräften. Daneben nimmt die Hausspitze regelmäßig an Schulleitertagungen bzw. Fachtagungen der Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamte und Schulleitungen teil. Besondere Bedeutung hat stets die Unterstützung der Schulen und Lehrkräfte beim Umgang mit den pandemiebedingten Herausforderungen im Schul- und Unterrichtsalltag. Deshalb wurden im Winter 2021/2022 mit Schulleitungen aller Schularten wiederholt Gespräche zu aktuellen Fragen bezüglich des Coronamanagements geführt.

Das von der Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung a. D. Gisela Erler eingerichtete Bürgerforum Corona macht deutlich, dass die Landesregierung die Vorschläge und Hinweise der Bürgerinnen und Bürger zum Umgang mit der Coronapandemie stets sehr ernst genommen und in die Entwicklung von Maßnahmen und Regelungen mit einbezogen hat. Die Kultusministerin nahm an der 6. Sitzung des Bürgerforums Corona zum Thema Jugendliche und Bildung am 20. Mai 2021 teil, bei der die zufällig ausgewählten Bürgerinnen und Bürger über die Auswirkungen der Pandemie auf Jugendliche und das Bildungssystem debattierten.

Grundsätzlich wertet die Landesregierung seit Beginn der Coronapandemie laufend die Rückmeldungen der Schulen und der Bürgerinnen und Bürger aus und bewertet vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens die Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der gültigen Maßnahmen zum Infektionsschutz an Schulen und Kindertageseinrichtungen neu. Bei verändertem Infektionsgeschehen steuert sie mit einer Verschärfung der Schutzmaßnahmen bzw. Einführung von Lockerungen nach, um den Schulbetrieb bzw. den Betrieb der Kindertageseinrichtungen unter Pandemiebedingungen zu sichern. Die Anregungen und Hinweise der Expertinnen und Experten aus der Schulpraxis wurden bei der Entwicklung von Maßnahmen und Regelungen sowie Unterrichtskonzepten fortlaufend geprüft und soweit wie möglich berücksichtigt.

1. Konzepte für gelingenden Fernunterricht

Die Coronakrise hat die Arbeit der Schulen im März 2020 über Nacht massiv verändert. So wurden flächendeckend Schulschließungen angeordnet und auf

Fernunterricht sowie digitales Lernen ausgewichen, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen.

Abhängig von der dynamischen Infektionslage wurden die Vorgaben und Empfehlungen des Kultusministeriums zum Fernunterricht regelmäßig konkretisiert und angepasst, um über Verlässlichkeit und Verbindlichkeit landesweite Qualitätsstandards zu setzen. Die Lehrkräfte waren gehalten, regelmäßig die Rückmeldungen der Schülerinnen und Schüler zu sichten und ein qualifiziertes Feedback zu geben. Zudem mussten die Schulen die für alle Beteiligten verbindlichen Kommunikationskanäle festlegen. Entsprechend mussten die Lehrkräfte u. a. den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern mitteilen, zu welchen festen Kommunikationszeiten sie in analoger oder digitaler Weise (z. B. für Nachfragen) zur Verfügung stehen.

2. Maßnahmen und Regelungen für das Schuljahr 2021/2022 unter Pandemiebedingungen zur Gewährleistung des Präsenzunterrichts für Schülerinnen und Schüler

Mit dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 10. Juni 2021 zum schulischen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen im Schuljahr 2021/2022 wurde die Bedeutung des Präsenzunterrichts betont. Die KMK ist sich einig, dass alle Schulen mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 dauerhaft in allen Schulfächern und Unterrichtsstunden im Regelbetrieb besucht werden sollen. An den Schulen Baden-Württembergs wird daher seit dem Schuljahr 2021/2022 im regulären Schulbetrieb vor Ort unterrichtet.

Unterricht wird ohne Einschränkungen erteilt, wobei jedoch die je nach Infektionsgeschehen geltenden Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen zu beachten sind. Im Hinblick auf die Förderung des sozialen Miteinanders wurden im Schuljahr 2021/2022 entsprechende schulische und außerschulische Angebote (wie z. B. ein- und mehrtägige Praktika oder eintägige außerschulische Veranstaltungen) grundsätzlich wieder in vollem Umfang ermöglicht. Seit dem 20. März 2022 sind auch mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen, wie z. B. Schullandheimaufenthalte oder Studienfahrten, wieder zulässig. Auch die Bildung klassen-, jahrgangs- und schulübergreifender Angebote ist im Schuljahr 2021/2022 wieder möglich. Bis zum 2. April 2022 galt jedoch die sogenannte „Kohortenpflicht“ für den Fall, dass eine Schülerin oder ein Schüler nach einem positiven Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 der Pflicht zur Absonderung unterlag. In diesem Fall nahmen die übrigen Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Lerngruppe für den Zeitraum von fünf Schultagen am Unterricht, außerunterrichtlichen Angeboten sowie den Pausen grundsätzlich nur in ihrem Klassenverband oder ihrer Lerngruppe teil; die Teilnahme an klassen-, jahrgangs- oder schulübergreifenden Unterrichtsstunden sowie an Förder-, Betreuungs-, Ganztagsangeboten und Schulveranstaltungen war in diesem Zeitraum nur in möglichst konstant zusammengesetzten Gruppen zulässig.

Um den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen im Schuljahr 2021/2022 zu sichern und gleichzeitig den

Gesundheitsschutz zu gewährleisten, wurde die Corona-Verordnung Schule im Laufe des Schuljahres kontinuierlich dem aktuell vorherrschenden Infektionsgeschehen mit der Anordnung verschärfter Schutzmaßnahmen bzw. mit der Ermöglichung von Lockerungen angepasst. Leitend für die Anpassungen waren neben dem Infektionsschutz aller am Schulleben Beteiligten auch die praktische Umsetzung für alle Klassenstufen und Schularten sowie pädagogisch-fachliche Gesichtspunkte (beispielsweise im Hinblick auf Betreuungsangebote, Ganztagschule, Abschlussprüfungen, Fachunterricht in den Fächern Sport und Musik etc.).

3. Unterstützung der Lehrkräfte beim Umgang mit den pandemiebedingten Herausforderungen

Im Hinblick auf die Regelungen und Maßnahmen der Corona-Verordnung Schule wurden auch im Vorgriff der zu erwartenden Regelungen den Schulen kontinuierlich Informationsschreiben, grafische Übersichten und Handreichungen zur Erläuterung der Vorgaben und zur Unterstützung bei der Umsetzung vor Ort zur Verfügung gestellt. Sowohl im Intranet als auch im Internet auf der Homepage des Kultusministeriums werden weiterführende, regelmäßig aktualisierte Informationen sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) veröffentlicht, um den Schulen und Lehrkräften Sicherheit bei der Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen zu geben.

Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) stellt für Schulen und Lehrkräfte vielfältige Unterstützungsangebote und Materialien für den Unterricht unter Pandemiebedingungen und den damit verbundenen Herausforderungen bereit.

Auf dem Serviceportal „Lernen über@ll“ des ZSL werden Unterstützungsmöglichkeiten zum Thema Lehren und Lernen mit digitalen Medien angeboten. Impulse für überfachliche und didaktische Themen für alle Schularten sind auf der Seite zusammengestellt. Unterstützungen für einen gelingenden Einsatz digitaler Medien und Lernplattformen werden sukzessive publiziert. Expertinnen und Experten aus Aus- und Fortbildung sowie aus den Hochschulen und weiteren Institutionen stellen Schulen und Lehrkräften Unterrichtsmaterial zur Verfügung. Zu finden sind dort z. B. auch eine Zusammenstellung curricularer Schwerpunktthemen mit Hinweisen und Verlinkungen zu Fördermaßnahmen im Unterricht und im Rahmen additiver Angebote.

Das Land Baden-Württemberg unterstützt die Schulen durch das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung und das Landesmedienzentrum beim Einsatz des Lernmanagementsystems Moodle durch zahlreiche Fortbildungen und weitere Angebote und bietet Lehrkräften somit Hilfestellung bei der Erstellung von digitalem Unterrichtsmaterial und praktische Unterstützung für den Fernunterricht sowie den digital begleiteten Präsenzunterricht. Auch im Rahmen der amtlichen Lehrkräftefortbildung wurden während der Schulschließungen im System Lehrkräftefortbildung Online viele Angebote zu den Themen digitale Medien, Lernmanagementsysteme für diese spezielle Situation veröffentlicht.

Darüber hinaus werden gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft Fortbildungsmaßnahmen zum Einsatz digitaler Medien im Fachunterricht durchgeführt. Angeboten werden digitale Fachfortbildungen, punktuelle Online-Seminare oder Online-Seminarreihen sowie digitale Blended-learning Formate (synchron und asynchron). Eine Vielzahl an digitalen Mikro-Formaten, die ohne Anmeldung niederschwellig und kurzfristig wahrgenommen werden können, runden das Angebot ab. Auch eine Plattform für Selbstlernkurse (MOOCs/Selbstlernkurse) auf Basis von Moodle wurde aufgebaut.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 14. Juli 2022 wurde ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuwehren, bei zwei Ja-Stimmen abgelehnt. Sodann beschloss der Petitionsausschuss mehrheitlich, die Petition, soweit mit den dargestellten Maßnahmen den Forderungen des Petenten Rechnung getragen wird, für erledigt zu erklären. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit mit den dargestellten Maßnahmen den Forderungen des Petenten Rechnung getragen wird, für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Birnstock

2. Petition 17/1036 betr. Aussetzung der Anwendung von § 20a Absatz 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Mit seiner Eingabe vom März 2022 wendet sich der Petent gegen die in § 20a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geregelte einrichtungsbezogene Impfpflicht. Der Petent hält die Regelung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht für verfassungswidrig, die Impfung gegen das Coronavirus für gefährlich und nutzlos. Das Betretungsverbot nicht-immunisierter Beschäftigter zu den Arbeitsstellen der hiervon tangierten Bereiche empfindet er in Bezug auf die personelle Auslastung als kontraproduktiv. Aus diesen Gründen sollen die Gesundheitsämter von ihrem Ermessen des Tätigwerdens zur Umsetzung der Zutrittsverbote keinen Gebrauch machen können. Ferner solle der Landtag diesbezüglich erfolgte Maßnahmen parlamentarisch kontrollieren.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die vom Land bezüglich der notwendigen Schutzmaßnahmen derzeit getroffene Unterscheidung zwischen immunisierten und nicht-immunisierten Personen für den Zugang zu bestimmten Einrichtungen und Veranstaltungen sowie die ggf. vorliegenden Zutrittsverbote begegnen keinen verfassungsrechtli-

chen Bedenken. Die Ungleichbehandlung von nicht-immunisierten Personen gegenüber immunisierten Personen verstößt gerade nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz. Sämtliche wissenschaftlichen Studien und Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass das infektiologische Gefährdungspotenzial von geimpften und ungeimpften Personen nicht vergleichbar ist. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich geimpfte Personen mit dem SARS-CoV-2-Virus infizieren, ist zwar nicht Null, aber doch deutlich reduziert. Damit verringert sich auch die Wahrscheinlichkeit, dass eine geimpfte Person das SARS-CoV-2-Virus an Dritte weitergibt, erheblich. Diese Feststellung gilt auch unter Berücksichtigung der gegenüber den bislang kursierenden Varianten deutlich ansteckenderen Omikron-Variante. Zwar deuten neueste Untersuchungen darauf hin, dass die Virenlast bei Geimpften im Falle einer Infektion mit der Omikron-Variante ähnlich hoch ist wie bei ungeimpften Personen. Darüber hinaus ist laut Robert Koch-Institut jedoch die Virusausscheidung bei Personen, die trotz Impfung eine SARS-CoV-2-Infektion haben, kürzer als bei ungeimpften Personen mit SARS-CoV-2-Infektion. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine geimpfte Person überhaupt mit der Omikron-Variante infiziert, ist jedoch auch hier um ein Vielfaches geringer, als dies bei nicht-geimpften Personen der Fall ist.

Gerade der verfassungsrechtliche Schutz der körperlichen Unversehrtheit vulnerabler Personen, welche sich dem Kontakt und der erhöhten Infektionsgefahr durch nicht-immunisierte Beschäftigte in den Versorgungseinrichtungen nicht entziehen können, rechtfertigt die einrichtungsbezogene Impfpflicht. Die vom Petenten angeführten Beeinträchtigungen des körperlichen Wohlbefindens, die im Zuge einer Impfung gegen SARS-CoV-2 die Nebenwirkung sein können, müssen demgegenüber in der Abwägung der Rechtsgüter zurückstehen. Im Vergleich zu der potenziellen Lebensgefahr einer Covid-19-Infektion sind die regelmäßig nur geringfügigen Beeinträchtigungen des Wohlbefindens nach einer Impfung weniger von Gewicht.

Eine Forderung, den Gesundheitsämtern eine Ermessensausübung durch Landesrecht zu unterbinden, scheidet bereits an dem föderalen Vorrang der Bundesgesetzgebung, wie sie sich in § 20a Absatz 5 IfSG manifestiert hat. Da der Bund bereits die rechtlichen Rahmenbedingungen im IfSG geregelt hat, ist das Land Baden-Württemberg nicht mehr regelungsbefugt, eine von der bundesgesetzlichen Rechtslage abweichende Gesetzgebung im Wege des Landesrechts anzustrengen.

Der Bundesgesetzgeber räumt hierbei den Gesundheitsämtern in § 20a Absatz 5 Satz 3 IfSG die Ermessensentscheidung ein, ein Betretens- oder Tätigkeitsverbot gegenüber einer Person zu verhängen, die der Pflicht zur Vorlage eines Impfnachweises nicht nachkommt. Mit der gesetzlichen Regelung hat der Bundesgesetzgeber bewusst die Entscheidung hinsichtlich des Vollzugs der Regelung auf die Exekutive entschieden. Es widerspricht dem Grundsatz der

Gewaltenteilung, diese Entscheidungsbefugnis durch einen Landtagsbeschluss wieder zu revidieren.

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat sich auch deutlich für diese Maßnahme ausgesprochen, weshalb dem Antrag des Petenten auf Rechtsregelung zur Unterbindung der Rechtsfolgen nicht gefolgt wird.

Zwar bedeuten Zutrittsverbote zu den Versorgungseinrichtungen, die unter die Regelung nach § 20a Absatz 5 IfSG fallen, eine weitere Verschärfung der angespannten Personalsituation, doch sind diese in Bezug auf die beabsichtigte Schutzwirkung vulnerabler Personen und der hierdurch bereits erreichten überdurchschnittlichen Impfquote dieser Beschäftigten verhältnismäßig und einschätzbar nur von mittelfristiger Dauer. Zudem sind die Gesundheitsämter entsprechend der Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration im Rahmen der Ermessensentscheidung über ein Zutrittsverbot gehalten, neben der effektiven Durchsetzung des gesetzgeberischen Ziels – dem Infektionsschutz – auch die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung in allen Bereichen und die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Einrichtung zu berücksichtigen.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 14. Juli 2022 wurde ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuwehren, bei zwei Ja-Stimmen abgelehnt. Sodann beschloss der Petitionsausschuss mehrheitlich, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

3. Petition 17/1044 betr. Bausache, Errichtung eines Carports

Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung seines Bauantrags zur Errichtung eines Carports. Er führt verschiedene Vorhaben in seiner Nachbarschaft auf, gegenüber denen er sich ungleich behandelt fühlt.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Petent hat mit Bauantrag vom 22. Mai 2020 die Errichtung eines Carports beantragt. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans, der Festsetzungen zu überbaubaren Grundstücksflächen in Form von Baugrenzen und Baulinien enthält. Die textlichen Festsetzungen enthalten eine Passage, wonach Garagen und Einstellplätze zwingend nach Bauvorschrift zu errichten und in den nicht überbaubaren Flächen keine Nebenanlagen im Sinne von § 14 Baunutzungsverord-

nung (BauNVO) zugelassen sind. Die Antragsunterlagen sehen vor, dass der Carport ohne Verbindung mit dem bestehenden Gebäude, komplett außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und somit innerhalb des im Plan kenntlich gemachten Bauverbots errichtet werden soll.

Mit Bescheid vom 2. Dezember 2020 hat die untere Baurechtsbehörde des zuständigen Landratsamts den Bauantrag abgelehnt. Der daraufhin eingelegte Widerspruch wurde vom Petenten zurückgezogen, nachdem das zuständige Regierungspräsidium ihm mitgeteilt hatte, dass dieser voraussichtlich unbegründet sei und zurückgewiesen werden würde.

Zu der vom Petenten erwähnten informellen Bauvorfrage bei der Gemeinde, die mündlich positiv beschieden worden sei, ist nichts Genaueres bekannt.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Das vom Petenten beantragte Bauvorhaben kann aufgrund entgegenstehender planungsrechtlicher Maßgaben des geltenden Bebauungsplans nicht genehmigt werden. Eine unerlaubte Ungleichbehandlung liegt nicht vor.

Gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Vorliegend widerspricht das beantragte Bauvorhaben den Festsetzungen des einschlägigen Bebauungsplans, da der Carport außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden soll (§ 30 Absatz 1 Baugesetzbuch [BauGB] in Verbindung mit § 23 BauNVO).

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Absatz 2 BauGB liegen nicht vor, da die Festsetzung der Baugrenzen und -linien zum Ziel hat einen durchgrünten, von Bebauung freigehaltenen Vorgartenbereich zu schaffen. Eine Befreiung hiervon würde insofern bereits die Grundzüge der Planung berühren.

Auch eine Zulassung gemäß § 23 BauNVO kommt nicht in Betracht, da es sich vorliegend nicht lediglich um ein untergeordnetes Gebäudeteil handelt, mit dem die Baugrenze geringfügig überschritten wird, sondern der Carport insgesamt außerhalb der Baulinie liegt (§ 23 Absatz 2 BauNVO). Soweit der Petent angibt, der Baurechtsbehörde angeboten zu haben, den Carport mit dem Bestandsgebäude zu verbinden, kann dies zu keiner anderen Beurteilung führen. Zum einen, weil allein die eingereichten Antragsunterlagen für die Entscheidung relevant sind und nach Angaben der Baurechtsbehörde auch keine davon abweichenden Planungen bekannt waren. Zum anderen würden die Maße, bis zu denen regelmäßig noch eine geringfügige Überschreitung angenommen werden kann, deutlich überschritten. Da der zugrundeliegende Bebauungsplan explizite Festsetzungen zur Behandlung von Garagen und Einstellplätzen, wozu auch Carports zählen, trifft, kann eine Zulassung auch nicht nach § 23 Absatz 5 BauNVO erfolgen.

Gerade die explizite Festsetzung im Bebauungsplan, dass Garagen und Einstellplätze zwingend nach Bauungsvorschlag zu errichten sind und in den nicht überbaubaren Flächen keine Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO zugelassen sind, zeigt den Stellenwert, den der Plangeber dem Freibleiben (nicht nur) eines durchgrünten Vorgartenbereichs bzw. der nicht überbaubaren Flächen insgesamt beigemessen hat. Die Genehmigung eines Carports vollständig außerhalb der festgesetzten Bauflächen stellt ersichtlich keine Randkorrektur, sondern einen tiefen Eingriff in das Plangefüge dar, sodass eine Befreiung einen Grundzug der Planung berühren würde.

Der Auffassung der Ausgangs- und Widerspruchsbehörde, dass die vom Petenten angeführten Vergleichsfälle zu keiner anderen Bewertung führen, ist zuzustimmen. Für Vorhaben, die im Geltungsbereich eines anderen Bebauungsplans liegen, gelten dessen andere Grundlagen und Voraussetzungen, weshalb es nicht möglich ist einen Vergleich zu ziehen. Die vom Petenten genannten Vorhaben, die innerhalb desselben Bebauungsplans liegen, stellen ebenfalls keine Präzedenzfälle dar. In einem Fall wurde eine Befreiung erteilt, weil sich die Garage rückwärtig zur Straße befindet und nicht wie im Petitionsfall in der Vorgartenzone. Im anderen Fall ist die Garage mit dem Hauptgebäude baulich verbunden und überschreitet die Baugrenze nicht in so markantem Ausmaß wie der geplante Carport des Petenten.

Selbst wenn in einem der Fälle eine Genehmigung oder Befreiung rechtswidrig erteilt worden sein sollte, so bedeutet das doch nicht, dass der Petent einen Anspruch darauf hätte, ebenfalls eine rechtswidrige Genehmigung zu erhalten.

Die vom Petenten erwähnte informelle Bauvoranfrage an die Gemeinde führt ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis und bindet die untere Baurechtsbehörde nicht. Im Genehmigungsverfahren ist die untere Baurechtsbehörde zuständig, diese prüft und entscheidet über die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens. Die Gemeinde wird soweit erforderlich mit der Bitte um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im Genehmigungsverfahren beteiligt, wobei die Versagung bzw. Erteilung die Baurechtsbehörde nicht dahin gehend bindet, eine gegebenenfalls rechtswidrige Genehmigung zu erteilen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

4. Petition 17/1062 betr. Samstägliche Demonstrationen gegen Coronamaßnahmen

Der Petent beanstandet versammlungsrechtliche Auflagen im Zusammenhang mit Coronamaßnahmen. Er bittet in seiner Ende März 2022 eingegangenen Petition den Landtag, zu beschließen, dass die Stadt Ver-

sammlungen gegen die Coronamaßnahmen, welche regelmäßig jeden Samstag ab 18:00 Uhr in der Stadt stattfinden, nicht mehr mit Auflagen versieht.

Der Petent trägt vor, dass immer mehr Länder in Europa und auf der Welt das Coronavirus wie eine alljährliche Grippe behandelten. Seiner Meinung nach sei es daher paradox, dass wegen der Pandemie in Deutschland das Demonstrationsrecht weiterhin eingeschränkt werde. Der Petent erläutert, es entstehe der Eindruck, dass die Regierung zu allen Mitteln greife, um ihre Kritiker einzuschränken und deren Meinung als illegitim darzustellen.

Die Prüfung der Petitionen ergab Folgendes:

Die Demonstrationen gegen die Coronamaßnahmen in der Stadt werden seit 8. Januar 2022 regelmäßig als Aufzüge wechselweise mit oder ohne vorhergehende Auftaktkundgebung mit nur geringfügigen Abwandlungen in der Streckenführung von denselben Veranstaltern angemeldet und durchgeführt.

Bis 19. März 2022 ergingen zusätzlich zu den versammlungsrechtlichen Auflagen der Stadt Hygieneauflagen durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt mit gesondertem Bescheid. Ab 19. März 2022 umfasste der Auflagenbescheid der Stadt sämtliche Auflagen.

Etwaige Veränderungen im Ablauf der Versammlung hat die Versammlungsbehörde mit den Veranstaltern regelmäßig in Kooperationsgesprächen abgestimmt. Über die Auflagen, die Streckenführung und die sonstigen Randbedingungen der Versammlungen herrschte zwischen den Anmeldern und der Versammlungsbehörde jeweils Einigkeit. Die Anmelder haben seit 8. Januar 2022 noch keinen der wöchentlich ergangenen Auflagenbescheide angefochten.

Der Auflagenbescheid für die Versammlung am 26. März 2022, also dem Samstag vor Einreichung der Petition, enthielt aus Infektionsschutzgründen die folgenden beiden, mit dem Anmelder abgestimmten Auflagen:

- „mit Beginn der Aufstellung und dann fortlaufend, ist auf die bestehende Abstands- bzw. Maskentragpflicht (vergleiche Corona-Verordnung) hinzuweisen, die Ordner sind gleichmäßig auf den Aufzug zu verteilen.“
- „der Aufzug ist in Abschnitte (Blöcke) von je ca. 300 bis 500 Personen zu gliedern, die zueinander einen Abstand einhalten, welcher es ermöglicht, auch bei Stockungen des Aufzuges die nach der Corona-Verordnung des Landes empfohlenen Abstände einzuhalten. Die einzelnen Blöcke brechen jeweils in kurzem, vom Polizeivollzugsdienst vorgegebenem Abstand zum Aufzug auf. Durch die Versammlungsleitung und ihre Ordner ist zu verhindern, dass die Abschnitte aufeinanderstoßen.“

Hintergrund dieser beiden Auflagen war, dass es bei den vorangegangenen Aufzügen bei Teilnehmerzahlen von bis zu 7 500 Personen zu einer starken Verdichtung der Menschenmenge kam, sobald der Auf-

zug stockte oder verlangsamte. Dies war aus Infektionsschutzgründen zu vermeiden. Auf diese Weise wurden zwischen den einzelnen Blöcken Freiräume geschaffen, die es den jeweils nachfolgenden Teilnehmern ermöglichten, ihre Gehgeschwindigkeit anzupassen ohne in Berührung mit den weiter vorne gehenden Teilnehmern zu geraten und damit ein Gedränge zu verursachen.

Weitergehende Auflagen aus Infektionsschutzgründen wurden nicht erteilt. Mit den Anmeldern bestand Konsens über diese Auflagen.

Die zuständige Behörde kann nach § 15 des Versammlungsgesetzes eine Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zurzeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Die Verfügung von Auflagen bedarf jeweils einer Prüfung des konkreten Einzelfalls. Die Versammlungsbehörde trifft dabei unter Beachtung des Grundsatzes der Bestimmtheit und der Verhältnismäßigkeit eine entsprechende Ermessensentscheidung.

Die Auflagenbescheide der Stadt enthielten neben allgemeinen Auflagen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, welche routinemäßig ergehen, auch Auflagen zum Infektionsschutz, die sich aus der jeweils geltenden Corona-Verordnung ergaben. Derzeit enthalten entsprechende Auflagenbescheide – gemäß der derzeitigen Rechtslage nach der Corona-Verordnung – keine Auflagen aus Infektionsschutzgründen.

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Ermessensentscheidung der Versammlungsbehörde im Zusammenhang mit der Erteilung von Auflagen für die Versammlungen vor, welche regelmäßig samstags in der Stadt stattfinden.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 14. Juli 2022 wurde ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuwehren, bei zwei Ja-Stimmen abgelehnt. Sodann beschloss der Petitionsausschuss einstimmig, die Petition für erledigt zu erklären, soweit die entsprechenden Auflagenbescheide der Stadt derzeit keine Auflagen aus Infektionsschutzgründen enthalten, und bei zwei Gegenstimmen, dass der Petition im Übrigen nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Soweit die entsprechenden Auflagenbescheide der Stadt derzeit keine Auflagen aus Infektionsschutzgründen enthalten, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

5. Petition 17/740 betr. Unterstützung der Kommunen zur Anschaffung von mobilen Wohnunterkünften

Der Petent bittet darum, für Menschen in Obdachlosigkeit finanzielle und organisatorische Möglichkeiten zu schaffen. Er wünscht, sogenannte „mobile Wohnhäuschen“ vermehrt in den Städten und Gemeinden anzuschaffen und aufzustellen. Der Petent fordert, in manchen Kommunen in Deutschland bereits angelaufene Projekte der Wohnhäuschen auch in Baden-Württemberg zunehmend zu etablieren, Anschubfinanzierung zu leisten, niederschwellige Genehmigungsverfahren für das Aufstellen der mobilen Hütten zu ermöglichen und bei der Unterhaltung der Häuschen entsprechend mitzuwirken. Er weist darauf hin, dass diese Wohnhäuschen kein Ersatz für eine adäquate Wohnung sein sollen und er die Mini-Häuser eher als Anstoß für ein grundsätzlich gesellschaftspolitisches Problem sieht.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Förderung der Wohnungslosenhilfe in Baden-Württemberg ist eine Pflichtaufgabe der Kommunen. Sie werden auf zwei Arten tätig:

- Wohnungslosigkeit kann durch äußere Umstände, wie zum Beispiel Brandschäden, Trennung, Gewalt etc., begründet sein. In diesem Fall werden die Ortpolizeibehörden der Städte und Gemeinden im Rahmen der polizeirechtlichen/ordnungsrechtlichen Gefahrenabwehr (§§ 1, 3 Polizeigesetz) tätig.
- Wenn bei einer Person besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, also zum Beispiel bei Wohnungsverlust aufgrund von fehlendem Einkommen oder psychischer Erkrankung, hat sie einen Rechtsanspruch auf sozialrechtliche Wohnungslosenhilfe (§§ 67 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII). Hierfür werden die Sozialämter der Stadt- und Landkreise tätig.

Als freiwillige Leistung fördert das Land bauliche Investitionen im Rahmen des Investitionsförderprogramms Wohnungslosenhilfe. In der Regel stehen hierfür Mittel des Kommunalen Investitionsfonds und Landesmittel in Höhe von jährlich 1,5 Millionen Euro zur Verfügung. Ziel ist ein regional bedarfsgerechter Ausbau von Beratungs- und Betreuungs- sowie Wohn- und Beschäftigungsangeboten. Regionale Zentren aus Fachberatung, Tagesstätte und Aufnahmehaus sollten flächendeckend zur Verfügung stehen. Projekte können nur gefördert werden, wenn die Maßnahme der Sozialplanung des Kreises entspricht und wenn sie sich mindestens überwiegend an Leistungsberechtigte nach §§ 67 ff. SGB XII richtet.

Wenn Kommunen sogenannte „mobile Wohnhäuschen“ aufstellen, handelt es sich dagegen um die Beschaffung – oder später die Erhaltung – von Individualwohnraum für Einzelpersonen, Paare oder Wohngemeinschaften, was im Rahmen des Investitionsförderprogramms Wohnungslosenhilfe nicht förderfähig ist.

Bauordnungsrechtliche Bewertung:

Mini-Häuschen/-Hütten sind nach § 2 Absatz 2 Landesbauordnung (LBO) Gebäude. Obwohl diese sehr klein (circa zwei bis drei Quadratmeter Grundfläche, je nach Ausführung) sind, sind sie selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Generell ist also die LBO anzuwenden.

Das Aufstellen der Mini-Häuschen/-Hütten ist jedoch verfahrensfrei möglich. Sie fallen unter den Anhang zu § 50 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe b in Verbindung mit 10 Buchstabe c. Sie sind Behelfsbauten zur Unterbringung von Obdachlosen gleichzustellen. Behelfsbauten sind Anlagen, die ihrer Ausführung nach nicht für eine dauernde Nutzung geeignet sind und nur für eine begrenzte Zeit aufgestellt werden sollen.

Die Mini-Häuschen/-Hütten sind mit Rollen versehen, dadurch flexibel, mobil und beweglich. Sie sind nicht darauf ausgelegt, dass sie dauerhaft an einem Platz stehen. Die Obdachlosen sollen sich nur übergangsweise darin aufhalten, bis sie optimaler Weise wieder in den regulären Wohnungsmarkt eingegliedert werden können.

Es ist dabei zu beachten, dass die Aufstellung dieser Mini-Häuschen/-Hütten ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen (z. B. Brandschutz – § 15 LBO, oder Standsicherheit – § 13 LBO). Ausnahmen nach § 56 Absatz 4 Nummer 2 LBO (zu den Vorschriften in §§ 4 bis 37 LBO) können jedoch zugelassen werden.

Die soziale Wohnraumförderung des Landes, deren Ziel gerade die Ermöglichung dauerhaften Wohnens ist, kann für das Ansinnen des Petenten, die Gemeinden im Wege einer „Anschubfinanzierung“ zu unterstützen und zur Errichtung „mobiler Wohnhäuschen“ oder „Mini-Hütten“ zu animieren, nicht herangezogen werden. Diese Unterkünfte sind nach ihrer Gestaltung und Ausstattung ganz offensichtlich zum dauerhaften Wohnen weder bestimmt noch geeignet.

Eine nur vorübergehende Unterbringung obdachloser Haushalte, damit die finanzielle Förderung der Errichtung solcher Unterkünfte, widerspricht der Zwecksetzung der sozialen Mietwohnraumförderung des Landes, wonach die Überlassung landesseitig geförderten Sozialmietwohnraums auf der Grundlage eines schuldrechtlichen Verhältnisses, insbesondere nach dem allgemeinen Wohnraummietrecht erfolgt.

Die Gewährung einer Objektförderung mit der Ausrichtung einer sozialen Wohnraumförderung an Gemeinden als Förderempfänger zum Zweck der Errichtung nur temporärer und deshalb für Wohnzwecke unzureichend ausgestatteter Unterkünfte ist somit nicht statthaft.

Der Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 der Landesregierung besagt auf Seite 136: „Wohnungslosigkeit vermeiden: Unser Ziel ist die Überwindung der Wohnungslosigkeit in Baden-Württemberg. Wir werden die Empfehlungen der GISS-Studie „Wohnungs-

losigkeit in Baden-Württemberg – Untersuchung zu Umfang, Struktur und Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen“ im Verbund von Land, kommunalen Spitzenverbänden und der Liga der freien Wohlfahrtspflege umsetzen. Wir wollen Menschen, die von Obdach- und Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht sind, besser mit Wohnungen versorgen. Dafür werden wir in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen und freien Trägern Housing-First-Modellprojekte auflegen.“

Zur Erläuterung: Housing First hat seine Ursprünge in den USA und wird bereits in Finnland, Österreich, und anderen europäischen Ländern erfolgreich umgesetzt. In Deutschland hatte Ende 2018 Berlin als erstes Land zwei Modellprojekte „Housing First“ eingerichtet, die wissenschaftlich begleitet werden.

Das Wohnen ist bei diesem Ansatz der Ausgangspunkt und nicht das Endziel. Es geht darum, dass ein wohnungsloser Mensch am Anfang der Hilfestellung in ein normales Mietverhältnis gebracht wird, wodurch ein gewisses Maß an Stabilität und Sicherheit geschaffen werden soll. Danach wird durch freiwillig nutzbare Unterstützungsangebote ein Raum geschaffen, in dem die Menschen begleitet oder Probleme besprochen werden können.

Ob der Housing First-Ansatz ein wirksames Instrument zur Beendigung von Obdachlosigkeit ist, wird aus Sicht der Fachöffentlichkeit kontrovers diskutiert. Fraglich ist zum Beispiel, ob dieses Instrument für Menschen, die lange auf der Straße gelebt haben, eventuell zu hohe Zugangshürden hat und es zunächst sozialpädagogischer Begleitung bedarf, damit diese Personen überhaupt wohnen können. Außerdem ist fraglich, ob es geeignet ist, sozialpädagogische Unterstützung, wie es bei Housing First angedacht ist, fakultativ zu stellen. Werden entsprechende bezahlbare Wohnungen, die für ein Dauermietverhältnis zur Verfügung stehen, nicht zugleich insoweit betroffenen Personen vorbehalten, stehen diese überdies angesichts steigender Wohnungsknappheit mit einer großen Zahl Wohnungssuchender mit mittleren Einkommen in Konkurrenz.

Ausgehend von der vom Sozialministerium im Jahr 2015 veröffentlichten Studie „Wohnungslosigkeit in Baden-Württemberg. Untersuchung zu Umfang, Struktur und Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen“ soll gemeinsam mit der Fachöffentlichkeit besprochen und überlegt werden, inwieweit der Housing-First-Ansatzes für Baden-Württemberg ein tragfähiges und zukunftsfähiges Konzept ist und wie man es als solches umsetzen kann.

Bei den Projekten, die im Rahmen des Förderaufrufs „Familien in Wohnungslosigkeit“ durchgeführt werden, gibt es einige Projekte, die sich an den Housing First-Ansatz anlehnen und diesen auch konkret in ihrer Projektkonzeption benennen. Bei der Bilanzierung, die parallel zur Projektförderung stattfinden wird – dafür wurde eine Hochschule beauftragt –, wird ein Fokus auf die Umsetzung des Housing First-Ansatzes für Familien liegen. Der Bilanzierungsbericht soll im Frühjahr 2023 veröffentlicht werden.

Daneben bestehen Möglichkeiten der sozialen Wohnraumförderung des Landes, die auch Sonderbindungen aus besonderem öffentlichen Interesse zulassen.

Der Umsetzung der Ziele des Landes wird damit in vielfacher Weise und durch gezielte Projekte umfassend Rechnung getragen.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg führt in der Regel jährlich eine Stichtags-erhebung in der sozialhilferechtlichen Wohnungslosenhilfe durch. Hieraus ergibt sich (Pressemitteilung vom 22. Februar 2022), dass die Zahl der Menschen ohne Wohnung und in Wohnungsnot im zweiten Jahr der Pandemie zugenommen hat, aber immer noch leicht unter dem Niveau der Zeit vor Ausbruch der Coronapandemie liegt. So seien die sozialhilferechtlichen Dienste und Einrichtungen der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege im Jahr 2021 von insgesamt 11 619 Menschen um Hilfe gebeten worden – fast 200 mehr als im Jahr 2020 und etwa 650 weniger als 2019.

Vor dem Hintergrund einer mehr oder weniger stetig hohen Wohnungslosigkeit (vergleiche Liga-Stichtags-erhebungen der letzten zehn Jahre), fördert das Land freiwillig neben der Investitionsförderung weitere Maßnahmen:

Soforthilfe für Obdachlose im Coronawinter

Für den Winter 2021/2022 wurde eine weitere Soforthilfe für Obdachlose aufgelegt (wie auch schon im Frühjahr 2020 und im Winter 2020/2021). Kommunen, Stadt- und Landkreise sollen im Zeitraum von Dezember 2021 bis Mitte April 2022 finanziell unterstützt werden, zusätzliche Unterkünfte/Zimmer für die Unterbringung von Obdachlosen anzumieten. Ziel der finanziellen Unterstützung ist die Entzerrung der Mehrfachbelegungen in Notunterkünften bzw. die Neuschaffung von Notunterkünften für Obdachlose (Einzelbelegung bei Einzelpersonen). Dazu gehören auch geeignete Unterkünfte zur Unterbringung unter Covid-19-Quarantänebedingungen. Gefördert werden derzeit 20 Kommunen mit insgesamt rund 280 000 Euro.

Projektförderung im Rahmen des Förderaufrufs „Familien in Wohnungslosigkeit“

Das Sozialministerium fördert im Zeitraum von Ende 2021 bis Anfang 2023 Projekte im Land, die mithilfe von zielgenauen, niedrighwelligen und nachhaltigen Maßnahmen dazu beizutragen, dass es gar nicht zur Wohnungslosigkeit von Familien kommt oder, dass im Falle von Wohnungslosigkeit die Unterstützung von Familien für ein gutes und gesundes Aufwachsen ihrer Kinder verbessert und die Wohnungslosigkeit der Familie schnell überwunden werden. Gefördert werden 20 Projekte mit einem Fördervolumen von insgesamt rund 1,2 Millionen Euro.

Am Rande spricht sich der Petent auch für eine wirklichkeitsnahe Anpassung des Wohngeldes aus.

Wohngeldrechtliche Bewertung:

Das Wohngeld wurde durch die Wohngeldreform 2020 an die steigenden Wohnkosten- und Verbraucherpreise angepasst. Hierbei wurde das Wohngeld beispielsweise für einen durchschnittlichen Zwei-Personen-Haushalt von 145 Euro auf 190 Euro im Monat erhöht. Auf Initiative Baden-Württembergs wurde bei der Wohngeldreform 2020 zudem eine Dynamisierung im Wohngeld eingeführt, bei der das Wohngeld alle zwei Jahre beginnend ab 1. Januar 2022 automatisch an die aktuelle Miet- und Einkommensentwicklung angepasst wird, ohne dass es einer erneuten Gesetzesänderung bedarf.

Für bisherige Wohngeldempfängerinnen und -empfänger stieg das Wohngeld ab Januar 2022 je Haushalt im Durchschnitt um weitere rund 13 Euro pro Monat. Nach einer Schätzung könnten etwa 2 500 zusätzliche Haushalte im Land einen Erstantrag auf Wohngeld stellen. Schließlich ist aktuell in Abstimmung zwischen Bund und Ländern die Einführung eines einmaligen Heizkostenzuschusses im Wohngeld als Ausgleich für die erhöhten Heizkosten der Heizperiode 2021/2022 vorgesehen. Dem Anliegen des Petenten einer wirklichkeitsnahen Anpassung des Wohngelds wurde und wird mit diesen Gesetzesänderungen vollumfänglich entsprochen. Das Wohngeld gewährleistet für einkommensschwache Haushalte eine passgenaue Unterstützung in Form eines Zuschusses zu den Wohnkosten.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der dargestellten Maßnahmen, mit denen den vom Petenten vorgetragenen Punkten bereits in vielfältiger Weise Rechnung getragen wird, für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

6. Petition 17/741 betr. Änderung/Anpassung des § 69 Landesbeamtengesetz

Der Petent begehrt eine Änderung der Auslegung des § 69 Absatz 1 Landesbeamtengesetz (LBG), um die Zulassungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst in Teilzeit zu erfüllen. Des Weiteren erhofft er sich hierdurch eine Anrechnung von Betreuungszeiten eines Kindes, welches keine rechtliche Verbindung zu ihm hat, um nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes die Altersgrenze für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht zu überschreiten (§ 48 Landeshaushaltsordnung – LHO).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent absolviert derzeit eine Masterstudiengang an einer Pädagogischen Hochschule. Er bewarb sich

über das Onlineportal am 23. April 2021 für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen. Da er seinen Masterstudiengang erst nach Beginn des Vorbereitungsdienstes abschließen wird, strebt er eine Zulassung im Gasthörerstatus an. Die Frage, ob er den Vorbereitungsdienst in Teilzeit ableisten möchte, hatte er in seiner Onlinebewerbung zunächst mit „nein“ beantwortet. Erst am 19. Oktober 2021 nahm er am Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen) an einem Beratungsgespräch zum Vorbereitungsdienst in Teilzeit teil und stellte anschließend unter Vorlage des Nachweises über das Beratungsgespräch und der Geburtsurkunde des Kindes der früheren Lebensgefährtin beim Regierungspräsidium den Antrag auf Teilzeit. Der Petent teilte mit, dass er eine nicht leibliche Tochter (geboren 2012) betreue, die ihren Zweitwohnsitz bei ihm habe und die zu ca. 50 Prozent bei ihm lebe. Das Sorgerecht habe zu 100 Prozent die Mutter, die von 2013 bis 2018 als seine Lebensgefährtin mit der Tochter bei ihm gewohnt habe.

Die Betreuung des Kindes der früheren Lebensgefährtin gab er sowohl als Grund für den beantragten Vorbereitungsdienst in Teilzeit an als auch für seine Anfrage zur Anrechnung von Betreuungszeiten, um nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes die Altersgrenze für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht zu überschreiten.

Mit E-Mail des Regierungspräsidiums vom 16. November 2021 wurde der Petent hinsichtlich der Möglichkeit einer Verbeamtung im Anschluss an den Vorbereitungsdienst dahin gehend informiert, dass das Kind einer Lebensgefährtin nach § 48 Absatz 1 Satz 2 LHO nicht berücksichtigungsfähig sei. Dabei wurde auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 15. Februar 2017 verwiesen, in welcher dargelegt wird, wie der Begriff des „Kindes“ im Sinne von § 48 LHO auszufüllen ist. Auch erhielt der Petent auf seine Anfrage zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit mit E-Mail des Regierungspräsidiums vom 23. November 2021 die Auskunft, dass auch die tatbestandlichen Voraussetzungen für diesen nicht vorliegen, da zwischen ihm und dem zu betreuenden Kind keine rechtliche Verbundenheit besteht.

Das Regierungspräsidium hat den Sachverhalt mit dem Petenten am 6. Dezember 2021 nochmals telefonisch erörtert. Im Gespräch teilte dieser mit, dass ein Vorbereitungsdienst in Teilzeit für ihn auch deshalb von Vorteil sei, weil er sich mitten im vierten Semester befinde und plane, seine Masterarbeit, die er noch nicht fertig gestellt habe, bis Ende Februar 2022 abzugeben. Die frei werdende Kapazität durch das Teilzeitreferendariat habe er hierfür nutzen wollen. Daraufhin verwies das Regierungspräsidium mit Blick auf den anschließenden Korrekturzeitraum und die Ausstellung des Masterzeugnisses durch das Prüfungsamt der Hochschule auf die Zulassungsvoraussetzungen für den Gasthörerstatus im Vorbereitungsdienst. Diese beinhalten zwingend die Vorlage des Masterzeugnisses bis zum 31. März 2022. Der Abgabetermin wurde aufgrund der Coronapandemie auf

den 30. April 2022 verlängert. Des Weiteren müssen Gasthörer allen Verpflichtungen am Seminar und der Ausbildungsschule nachkommen. Mit E-Mail vom 31. Dezember 2021 teilte der Petent dem Regierungspräsidium nunmehr mit, dass er den Vorbereitungsdienst in Vollzeit nicht antreten werde. Er erhielt aufgrund der Rücknahme seines Antrags auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst die eingereichten Bewerbungsunterlagen zurück.

Seit Mitte Dezember 2021 ist der Petent mit dem Personalreferat des Regierungspräsidiums im Gespräch, ob ihm nach Abschluss seines Masterstudiums und zur Überbrückung der Wartezeit bis zum nächsten Zulassungstermin ggf. ein befristeter Beschäftigungsvertrag angeboten werden kann.

Bewertung:

Die Möglichkeit, den Vorbereitungsdienst in Teilzeit zu absolvieren, ist in § 13a der „Verordnung des Kultusministeriums über die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen (BSPO)“ vom 3. November 2015 verankert. Bei Vorliegen der in § 69 Absatz 1a des Landesbeamtengesetzes (LBG) genannten Voraussetzungen kann der Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 auch in Teilzeit im Umfang von 60 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit der Studienreferendarin oder des Studienreferendars abgeleistet werden.

Nach § 69 Absatz 1a Nummer 1 LBG kann auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung bei Beamten/Beamtinnen auf Widerruf gewährt werden, wenn bei diesen die in § 69 Absatz 1 LBG genannten Gründe vorliegen. Einer der in § 69 Absatz 1 LBG genannten Gründe ist die tatsächliche Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren (Nummer 1), auf die sich der Petent beruft.

Unter den Begriff „Kind“ im Sinne dieser Vorschrift fallen die leiblichen (ehelichen oder nicht ehelichen) Kinder, die an Kindes statt angenommenen Personen (Adoptivkinder), Stief- und Pflegekinder sowie die in den Haushalt aufgenommenen Enkelkinder. Die Betreuung eines Kindes einer (früheren) Lebensgefährtin, die der Petent anführt, wird, wie das Regierungspräsidium in seinem Schreiben zu Recht ausführte, nicht von § 69 Absatz 1a Nummer 1 in Verbindung mit § 69 Absatz 1 LBG umfasst. Die Aufzählung in § 69 Absatz 1a LBG der Gruppen von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, bei denen eine Absolvierung eines Vorbereitungsdienstes in Teilzeit zugelassen wird, ist abschließend, sodass eine weitergehende Öffnung des Anwendungsbereichs für andere Beamtinnen und Beamte nicht in Betracht kommt.

Die Frage der Anrechnung von Kinderbetreuungszeiten auf die Altersgrenze für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis stellt sich erst nach dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes und dem Erwerb der Laufbahnbefähigung und kann auch erst nach diesem Zeitpunkt abschließend geprüft werden. Grundsätzlich kann hierzu folgende rechtliche Einschätzung abgegeben werden: Die Zeiten der Betreuung eines Kindes einer früheren Lebenspartnerin können nach § 48 Ab-

satz 1 Satz 2 LHO nicht zu einer Erhöhung der Altersgrenze von 42 Jahren für die Übernahme ins Beamtenverhältnis führen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ist der Begriff des „Kindes“ in der LHO zwar nicht legal definiert, aus der Systematik der Norm ergibt sich aber, dass diese pauschalierte Erhöhung der Altersgrenze bei Kinderbetreuung nur im Falle einer Rechtspflicht zu dem Kind oder jedenfalls bei Bestehen eines rechtlichen Bandes zum betreuten Kind entstehen könne. Entsprechend der Auffassung der Rechtsprechung kann eine Betreuungsleistung des Petenten gegenüber dem Kind seiner (früheren) Lebensgefährtin, welches ihm rechtlich in keiner Weise zugeordnet ist, nicht zu einer Erhöhung der Altersgrenze nach § 48 Absatz 1 Satz 2 LHO führen. Eine weitergehende Auslegung, die auch Betreuungsleistungen aus sittlicher Pflicht oder aus Liebe miteinschließt, kann aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit nicht erfolgen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

7. Petition 17/930 betr. Rundfunkbeitrag

Der Petent fordert die Beendigung der „Zwangsmitgliedschaft“ im Rundfunk wegen unfairer Gerichtsverfahren und stellt Fragen zum fairen Verfahren, der Akteneinsicht und der Dienstaufsicht. In weiteren der Petition angehängten Dokumenten befinden sich unter anderem Ausführungen zum gesetzlich geregelten Meldedatenabgleich im Zusammenhang mit den Regelungen zum Rundfunkbeitrag, zur Gesetzgebungskompetenz der Länder für den Rundfunk und zur Besetzung der Gremien der Rundfunkanstalten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

In Deutschland gibt es, wie in vielen anderen europäischen Staaten auch, ein duales Rundfunksystem. Der private Rundfunk und der öffentlich-rechtliche Rundfunk bestehen nebeneinander. Dem beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommt innerhalb des dualen Rundfunksystems eine besondere Bedeutung zu, was das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt (zuletzt mit Beschluss vom 20. Juli 2021). Durch die beitragsbasierte Finanzierung soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk unabhängig vom Markt und damit unabhängig von den Mechanismen von Angebot und Nachfrage existieren können. Er hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationale als der der marktwirtschaftlichen Anreize folgt. Er hat so zu inhaltlicher Vielfalt beizutragen, wie sie nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts allein über den freien Markt nicht

gewährleistet werden kann. Denn der publizistische und ökonomische Wettbewerb führt nicht automatisch dazu, dass in den Rundfunkprogrammen die Vielfalt der in einer Gesellschaft verfügbaren Informationen, Erfahrungen, Werthaltungen und Verhaltensmuster abgebildet wird.

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über den Rundfunkbeitrag ist verfassungsrechtlich abgesichert. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ein aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) abgeleiteter Anspruch auf funktionsgerechte Finanzausstattung zu. Den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten fließen daher Mittel aus dem Rundfunkbeitrag zu, die sich aber streng an ihrem Bedarf orientieren, den die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten, eine unabhängige und sachverständig besetzte Kommission, regelmäßig ermittelt und der in der Folge durch die Länder gesetzlich umgesetzt wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2018 festgestellt, dass der Rundfunkbeitrag für Erstwohnungen im privaten Bereich verfassungsgemäß ist. Rechtsgrundlage hierfür ist der sogenannte Rundfunkbeitragsstaatsvertrag im Rang eines Landesgesetzes. Der Rundfunkbeitrag ist daher von Gesetzes wegen zu zahlen. Der mit der Erhebung des Rundfunkbeitrags ausgeglichene Vorteil liegt in der Möglichkeit, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nutzen zu können. Ob und auf welche Weise die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks tatsächlich in Anspruch genommen werden, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht indes nicht maßgebend.

Eine Abschaffung des Rundfunkbeitrags bzw. des öffentlich-rechtlichen Rundfunks kommt daher nicht in Betracht.

Der Petent setzt die Forderung zur Abschaffung des Rundfunkbeitrags in einen Zusammenhang zu seiner Auffassung nach unfairen Gerichtsverfahren. Die Gesetzgebung der Länder im Bereich des Rundfunks ist unabhängig von der Rechtsprechung zu Fällen mit Bezug zum Rundfunkbeitrag zu sehen. Die Aufgabe der Rechtsprechung ist allein den Gerichten vorbehalten. Richter sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Dies gilt auch für Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Dies gründet in der in der Verfassung vorgesehenen Gewaltenteilung und dient der Sicherung der Unabhängigkeit der Justiz.

Der Petent formuliert allgemeine Frage zum fairen Verfahren, der Akteneinsicht und der Dienstaufsicht. Sofern der Petent Bezug auf – seinem Erachten nach – unfaire Gerichtsverfahren nimmt, bleibt festzuhalten, dass gegen gerichtliche Entscheidungen grundsätzlich der Rechtsweg beschritten werden kann, in welchem von unteren Instanzen getroffene Entscheidungen durch die nächsthöhere Instanz überprüft werden können. Diese Möglichkeiten sind in den ver-

schiedenen Rechtswegen, beispielsweise der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterschiedlich ausgestaltet. Auch Akteneinsichtsrechte sind in unterschiedlichen Gesetzen normiert. Darüber hinaus bestehen für die Bürgerinnen und Bürger in bestimmten Fällen aus den Informationsfreiheitsgesetzen der Länder Möglichkeiten, Zugang zu amtlichen Informationen zu erhalten. Aus dem Rechtsstaatsprinzip, das in Artikel 20 Absatz 3 GG normiert ist, folgt ein Recht auf ein faires Verfahren. Die Möglichkeit zur Dienstaufsicht gegen Verhalten im öffentlichen Dienst Beschäftigter im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit kann von einer Bürgerin bzw. einem Bürger formlos an den Disziplinarvorgesetzten des Amtsträgers oder an die Dienstaufsichtsbehörde gerichtet werden.

Der Petition sind weitere Unterlagen des Petenten beigefügt, in welcher dieser sich zum Meldedatenabgleich äußert und fragt, auf welcher gesetzlichen Grundlage der Südwestrundfunk (SWR) Meldedaten erhält. Grundlage für die Durchführung von Abfragen über Meldedaten sind im bereits erwähnten Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) normiert. Nach § 11 Absatz 5 RBStV übermittelt jede Meldebehörde an die zuständige Landesrundfunkanstalt (in Baden-Württemberg ist das der SWR) alle vier Jahre beginnend ab dem Jahr 2022 für einen bundesweit einheitlichen Stichtag bestimmte Daten zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestands. Diese Regelung wurde mit dem 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag in das Gesetz eingefügt. Die zuvor singular erfolgten Meldedatenabgleiche wurden von der Rechtsprechung als geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Maßnahmen zur Vermeidung eines Vollzugsdefizits und zur Herstellung größerer Beitragsgerechtigkeit beurteilt. Auch das Bundesverfassungsgericht hat die Übermittlung der Daten im Rahmen der beiden bisher erfolgten Meldedatenabgleiche als zulässiges Instrument anerkannt. Da der Petent wiederholt die Kompetenzen von Bund und Ländern in Bezug nimmt, ist festzuhalten, dass die Gesetzgebung im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitrag durch die Länder einheitlich für das gesamte Bundesgebiet erfolgt. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag wurde von allen Regierungschefinnen und -chefs der Länder unterzeichnet und anschließend durch alle Landtage ratifiziert. Durch die Ratifikation des Staatsvertrags hat dieser den Rang eines Landesgesetzes erhalten.

Der Petent nimmt Bezug auf die Deutsche Welle. Hierzu ist zu sagen, dass es sich bei der Deutschen Welle um den Auslandsrundfunk der Bundesrepublik Deutschland handelt. Sie ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und Mitglied der ARD, finanziert sich jedoch nicht aus Rundfunkbeiträgen, sondern aus Steuern des Bundes.

Der Petent nimmt in ergänzenden Schreiben Bezug auf ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht den Rundfunkbeitrag betreffend und trägt vor, sein Härtefallantrag sei bisher nicht beschieden worden. Er beziehe Wohngeld, sodass der Antrag positiv zu bescheiden sei.

Die Prüfung hat hierzu Folgendes ergeben:

Der Südwestrundfunk (SWR) hat mitgeteilt, dass der Petent bereits seit der Anmeldung seines Beitragskontos mit der Rundfunkbeitragspflicht nicht einverstanden ist. Der Petent wurde nach Angaben des SWR aufgrund des Einwohnermeldeamtsdatenabgleichs aus dem Jahr 2013 am 28. Mai 2014 und 1. Juli 2014 durch den Zentralen Beitragsservice angeschrieben und auf die Beitragspflicht für eine Wohnung hingewiesen sowie um eine eventuelle Anmeldung gebeten. Da diese Schreiben unbeantwortet blieben, wurde nach Auskunft des SWR – nach einer Ankündigung im Schreiben vom 1. Juli 2014 – am 31. Juli 2014 eine Anmeldung des Beitragskontos des Petenten ab Januar 2013 vorgenommen.

Der SWR hat weiter mitgeteilt, dass der Petent in der Vergangenheit wiederholt gerichtlich gegen seine Beitragspflicht vorgegangen ist: Erstmals legte er mit Schriftsatz vom 27. Oktober 2017 Klage beim Verwaltungsgericht gegen den Widerspruchsbescheid des SWR vom 12. Oktober 2017 ein. Mit Beschluss vom 27. Februar 2019 wurde der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch das Verwaltungsgericht abgelehnt. Mit Schriftsatz vom 8. März 2019 wurde durch den Petenten Beschwerde gegen den Prozesskostenhilfebeschluss eingelegt. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg wurde am 30. April 2019 die Beschwerde gegen den Beschluss wegen der abgelehnten Prozesskostenhilfe des Verwaltungsgerichts zurückgewiesen. Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts wurde am 17. Mai 2019 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts für eine Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg abgelehnt.

Ebenso wurde mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. November 2019 die Beschwerde des Petenten gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 8. Oktober 2019 verworfen. Am 6. Dezember 2019 wurde die Klage gegen den Widerspruchsbescheid des SWR vom 27. Oktober 2017 durch das Verwaltungsgericht abgewiesen.

Eine weitere Klage erfolgte am 16. April 2019 mit Schriftsatz vom 14. April 2021 beim Verwaltungsgericht wegen der Nicht-Bearbeitung der behaupteten Kündigung. Diese Klage wurde mit Urteil vom 19. März 2021 zurückgewiesen.

Mit Schriftsatz vom 19. Juli 2020 (Eingang am 21. Juli 2020) wurde beim Verwaltungsgericht ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt. Mit Beschluss vom 5. Oktober 2020 wurde der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz durch das Verwaltungsgericht abgelehnt. Mit Schriftsatz vom 10. Oktober 2020 (Eingang am 14. Oktober 2020) wurde beim Verwaltungsgericht Beschwerde gegen den Beschluss vom 5. Oktober 2020 eingelegt. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 27. Oktober 2020 wurde die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 5. Oktober 2020 verworfen.

Auch wurden die Anhörungsrügen beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom 11. Dezember 2020 sowie mit Beschluss vom 20. Dezember 2019 des Bundesverwaltungsgerichts verworfen.

Zudem wurde die Erinnerung gegen den Kostenansatz vom 5. Oktober 2020 (Kostenrechnung vom 19. Oktober 2020) vom Verwaltungsgericht am 2. Februar 2021 ebenfalls zurückgewiesen. Auch wurde der Beschwerde vom 5. Februar 2021 gegen den Beschluss vom 2. Februar 2021 nicht abgeholfen.

Die weiteren Verfahren wurden nach Klagerücknahme durch den Petenten erledigt.

Der SWR hat erläutert, dass mit dem Petenten ab Juni 2021 eine monatliche Ratenzahlung in Höhe von 20 Euro vereinbart wurde, welche auch regelmäßig erfolgt.

Bezüglich des Hinweises des Petenten, dass über seinen Härtefallantrag bisher nicht entschieden worden sei, hat der SWR darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht wegen eines Härtefalls bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt bzw. beim Beitragsservice von ARD ZDF Deutschlandradio in Köln zu stellen ist und nicht beim Verwaltungsgericht. Ein derartiger Antrag ist beim Beitragsservice bzw. beim SWR bisher nicht eingegangen.

Zur Rundfunkbeitragspflicht ist festzuhalten, dass der Rundfunkbeitrag seit dem 1. Januar 2013 wohnungsbezogen erhoben wird. Das bedeutet, dass im Grundsatz für jede Wohnung ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist. Rechtsgrundlage hierfür ist der sogenannte Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) im Rang eines Landesgesetzes. Der Staatsvertrag umfasst die Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags, der damit von Gesetzes wegen zu bezahlen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2018 festgestellt, dass der Rundfunkbeitrag für Erstwohnungen im privaten Bereich verfassungsgemäß ist.

Die Befreiungstatbestände sind in § 4 Absatz 1 RBStV abschließend geregelt. Eine Befreiung aus finanziellen Gründen ist als Ausfluss des Sozialstaatsprinzips grundsätzlich möglich. Allerdings knüpft die Befreiung nicht an das Einkommen, sondern an das Vorliegen eines Leistungsbescheides einer staatlichen Behörde an. Dies gründet auch darin, dass weder die Landesrundfunkanstalten noch der für die Landesrundfunkanstalten tätige Zentrale Beitragsservice in Köln in der Lage sind, die finanziellen Verhältnisse der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler selbst zu überprüfen. Daher ist eine Befreiung von der Beitragspflicht nur durchführbar, wenn der bzw. die Beitragspflichtige Nachweise über seine bzw. ihre finanzielle Bedürftigkeit in Form von Bescheiden über den Bezug bestimmter Leistungen vorlegt.

Darüber hinaus kommt eine Befreiung in den Fällen besonderer Härte nach § 4 Absatz 6 RBStV in Betracht. Ein besonderer Härtefall liegt vor, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1 nicht erfüllt sind,

aber eine vergleichbare Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann. Dies ist der Fall, wenn ein Anspruch auf eine Sozialleistung besteht, aber freiwillig auf die Auszahlung verzichtet wird oder eine der im Gesetz aufgeführten Sozialleistungen von einer Behörde in einem Bescheid mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten (vergleiche § 4 Absatz 6 Satz 2 RBStV). Auch in den Härtefällen muss für die zuständige Landesrundfunkanstalt erkennbar sein, dass die Vermögenslage von der zuständigen Behörde umfassend geprüft wurde.

Sofern der Petent die Voraussetzung für eine Befreiung erfüllt, kann er einen Antrag beim SWR bzw. dem Zentralen Beitragsservice stellen.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 14. Juli 2022 wurde ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuwehren, bei zwei Ja-Stimmen abgelehnt. Sodann beschloss der Petitionsausschuss mehrheitlich, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petent kann über den Hinweis hinaus, beim Zentralen Beitragsservice einen Antrag auf Befreiung zu stellen, nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

8. Petition 17/933 betr. Beschwerde über das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz

Der Petent begehrt die Abschaffung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes und Änderungen des materiellen und prozessualen Strafrechts, damit psychisch erkrankte Menschen nicht durch Willkür der staatlichen Institutionen entrechtet werden.

Der Petent führt aus, dass die Psychiatrie in Deutschland und der Europäischen Union ein rechtsfreier Raum sei, in dem die Werte, das Individuum und die Würde des Menschen missachtet würden. Der Mensch werde nicht als solcher gesehen. Jegliche Zwangsmaßnahmen würden ohne Kontrolle durchgeführt, sodass die Grundrechte komplett abgeschafft würden.

Nach Ansicht des Petenten müsse die Fremdgefährdung als Tatbestand, aber auch das restliche Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz abgeschafft werden. Ansonsten verliere der Rechtsstaat seine Ordnungsfunktion und Autorität.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Baden-Württemberg hat 2015 in einem stark partizipativ angelegten Prozess eine große Reform in der psychiatrischen Versorgung vorgenommen, die mit dem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz 2015 in Baden-

Württemberg in Kraft trat. Ziel des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (im Folgenden PsychKHG) war und ist es, die Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte psychiatrische Versorgung verbindlich sicherzustellen und die Rechtsstellung psychisch kranker oder behinderter Personen zu stärken. Dabei spielt gemäß § 2 PsychKHG die individuelle Situation der erkrankten Person eine zentrale Rolle. Ihre Wünsche und ihr Wille sind zu achten. Auch die kulturelle und soziale Lebenssituation der betroffenen Person sind angemessen zu berücksichtigen. Aus § 3 PsychKHG geht ebenfalls hervor, dass Zwang vermieden werden und Hilfen – soweit möglich – freiwillig bleiben sollen.

Zur Stärkung der Patientenrechte, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich viele Betroffene aufgrund ihrer Erkrankung selbst nicht wehren können, wurden neue Institutionen geschaffen, die die Patientenrechte unabhängig stärken: Die Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen (im Folgenden: IBB-Stellen) auf Kreisebene, die Besuchskommission, das Melderegister und die Ombudsstelle auf Landesebene.

Die IBB-Stellen gemäß § 9 PsychKHG haben die Aufgabe, psychisch kranken Menschen und deren Angehörigen Hilfestellung zu Informationen, Beratungen und Beschwerden zu geben und zu unterstützen. Die IBB-Stellen mit Patientenführer sind dialogisch besetzt (Vertreter der Professionellen, der Angehörigen und der Betroffenen) und sollen möglichst jeden Fall auf dieser dialogischen Basis einer Lösung zuführen. Zudem müssen die IBB-Stellen einmal im Jahr der Ombudsstelle auf Landesebene einen Bericht über ihre Tätigkeit vorlegen. Bei schwierigen Fällen, die nicht auf Kreisebene zu lösen sind, ist auf Landesebene die Ombudsstelle eingerichtet worden, welche die IBB-Stellen berät.

Die Besuchskommissionen gemäß § 27 PsychKHG – für den Maßregelvollzug gemäß § 54 PsychKHG – sind verpflichtet, die anerkannten Einrichtungen mindestens alle drei Jahre dahin gehend zu überprüfen, ob diese die Aufgaben des PsychKHG in personeller und fachlicher Sicht erfüllen können. Die Mitglieder der Besuchskommissionen kommen aus verschiedenen Disziplinen und sind an Weisungen nicht gebunden. Während dieser Besuche haben die Patientinnen und Patienten die Möglichkeit, individuelle Beschwerden der Kommission vorzutragen. Die Besuche der Kommissionen fanden auch in der Pandemie statt, soweit dies möglich war. Auch sind sie verpflichtet der Ombudsstelle von ihren Besuchen zu berichten. Sollten gravierende Mängel vorliegen, kann auf Grundlage dieser Berichte aufsichtsrechtlich eingegriffen werden.

Des Weiteren sind die anerkannten Einrichtungen, welche nach § 14 PsychKHG Psychiatrische Fachkrankenhäuser sind und allein die Aufgaben des PsychKHG ausführen dürfen, verpflichtet, jegliche Zwangsmaßnahmen an das Melderegister zu melden. Die Ombudsstelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die Daten wissenschaftlich ausgewertet und einmal im Jahr mit Experten auf einer Tagung besprochen werden. Durch die landesweite zentrale Erfassung von Zwangsmaßnahmen in einem anonymisierten Melde-

register wird ein hohes Transparenzniveau in Bezug auf die mit Zwangsmaßnahmen verbundenen einschneidenden Grundrechtseingriffe sowie ein Instrument der Qualitätssicherung der anerkannten Einrichtungen geschaffen. Erfasst werden Unterbringungsmaßnahmen und Zwangsmaßnahmen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlicher – diese freiwillig – Unterbringung sowie der strafrechtlichen Unterbringung (Maßregelvollzug). Zwangsmaßnahmen sind genau definiert, die Zwangsbehandlung, die Fixierung, das Festhalten anstelle der Fixierung, die Absonderung in einem besonders gesicherten Raum und der Zimmereinschluss. Mittlerweile haben die Daten eine sehr gute Qualität und sind ausdifferenzierter. Es wird nicht nur zwischen den Zwangsmaßnahmen und deren Dauer unterschieden, sondern u. a. auch nach der Rechtsgrundlage der Unterbringung. Auf diese Weise wird die psychiatrische Versorgung in Baden-Württemberg, insbesondere was die Vermeidung von Zwang in der Psychiatrie betrifft, vorangebracht und Patientenrechte kontinuierlich gestärkt.

Auf Grundlage dieser Berichte der verschiedenen Institutionen ist die Ombudsstelle auf Landesebene verpflichtet, den Landtag mindestens einmal in der Legislaturperiode zu unterrichten. Hiermit wird eine hohe Transparenz durch eine demokratisch legitimierte Institution geschaffen.

Weitere Krisendienste, wie beispielweise die Sozialpsychiatrischen Dienste, sind nicht von Zwang geprägt, sondern Angebote, die freiwillig angenommen werden können. Diese dürfen auch keinen Zwang anwenden.

Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung kann ebenfalls nicht von einer Willkür oder Grundrechtsverletzungen gesprochen werden:

Aus § 19 PsychKHG ergibt sich, dass die Betroffenen, die nach dem PsychKHG untergebracht werden, so unterzubringen, zu behandeln und zu betreuen sind, dass der Unterbringungszweck bei geringstem Eingriff in die persönliche Freiheit erreicht wird. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist so durchweg zu wahren, wenn es zu einer Zwangsbehandlung kommt. Unterbringungsbedürftig ist, wer infolge einer psychischen Störung sein Leben oder seine Gesundheit gefährdet oder eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für Rechtsgüter anderer darstellt, wenn die Gefährdung oder Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann. Die Fremdgefährdung unterliegt somit sehr hohen Hürden.

Jede Unterbringung darf nur durch einen richterlichen Beschluss erfolgen. Besondere Sicherungsmaßnahmen/Zwangsmaßnahmen im Sinne des § 25 PsychKHG dürfen nur befristet durch eine Ärztin oder einen Arzt angeordnet werden. Die besondere Sicherungsmaßnahme/Zwangsmaßnahme ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung weggefallen sind. Bei der Isolierung hat eine engmaschige Überwachung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu erfolgen; bei der Fixierung hat eine Eins-zu-Eins-Betreuung stattzufinden. Die Fixierung muss durch einen richterlichen

Beschluss angeordnet werden. Eine Nachbesprechung ist bei einer Isolierung, Fixierung und beim Festhalten anstelle der Fixierung durchzuführen. Bei einer Fixierung ist die betroffene Person durch das ärztliche Personal zudem auf den nachträglichen Rechtsschutz hinzuweisen. Die Anordnung, Begründung, Art der Überwachung und Beendigung, die Nachbesprechung sowie die Möglichkeit der nachträglichen gerichtlichen Überprüfung sind zu dokumentieren. Ebenso ist die Anwendung von unmittelbarem Zwang gemäß § 26 PsychKHG zu dokumentieren und eine Nachbesprechung hat zu erfolgen.

Die Auffassung des Petenten entbehrt daher jeglicher objektiven Grundlage und ist seine persönliche Ansicht. Willkür oder gar ein rechtsfreier Raum sind nicht gegeben. Ein rechtsfreier Raum wäre hingegen mit Abschaffung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes gegeben.

Dem Petenten bleiben seine persönlichen Betrachtungen und Äußerungen zum deutschen Rechtsstaat im Allgemeinen und dem geltenden (Straf-)Recht im Besonderen unbenommen. Seine Ausführungen und Schlussfolgerungen sind objektiv nicht nachvollziehbar und entbehren einer sachlichen Grundlage. Vor diesem Hintergrund ist ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf nicht erkennbar, zumal es sich beim Strafgesetzbuch um Bundesrecht handelt, für dessen Änderung in erster Linie der Bundesgesetzgeber zuständig wäre.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

9. Petition 17/573 betr. Eintrag von Grabstätten in Karlsruhe in das Gräberverzeichnis

Der Petent wendet sich wegen der Grabstätte von sieben Soldaten des Ersten Weltkriegs dem jüdischen Friedhof Haid- und Neu-Straße in Karlsruhe an den Petitionsausschuss.

Der Petent bringt weiter vor, dass dem jüdischen Friedhof Haid- und Neu-Straße in Karlsruhe J. B. bestattet sei. Der Verstorbene sei ein ziviles Opfer des Luftangriffs vom Juni 1916 auf Karlsruhe durch französische Luftstreitkräfte.

Die oben aufgeführten Grabstätten seien nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen. Der Petent bittet um Untersuchung der Sachverhalte.

Die vom Petenten angeführten Grabstätten des O. B. und A. M. waren Gegenstand der abgeschlossenen Petition 17/470. Auf die dortigen Ausführungen (vgl. Drucksache 17/2419) wird verwiesen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Stadt Karlsruhe führt aus, dass die vom Petenten angeführten Gräber nicht in der Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz der Stadt gelistet seien.

Die Stadt Karlsruhe führt weiter aus, dass es sich bei den vom Petenten namentlich genannten sieben Soldaten des Ersten Weltkriegs um Kriegsoptioner handle, die auf dem jüdischen Friedhof in Karlsruhe bestattet seien. Demzufolge seien die Verstorbenen im Ehrenbuch der Stadt Karlsruhe über „Jüdische Kriegstote des Ersten Weltkrieges 1914 bis 1918“ verzeichnet.

Die Stadt erklärt, dass J. B. kein Soldat bzw. Kriegstoter gewesen sei. Er sei Zirkusinspektor gewesen. J. B. sei im Juni 1916 im elsässischen Hüningen am Rhein verstorben und drei Tage später auf dem liberalen jüdischen Friedhof in Karlsruhe beerdigt worden.

Die Stadt weist darauf hin, dass der Erhalt der oben genannten Grabstätten auf dem jüdischen Friedhof durch das ewige Ruherecht aufgrund des jüdischen Ritus gewährleistet sei.

Die vom Petenten genannten Grabstätten der sieben Soldaten sind Gräber, die dem Grunde nach unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen könnten.

Als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten sind im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Stadt Karlsruhe zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen.

Ob es sich bei der vom Petenten genannten Grabstätte des J. B. um ein Grab handelt, das unter das Gräbergesetz fällt, kann im vorliegenden Fall nicht abschließend aufgeklärt werden. Der Stadt Karlsruhe liegen ungeachtet des Vortrags in der Petitionsschrift keine konkreten Erkenntnisse vor, wonach der in der Petitionsschrift genannte Verstorbene ein vom Anwendungsbereich des § 1 Absatz 2 Gräbergesetz umfasses Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft ist.

Da sich die oben genannten Gräber auf einem jüdischen Friedhof befinden, sind nach der geltenden Absprache zur Betreuung der verwaisten jüdischen Friedhöfe alle Einzelfragen hinsichtlich der Grabstätten in Verbindung mit den zuständigen jüdischen Stellen zu klären. Damit setzt somit ein Nachweis in der Gräberliste die Zustimmung der IRG Baden voraus. Diese hat grundsätzlich gebeten, von Aufnahmen von Grabstätten auf verwaisten jüdischen Friedhöfen im Zuständigkeitsbereich der IRG Baden in die Gräberliste abzusehen.

Im Ergebnis kann also dahingestellt bleiben, ob die Grabstätten unter das Gräbergesetz fallen würden und in die nach dem Gräbergesetz zu führende Gräberliste aufgenommen werden könnten.

Die vom Petenten angeführten Grabstätten werden entsprechend der von der IRG Baden geäußerten Bitte nicht in der von der Stadt Karlsruhe geführten Gräberliste nachgewiesen werden unabhängig davon, ob die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen würden. Da sich die Grabstätten auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaisten jüdischen Friedhof befinden, sind die dauernde Pflege unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung der IRG Baden und der dauernde Erhalt unabhängig davon sichergestellt, ob die Gräber unter das Gräbergesetz fallen und unabhängig von einem Eintrag in die Gräberliste.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

10. Petition 17/860 betr. Rettungswesen

Der Petent begehrt ein generelles Unterbinden der Anfahrt zu Einsatzstellen durch Kräfte der Psychosozialen Notfallversorgung unter Inanspruchnahme von „Sondersignal“.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Durch die Teilnahme von Fahrzeugen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben am Straßenverkehr unter Inanspruchnahme von Sonderrechten wird die Eigengefährdung der Einsatzkräfte und die Fremdgefährdung von anderen Straßenverkehrsteilnehmenden erheblich erhöht.

Verkehrsministerium und Innenministerium verfolgen daher schon bei der Ausstattung von Fahrzeugen des Bevölkerungsschutzes mit blauem Blinklicht (§ 52 Absatz 3 Nummer 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung [StVZO]) und Folgetonhorn (§ 55 Absatz 3 Satz 1 StVZO) eine restriktive Linie. Auch bei der Anwendung des § 38 Absatz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und des § 35 StVO gilt es in jedem Einzelfall sehr gewissenhaft das Vorliegen der normativen Voraussetzungen zu prüfen. Zudem regelt § 35 Absatz 8 StVO ausdrücklich: „Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.“ Aus dem Ziel, möglichst schnell eine Einsatzstelle zu erreichen und gleichzeitig die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, ergibt sich offenkundig ein Spannungsverhältnis. Daher ist es sehr wichtig, durch stete Aus- und Fortbildung die Einsatzkräfte auf diese Herausforderung möglichst gut vorzubereiten. Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang auf das Hinweispapier „Sonderrecht = Sonderpflicht“ der Landesfeuerwehrschule hingewiesen, abrufbar über die Webseite der Landesfeuerwehrschule.

§ 35 Absatz 1 StVO setzt unter anderem voraus, dass die Inanspruchnahme der Sonderrechte zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten sein muss.

Blaues Blinklicht und Einsatzhorn (§ 38 Absatz 1 StVO) dürfen nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.

Am Maßstab dieser Regelungen ist der jeweilige Einzelfall zu beurteilen.

Der Bund hat durch die genannten Vorschriften abschließend die generell-abstrakten Voraussetzungen für die rechtliche Bewertung derartiger Sachverhalte geschaffen. Einen Auslegungshinweis oder Erlass vonseiten des Landes dergestalt, dass die Anwendung der §§ 35 und 38 StVO in jedem denkbaren Fall von vornherein ausgeschlossen ist, kann für die vorliegende Thematik nicht gegeben werden. Grundsätzlich dürfte es bei Einsätzen der Psychosozialen Notfallversorgung zwar nur sehr selten Fälle geben, bei denen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderrechte erfüllt sind. Gänzlich ausgeschlossen ist dies jedoch nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

11. Petition 17/916 betr. Schutz von Schwarzspechten

Der Petent ist der Ansicht, dass Naturschutzrecht, insbesondere die Schutzgebietsverordnung des FFH-Gebiets „Hockenheimer Rheinbogen“, nicht eingehalten werde. Es würden Bäume im Schutzgebiet entfernt und das Schnittgut werde beseitigt. Dies stehe insbesondere dem Schutz des Schwarzspechts entgegen.

Der Petent trägt vor, dass eine der Zielarten im Schutzgebiet „Hockenheimer Rheinbogen“ der Schwarzspecht sei. Diese Art brauche Insekten als Nahrung. Hierzu gehörten die Larven des Bockkäfers, welche in alten teilweise bereits angemoderten Weiden leben. Der Petent trägt weiterhin vor, dass im „Hockenheimer Rheinbogen“ seit Jahren alte Weiden aus Verkehrssicherungsgründen gefällt würden. Hierbei verweist er auf eine Vorgabe in der Schutzgebietsverordnung zum „Hockenheimer Rheinbogen“, wonach kein Holz, das in dem Schutzgebiet gefällt wird, aus diesem entfernt werden dürfe, damit die in den Bäumen befindlichen Insekten u. a. den Spechten weiter als Nahrung zur Verfügung stehen. Diese Vorgabe, so der Petent, werde nicht eingehalten und Büsche und Bäume würden stattdessen beseitigt, wodurch er die Gefahr sehe, dass der Schwarzspecht dort ausgerottet wird. Dies widerspräche den Vorgaben

der FFH-Verordnung im Gebiet. Für den Schutz der Schutzgebiete sei hierbei das Regierungspräsidium zuständig.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent bezieht sich in seiner Petition auf eine Örtlichkeit, die durch viele Schutzgebiete geprägt ist. Das Gebiet umfasst insbesondere das kombinierte Natur-/Landschafts- und Wildschutzgebiet „Hockheimer Rheinbogen“, das FFH-Gebiet „Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim“ sowie das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Altlußheim – Mannheim“. Der Petent bleibt in seiner Bezeichnung der Schutzgebiete weitestgehend vage, sodass seine Aussagen ohne die Benennung des konkreten Schutzgebiets nur schwer zugeordnet beziehungsweise lediglich vermutet werden können. Das Vorbringen wird daher unter sämtlichen Gesichtspunkten betrachtet.

Im Übrigen sind thematisch ähnliche Eingaben des Petenten bereits in Form einer Strafanzeige über die Staatsanwaltschaft oder als allgemeine Anfrage beim Regierungspräsidium eingegangen.

- FFH-Gebiet „Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim“

Das FFH-Gebiet „Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim“ umfasst im Wesentlichen die Uferbereiche des Rhein und die Uferbereiche der Gräben und Bäche im Hockheimer Rheinbogen. Der Petent gibt an, dass die „Ausrottung“ des Schwarzspechts den Vorgaben der FFH-Verordnung im Gebiet widerspräche. Der Schutz der Avifauna (Vogelarten) und damit auch des Schwarzspechts wird in erster Linie durch die Vogelschutzgebiets-Verordnung gewährleistet. Insofern handelt es sich bei der Benennung des FFH-Gebiets vermutlich um eine fehlerhafte Bezeichnung.

- Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Altlußheim – Mannheim“

Das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Altlußheim – Mannheim“ überlagert das Gebiet des Hockheimer Rheinbogen fast vollständig. Der Schwarzspecht (*Dryocopus martinus*) ist als Art im Standard-Datenbogen des Vogelschutzgebiets „Rheinniederung Altlußheim – Mannheim“ aufgeführt.

Der Schwarzspecht ist eine Charakterart großer, altholzreicher Waldbestände und erreicht vor allem in den Mittelgebirgsregionen hohe Siedlungsdichten. Bezogen auf die Baumartenzusammensetzung reagiert die Art vergleichbar flexibel, wobei der Bestand selbst jedoch ein Mindestalter von rund 80 Jahren aufweisen muss. Entsprechend ist es nicht verwunderlich, dass die Art auch die altholzreichen Auwälder entlang des Flusses Rhein in zum Teil höheren Siedlungsdichten besiedelt. Die Bestandsentwicklung des Schwarzspechts weist bundesweit einen positiven Bestandstrend auf und es ist davon auszugehen, dass die Art im 19. Jahrhundert deutlich seltener war als heute. Der Hauptgrund liegt hierbei vor allem in der Umstellung der Waldbewirtschaftung vom Nieder- zum

Hochwald. Speziell für Baden-Württemberg werden etwa 3 500 bis 4 500 Brutpaare und ein langfristig stabiler Bestandstrend angegeben.

Neben den in der Petition genannten Larven der Bockkäfer ernährt sich der Schwarzspecht vorwiegend myrmekophag (von Ameisen). Dabei stehen insbesondere die Larven, Puppen und Imagines (erwachsene Tiere) größerer totholz- bzw. bodenbewohnender Ameisenarten im Fokus.

Für die Erhaltung des Schwarzspechts sind nach dem betreffenden Managementplan, folgende Maßnahmen umzusetzen:

Naturnahe Waldwirtschaft fortführen:

- Besondere Waldpflege in Wald- und Naturschutzgebieten
- Natürliche Entwicklung im Bannwald (unbegrenzte Sukzession)
- Weichholz-/Überflutungsauwe sich selbst überlassen
- Extensive Gehölzpflege im nördlichen Waldpark

Zusätzlich wurden folgende Entwicklungsmaßnahmen formuliert:

- Langfristiger Waldumbau zu naturnahen Waldgesellschaften
- Förderung von Habitatstrukturen im Wald (Totholz und Altholz)

Die Bestandsentwicklung des Schwarzspechts weist bundesweit einen positiven Bestandstrend auf, sodass eine „Ausrottung“ des Schwarzspechts – auch im betreffenden Schutzgebiet – wie vom Petent geschildert, nicht zu befürchten ist. Darüber hinaus besteht durch das Zurückschneiden oder Entfernen einzelner Bäume aufgrund von Verkehrssicherungsmaßnahmen keine Gefahr, dass die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets erheblich beeinträchtigt werden könnten. Der Fokus des Vogelschutzgebiets liegt hingegen auf einem Umbau des Waldes zu naturnahen Waldgesellschaften und auf der Entwicklung und Förderung von Habitatstrukturen im Wald.

- Natur-/Landschafts- und Wildschutzgebiet

Verbotstatbestände:

Das kombinierte Natur-/Landschafts- und Wildschutzgebiet „Hockheimer Rheinbogen“ überlagert den Bereich des „Hockheimer Rheinbogen“ vollständig. Dabei besteht das Schutzgebiet aus 30 Naturschutzgebiets-Teilflächen, welche durch das kombinierte Landschaftszuschutzgebiet als Pufferzone zu einem zusammenhängenden Schutzgebiet verbunden werden.

Der Petent bezieht sich in seiner Petition wiederholt auf die Bezeichnung „Hockheimer Rheinbogen“, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass wesentliche Grundlage und Anknüpfungspunkt seiner Petition das gleichnamige Natur-/Landschafts- und Wildschutzgebiet „Hockheimer Rheinbogen“ ist.

Entsprechend der dazugehörigen Schutzgebietsverordnung ist es im Naturschutzgebiet verboten, Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 8 Absatz 2 Nummer 7 Schutzgebietsverordnung) sowie wesentliche Landschaftsbestandteile wie Bäume, Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Röhrichtbestände zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern (§ 8 Absatz 2 Nummer 18 Schutzgebietsverordnung). Für die Durchführung eines solchen Vorhabens, welches wie im Fall von Verkehrssicherungsmaßnahmen nicht der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung unterfällt (§ 9 Nummer 4 Schutzgebietsverordnung), bedarf es einer Befreiung durch das Regierungspräsidium gemäß § 67 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz. Im Bereich des Landschaftsschutzgebiets bedarf zudem die Beseitigung oder das Ändern von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäumen, Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Schilf- und Röhrichtbeständen der Erlaubnis durch das Regierungspräsidium (§ 12 Absatz 2 Nummer 16 Schutzgebietsverordnung).

Eine explizite Regelung, die dem Vortrag des Petenten gleicht und wonach bestimmt wird, dass Holz, welches im Schutzgebiet gefällt wird, aus diesem nicht entfernt werden darf, damit Insekten weiter als Nahrung zur Verfügung stehen, führt die Schutzgebietsverordnung nicht auf.

Jedoch ist aus allgemeinen naturschutzfachlichen Erwägungen zu berücksichtigen, dass Totholzbestände soweit möglich vor Ort zu belassen sind, um insbesondere artenschutzrechtliche Auswirkungen möglichst gering zu halten.

Nördlich an das Natur-/Landschafts- und Wildschutzgebiet „Hockenheimer Rheinbogen“ angrenzend, befindet sich das Naturschutzgebiet „Ketscher Rheininsel“. Sofern der Petent in seiner Petition trotz anderslautender Bezeichnung auf dieses Naturschutzgebiet abstellen sollte, gilt hierzu die identische Sachlage.

Befreiung und Erlaubnis:

Das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde ist für die Erteilung von Befreiungen von Verboten sowie für Erlaubnisse im Sinne der Schutzgebietsverordnung zuständige Behörde. Die grundsätzliche Überprüfung der Einhaltung der Schutzgebietsvorgaben obliegt der unteren Naturschutzbehörde.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit hat das Regierungspräsidium in den vergangenen fünf Jahren im Schutzgebiet „Hockenheimer Rheinbogen“ zehn Befreiungen und Erlaubnisse für die Beseitigung oder Rücknahme von Bäumen, zumeist Weiden, erteilt. Im Wesentlichen gehen diese auf Verkehrssicherungsmaßnahmen aufgrund von Sturmschäden oder Überalterung der jeweiligen Bäume zurück. Im Rahmen der Entscheidungsprüfung wurde grundsätzlich geprüft, ob das Schnittgut beziehungsweise Teile davon in der Nähe auf nicht genutzter Fläche fachgerecht abgelegt werden kann, um die Qualität des Gebiets aufzuwerten. In der Regel wird hierfür eine Nebenbestimmung in die Entscheidung mit aufgenommen und

der Verbleib von Totholz bei Pflege- und Verkehrssicherungsmaßnahmen angeordnet.

Vermehrt wurde das Belassen von Totholz im Schutzgebiet auch bereits in den Antragsunterlagen vorgeschlagen, sodass es einer Nebenbestimmung in der jeweiligen Entscheidung nicht mehr bedurfte. Vereinzelt wurde das beantragte Belassen von Totholz im Schutzgebiet untersagt und die fachgerechte Entsorgung angeordnet, sofern gebietsfremde, nicht heimische Hölzer wie Robinien betroffen waren, die für Insekten und Pilze kaum bis keine Wertigkeit aufweisen.

Darüber hinaus wurden in den letzten sechs Jahren bei Pflegearbeiten im Naturschutzgebiet „Hockenheimer Rheinbogen“ keine größeren Gehölze gerodet, die als stärkeres Totholz vor Ort hätten verbleiben können. Regelmäßig werden Gehölze auf den Stock gesetzt und Kopfweiden geschnitten. Dabei fällt lediglich Schnittgut und kein stärkeres Holz an, in dem Bockkäferlarven leben könnten.

Nach der Erfahrung des Regierungspräsidiums aus den Gehölzmaßnahmen im Bereich des Schutzgebiets bestehen keine Zweifel an einer sorgfältigen Begutachtung und Bewertung der Maßnahmen im Hinblick auf die Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung und des besonderen Artenschutzes sowie der Einhaltung der beauftragten Nebenbestimmungen.

Im Rahmen der Strafanzeige des Petenten bei der Staatsanwaltschaft wegen Zerstörung eines Biotops durch die Gemeinde Ketsch im Bereich des Naturschutzgebietes „Ketscher Rheininsel“ wurde der Gemeinde Ketsch nochmals mitgeteilt, dass Verkehrssicherungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet nach der Schutzgebietsverordnung grundsätzlich untersagt und daher im Einzelfall befreiungspflichtig sind.

Die Abstimmung hat hierbei mit dem Regierungspräsidium als zuständige Behörde zu erfolgen. Eine solche Abstimmung erfolgt regelmäßig und spiegelt sich in den erteilten Befreiungen und Erlaubnissen durch das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde wider.

Insgesamt sind keine rechtswidrigen Zustände in den Schutzgebieten mit Blick auf die Beseitigung von Bäumen im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen erkennbar. Ferner lassen sich keine bestandsbedrohenden Auswirkungen für den Schwarzsprecht erkennen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

12. Petition 17/934 betr. Reform der Verwaltungsvorschrift Zuwendungen Feuerwehrwesen

Der Petent regt eine Reform der Verwaltungsvorschrift Zuwendungen Feuerwehrwesen (VwV-Z-Feu) an, damit Entscheidungen über die Vergabe von Fördermitteln ausschließlich vom Land getroffen werden. Das Land solle stärker Kontrolle ausüben. Es gebe in Baden-Württemberg in diesem Bereich zahlreiche Fehlentwicklungen, die nicht mehr akzeptabel seien. Zur Verdeutlichung führt der Petent zwei Beispiele an.

Das erste Beispiel sei der „Unterkreis X“, in dem es eine Vielzahl von Feuerwehrfahrzeugen gebe, die mit der Sicherheit der Bevölkerung nicht begründet werden könnten. So verfüge beispielsweise nahezu jede Freiwillige Feuerwehr in diesem Unterkreis über einen Einsatzleitwagen ELW 1. Eine solche hohe Konzentration sei wenig nachvollziehbar, da nahezu jede der Feuerwehren in diesem kleinen Unterkreis über entsprechende Vereinbarungen mit Nachbarkommunen verfüge, da es nicht ausreichend Mitglieder in den Feuerwehren vor Ort gebe. So werde oftmals an Werktagen schon gemeinsam ab bestimmten Alarmstichworten alarmiert. Doch unabhängig von der Mitgliederanzahl sei nicht nachvollziehbar, warum das Land hier eine solche Konzentration von Einsatzleitfahrzeugen finanziell fördere. Fachlich sei das wenig begründbar; es erwecke vielmehr den Eindruck, als brauche jeder Feuerwehrkommandant sein eigenes „Spielzeug“, um an die Einsatzstelle zu kommen. Nicht viel anders sehe es hier mit anderen Fahrzeugtypen aus, beispielsweise dem Gerätewagen Logistik. Auch hier verfüge nahezu jede Freiwillige Feuerwehr im Unterkreis über einen eigenen Gerätewagen, was fachlich wenig nachvollziehbar sei. Der Großteil der Fahrzeuge im Unterkreis stehe sinnlos herum. Bei einer Feuerwehr im Unterkreis gebe es mittlerweile mehr Sitzplätze auf den Einsatzfahrzeugen als Feuerwehrangehörige.

Als zweites Beispiel führt der Petent eine Gemeinde an, in der die Freiwillige Feuerwehr dringend zwei neue Feuerwehrfahrzeuge brauche. Ein neues Feuerwehrfahrzeug werde jetzt angeschafft, doch für den Gemeindehaushalt stelle diese Anschaffung eine enorme Belastung dar.

Gerade anhand dieser zwei Beispiele zeige sich deutlich, dass vonseiten des Landes deutlich stärker kontrolliert werden müsse. Entscheidungen über die Vergabe von Geldern sollen ausschließlich vom Land, am besten transparent im Landtag, entschieden werden. Während auf der einen Seite ein deutliches Überangebot an Feuerwehrfahrzeugen bestehe, sei es in anderen Gemeinden genau das Gegenteil. Hier solle es auch die Möglichkeit geben, kleine Kommunen deutlich höher finanziell zu fördern. Die Anschaffung von einem Feuerwehrfahrzeug solle einer kleinen Kommune nicht Investitionsmöglichkeiten in anderen Bereichen erschweren.

Rechtliche Würdigung:

Nach § 3 Absatz 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat jede Gemeinde auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Die Gemeinden haben im Rahmen ihres Rechts auf Selbstverwaltung grundsätzlich selbst zu entscheiden, wie sie dieser Pflichtaufgabe nachkommen. Hierzu gehört auch die Entscheidung, wann und welche Feuerwehrfahrzeuge beschafft werden.

Aufgabe des Landes ist nach § 5 FwG insbesondere der Betrieb der Landesfeuerwehrschule und die Unterstützung der Gemeinden bei notwendigen und zweckmäßigen Beschaffungen. Die Unterstützung der Gemeinden durch das Land ist einheitlich in der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen geregelt. Danach stellen die Gemeinden bei den zuständigen Bewilligungsstellen die Zuwendungsanträge. Der feuerwehrtechnische Beamte oder die feuerwehrtechnische Beamtin der Bewilligungsstelle prüft alle Anträge und erstellt aufgrund der feuerwehrtechnischen Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit eine nach Prioritäten geordnete Liste der Zuwendungsanträge. Aufgrund des fachlich notwendigen Mittelbedarfs und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird letztlich jährlich über die vorliegenden Zuwendungsanträge entschieden. Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift werden regelmäßig überprüft. Dabei werden die kommunalen Landesverbände und der Landesfeuerwehrverband einbezogen, um die kommunalen Bedürfnisse abschätzen zu können. Daneben können finanzschwache Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen Bedarfszuweisungen aus dem von Land und Kommunen gemeinsam finanzierten Ausgleichsstock für Investitionsmaßnahmen beantragen.

Im bestehenden System unterstützen sich die Feuerwehren, auch über Landkreisgrenzen hinweg, gegenseitig. In Zusammenarbeit mit den Landkreisen werden für jede Gemeinde Alarm- und Ausrückordnungen erstellt, die für bestimmte Einsatzszenarien auch die gleichzeitige Alarmierung mehrerer Feuerwehren vorsieht, sodass immer genügend Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge schnell vor Ort sind. Gerade mit Blick auf eine mangelnde Tagesverfügbarkeit muss die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 26 Absatz 6 FwG auf die Festsetzung entsprechender Alarm- und Ausrückordnungen hinwirken. Aufgrund der Zugehörigkeit der Feuerwehr zur Daseinsvorsorge ist es auch nicht ungewöhnlich, dass viele Feuerwehrfahrzeuge wenig gebraucht werden. Feuerwehrfahrzeuge werden für den Fall eines Hilfeleistungseinsatzes vorgehalten. Letztlich ist es somit positiv, wenn die Fahrzeuge nur für wenige Einsatzfälle benötigt werden. Nur auf Grundlage der Einsatzhäufigkeit kann die Notwendigkeit eines Fahrzeugs nicht beurteilt werden.

Der Vorschlag des Petenten ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Die Gemeinde ist nach dem Feuerwehrgesetz für die Grundsatzentscheidung zuständig, welche Feuerwehrfahrzeuge zu welchem Zeitpunkt gekauft werden. Erst nach dieser Grundsatzent-

scheidung der Gemeinde und Veranschlagung der hierfür notwendigen Mittel im Haushaltsplan der Gemeinde wird ein Antrag der Gemeinde auf Förderung nach der VwV-Z-Feu gestellt. Die VwV-Z-Feu enthält einheitliche Regelungen zu Förderhöhen und dem Förderverfahren im Feuerwehrwesen, aufgrund derer die vorliegenden Anträge jährlich vom zuständigen feuerwehrtechnischen Beamten der Bewilligungsstelle geprüft werden. Unabhängig davon kann eine Gemeinde auch ohne Zuwendung ein Feuerwehrfahrzeug kaufen bzw. bei einer Ablehnung der Förderung im nächsten Jahr einen erneuten Antrag stellen. Ebenfalls ist die Unterstützung von finanzschwachen Gemeinden durch eine höhere Förderung nicht Aufgabe der VwV-Z-Feu, sondern hier kann bei Bedarf ein Antrag für eine Zuwendung nach dem Ausgleichstock beantragt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

13. Petition 17/1075 betr. Beschwerde über das Finanzamt

Die Petenten wenden sich gegen die Entscheidung des Finanzamts, von den Petenten in ihrer Steuererklärung angegebene Krankheitskosten nicht als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, und die diesbezügliche Begründung des Finanzamts, dass die Petenten Unterlagen nicht vorgelegt hätten. Des Weiteren beanstanden die Petenten, dass das Finanzamt das Einspruchsverfahren bezüglich einer möglichen Doppelbesteuerung der Rente nicht ruhen lasse und über den Einspruch bereits ablehnend entschieden habe. Weiterhin beanstanden die Petenten, dass eine in diesem Zusammenhang beim Finanzamt erhobenen Dienst- und Sachaufsichtsbeschwerde bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens zurückgestellt werde.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petenten sind Eheleute, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden. Der Petent bezog im Jahr 2020 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die Petentin Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit.

In ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2020 machten die Petenten Krankheitskosten geltend. Auf Nachfrage des Finanzamts reichten die Petenten eine Auflistung dieser Kosten und Belege ein. Danach sind in dem Gesamtbetrag zum einen Kosten für Medikamente ohne Rezept, für die Herstellung von Schutzmasken, für ein Luftreinigungsgerät sowie für eine Faszienrolle und eine Übungsschlaufe enthalten, teilweise mit entsprechenden Fahrtkosten. Zum anderen umfasst der Betrag die Anschaffung von zwei Brillen

und zusätzlich die bereits geleisteten Anzahlungen für diese Brillen.

Das Finanzamt berücksichtigte im Einkommensteuerbescheid einen Teil der Krankheitskosten. Die gesamten Kosten beurteilte das Finanzamt mit Ausnahme der Anschaffungskosten für die Brillen hingegen nicht als außergewöhnliche Belastung. Zur Begründung führte das Finanzamt im Bescheid aus, dass Arznei-, Heil- oder Hilfsmittel nur dann als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden könnten, soweit ihre Notwendigkeit durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen sei. Nach dem Abzug der zumutbaren Belastung wirkten sich die vom Finanzamt anerkannten Krankheitskosten steuerlich nicht aus.

Bei der Rente des Petenten erfasste das Finanzamt den vom Jahresbetrag steuerpflichtigen Teil. Die Einkommensteuer setzte das Finanzamt insoweit vorläufig fest und wies im Bescheid auf Folgendes hin:

„Wichtiger Hinweis:

Sollte nach einer künftigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs dieser Steuerbescheid Ihrer Auffassung nach hinsichtlich der Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG zu Ihren Gunsten zu ändern sein, benötige ich weitere Unterlagen von Ihnen. Von Amts wegen kann ich Ihren Steuerbescheid nicht ändern, weil mir nicht alle erforderlichen Informationen vorliegen.“

Die Petenten legten gegen den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2020 fristgerecht im Januar 2022 Einspruch ein. Im Einspruchsverfahren reichten die Petenten unter anderem folgende Unterlagen ein: einen Schwerbehindertenausweis des Petenten, mehrere ärztliche Diagnosen zum Gesundheitszustand des Petenten und Unterlagen aus den Jahren 2000 und 2001 bezüglich eines vom Petenten geführten sozialgerichtlichen Verfahrens wegen einer Erwerbsminderungsrente.

Mit ihrem Einspruch begehren die Petenten zum einen die steuermindernde Berücksichtigung der geltend gemachten Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen. Hierzu führen die Petenten im Wesentlichen Folgendes aus:

Bei chronischen Beschwerden sei eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nur bei erstmaliger Geltendmachung erforderlich. Dem Finanzamt lägen aber bereits frühere Rezepte von Augenärzten oder Hausärzten vor. Zudem seien die Fahrten zu Ärzten und Apothekern notwendig gewesen. Medikamente seien ohne ärztliche Verordnung angeschafft worden, da dem Hausarzt aufgrund seines ausgeschöpften Budgets die Ausstellung einer Verordnung nicht möglich gewesen sei. Für die steuerliche Berücksichtigung der Kosten einer Brille der Petentin sei es daher ausreichend, wenn ein Optiker die Sehschärfe bestimme. Zur weiteren Begründung verweist der Petent auf die Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 19. Januar 2017.

Weiterhin seien die Kosten für Masken und ein Luftreinigungsgerät anzuerkennende Gesundheitsausgaben, da der Staat trotz Coronaschutzmaßnahmen keine Masken, Luftreiniger und ähnliches zur Verfügung gestellt habe.

Zum anderen seien in dem zu versteuernden Einkommen Renteneinkünfte enthalten, die bereits der Besteuerung unterlegen hätten. Die Petenten nehmen hierzu Bezug auf die anhängigen Gerichtsverfahren zur Klärung einer Doppelbesteuerung von Renten. Zwar sei der Steuerbescheid insoweit vorläufig, allerdings enthalte der Bescheid den Hinweis, dass der Steuerbescheid bei einer künftigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs nicht von Amts wegen geändert werden könne. Die Petenten wiesen darauf hin, dass eine Anforderung von Unterlagen durch das Finanzamt bislang unterblieben sei, obwohl die Petenten darum gebeten hätten. Die Petenten legten im Rahmen des Einspruchsverfahrens verschiedene Unterlagen zu den Renteneinkünften des Petenten vor.

Unter Bezugnahme auf die anhängigen Gerichtsverfahren zur Klärung einer Doppelbesteuerung von Renten beantragten die Petenten mit ihrem Einspruch ein Ruhen des Verfahrens. Das Finanzamt lehnte eine solche Verfahrensruhe im Januar 2022 ab und wies die Petenten ergänzend darauf hin, dass diese Ablehnung nach § 363 Absatz 3 Abgabenordnung (AO) nur im Rahmen einer Klage gegen die Einspruchsentscheidung überprüft werden könne. Die Petenten erklärten im Einspruchsverfahren, dass sie durch die Ablehnung der Verfahrensruhe in ein Klageverfahren gedrängt würden.

Das Finanzamt lehnte mit Einspruchsentscheidung im März 2022 die Berücksichtigung weiterer Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen ab. Als Begründung führte das Finanzamt aus, dass die angeforderten Arztunterlagen, Verordnungen und Rechnungen nicht vorgelegt worden seien. Darüber hinaus wies das Finanzamt den Einspruch der Petenten hinsichtlich einer möglichen Doppelbesteuerung der Rente aufgrund fehlenden Rechtsschutzinteresses als unzulässig zurück. Denn die Einkommensteuerfestsetzung sei diesbezüglich gemäß § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AO vorläufig ergangen.

Mit Schreiben Ende März 2022 legten die Petenten beim Vorsteher des Finanzamts Dienst- und Sachaufsichtsbeschwerde ein. Die Petenten trugen vor, dass das Finanzamt behaupte, ihm lägen keine Unterlagen vor. Diese seien jedoch mit Schreiben Anfang Februar 2022 eingereicht worden. Die Petenten sähen sich deshalb zu Unrecht der Lüge bezichtigt. Das Finanzamt erteilte mit Schreiben Mitte April 2022 den Petenten eine Zwischennachricht, wonach die Beantwortung der Sach- und Dienstaufsichtsbeschwerde im Hinblick auf das anhängige Petitionsverfahren zunächst zurückgestellt werde.

Mit Schreiben Ende April 2022 wandten sich die Petenten an die Oberfinanzdirektion mit der Bitte, die Bearbeitung der Dienst- und Sachaufsichtsbeschwerde zu übernehmen. Die Oberfinanzdirektion teilte den

Petenten mit Schreiben vom Anfang Mai 2022 mit, dass die Bearbeitung der Dienst- und Sachaufsichtsbeschwerde übernommen werde. Jedoch sei vor einer weiteren Bearbeitung zunächst der Ausgang des Petitionsverfahrens abzuwarten.

Rechtliche Würdigung:

1. Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen

Krankheitskosten können als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd zu berücksichtigen sein (§ 33 Einkommensteuergesetz – EStG).

Eine außergewöhnliche Belastung setzt nach der gesetzlichen Definition in § 33 Absatz 1 EStG voraus, dass einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands erwachsen. Bei Aufwendungen für Arznei, Heil- und Hilfsmitteln ist die Zwangsläufigkeit durch eine entsprechende Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachzuweisen (§ 64 Absatz 1 Nummer 1 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – EStDV).

Stellen die Aufwendungen außergewöhnliche Belastungen dar, ist der Teil der Aufwendungen steuermindernd zu berücksichtigen, der die dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung übersteigt. Die zumutbare Belastung ist in Abhängigkeit vom Familienstand und der Anzahl der Kinder sowie der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte zu ermitteln (§ 33 Absatz 3 EStG).

Aufwendungen für Medikamente und Heilmittel:

Soweit die Petenten in ihrer Einkommensteuererklärung Aufwendungen für Medikamente und Heilmittel ohne Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers geltend machen, ist die Zwangsläufigkeit nicht nachgewiesen worden. Die Aufwendungen stellen daher keine außergewöhnliche Belastung dar.

Die Petenten haben zwar im Einspruchsverfahren Belege über die von ihnen geleisteten Aufwendungen vorgelegt (Aufstellungen der Apotheke, Kassenzettel). Diese Belege können aber die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nicht ersetzen. Ebenso wenig erlaubt eine möglicherweise bestehende Budgetbegrenzung des Arztes ein Absehen von der Vorlage einer Verordnung. Auf die Notwendigkeit eines Nachweises durch Verordnung hat das Finanzamt die Petenten mit Schreiben Ende Januar 2022 hingewiesen.

Zwar lässt die Finanzverwaltung bei einer andauernden Erkrankung mit anhaltendem Verbrauch bestimmter Arznei-, Heil- und Hilfsmittel die einmalige Vorlage einer Verordnung genügen (R 33.4 Absatz 1 Satz 3 Einkommensteuer-Richtlinie 2012 – EStR). Diese Erleichterung entbindet den Steuerpflichtigen aber nicht von der Verpflichtung, dem Finanzamt die Zwangsläufigkeit, Notwendigkeit und Angemessenheit nicht erstatteter Aufwendungen auf Verlangen nachzuweisen (R 33.4 Absatz 1 Satz 7 EStR).

Auch bei Anwendung dieser Grundsätze stellen die Aufwendungen keine außergewöhnliche Belastung dar. Dahinstehen kann insoweit, ob die Petenten bereits früher für die Medikamente und Heilmittel eine Verordnung durch einen Arzt oder Heilpraktiker vorgelegt haben. Denn jedenfalls kamen sie dem Verlangen des Finanzamts zum Nachweis der Zwangsläufigkeit im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2020 nicht nach, obwohl sie hierzu verpflichtet waren. Die vorgelegten Unterlagen zum Gesundheitszustand des Petenten können dabei die Vorlage einer Verordnung des konkreten Medikaments oder Heilmittels nicht ersetzen.

Die Aufwendungen der Petenten können schließlich auch nicht unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 19. Januar 2017 als außergewöhnliche Belastung qualifiziert werden. Denn die Regelung des § 64 Absatz 1 Nummer 1 EStDV sieht bei Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln einen zwingenden Nachweis durch die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers vor. Wird eine solche Verordnung vorgelegt, ist die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen bei der Einkommensteuerveranlagung nachgewiesen. Eine darüber hinaus gehende (inhaltliche) Prüfung der Zwangsläufigkeit erfolgt hingegen nicht. Das stellt das oben genannte Urteil des Bundesfinanzhofs klar.

Das Finanzamt hat daher zu Recht die Aufwendungen für Medikamente und Heilmittel und der damit in Zusammenhang stehenden Fahrtkosten nicht als außergewöhnliche Belastungen beurteilt.

Aufwendungen für Brillen:

Die von den Petenten erklärten Aufwendungen (Anschaffungskosten) für zwei Brillen wurden erklärungsgemäß als außergewöhnliche Belastung behandelt.

Die geleisteten Anzahlungen hat das Finanzamt im Ergebnis zutreffend nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt. Denn diese Anzahlungen sind in den Anschaffungskosten enthalten. Eine Berücksichtigung von Anschaffungskosten und Anzahlung würde zu einer unzutreffenden Doppelbegünstigung nur einmal geleisteter Aufwendungen führen.

Aufwendungen für Masken, Luftreinigungsgerät, Faszienrolle und Übungsschlaufe:

Die Aufwendungen für Masken und das Luftreinigungsgerät stellen keine außergewöhnlichen Belastungen dar, da gesundheitsschützende Aufwendungen im Zusammenhang mit der Coronapandemie der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen entstanden sind. Die Gesundheitsaufwendungen für eine Faszienrolle und eine Übungsschlaufe sind ebenfalls keine außergewöhnliche Belastung. Denn die Petenten haben die Zwangsläufigkeit dieser Aufwendungen nicht durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen. Des Weiteren können die Aufwendungen nicht als Sonderausgaben abgezogen werden, da die gesetzliche Regelung der Sonderausgaben in § 10 EStG einen steuermindernden Abzug für Mas-

ken und ein Luftreinigungsgerät sowie Faszienrolle und Übungsschlaufe nicht vorsieht.

Bei den Aufwendungen (einschließlich der Fahrtkosten) handelt es sich um Kosten der Lebensführung, die durch die Vorschriften zur Berücksichtigung des steuerlichen Existenzminimums (Grundfreibetrag) pauschal berücksichtigt sind. Ein zusätzlicher steuermindernder Abzug ist damit ausgeschlossen (§ 12 Nummer 1 EStG) und wurde daher vom Finanzamt zu Recht abgelehnt.

Vorlage von Unterlagen durch die Petenten:

Soweit das Finanzamt in seiner Einspruchsbegründung ausführt, dass die Petenten Arztunterlagen, Verordnungen und Rechnungen nicht vorgelegt hätten, ist dies in Bezug auf die Arztunterlagen und Rechnungen nicht zutreffend. Die Petenten haben entsprechende Belege beim Finanzamt eingereicht.

Allerdings haben die Petenten keine Verordnungen vorgelegt, sodass das Finanzamt den Abzug von Krankheitskosten entsprechend den obigen Ausführungen im Ergebnis zu Recht teilweise versagt hat. Die insoweit unzutreffende Einspruchsbegründung hat daher keine Auswirkungen auf die Höhe der außergewöhnlichen Belastungen.

Entgegen der Auffassung der Petenten hat das Finanzamt die Petenten bezüglich der Vorlage von Unterlagen in seiner Einspruchsbegründung nicht „als Lügner usw. hingestellt“. Seine Einspruchsentscheidung begründete das Finanzamt zwar unzutreffend damit, dass die Petenten keine Arztunterlagen und Rechnungen vorgelegt hätten. Damit gab das Finanzamt die Aktenlage nicht richtig wieder. Damit bringt das Finanzamt allerdings keinesfalls zum Ausdruck, dass die Petenten bezüglich der Vorlage von Unterlagen unwahre Angaben gemacht hätten.

2. Doppelbesteuerung von Renten

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs vom 21. Juni 2016 sowie vom 19. Mai 2021 ist die Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung im Grundsatz verfassungsmäßig. Lediglich im Einzelfall kann es nach der genannten Rechtsprechung zu einer Doppelbesteuerung kommen.

Nach dieser Rechtsprechung trägt der Steuerpflichtige die Beweislast für das Vorliegen einer Doppelbesteuerung. Denn den Finanzämtern ist eine Prüfung ohne Mitwirkung der betroffenen Steuerpflichtigen nicht möglich, da die erforderlichen Berechnungsparameter für eine Doppelbesteuerung dem Finanzamt nicht bekannt sind. Die Berechnungsparameter und die Ermittlung der Doppelbesteuerung hat der Bundesfinanzhof in seinen oben genannten Entscheidungen vom 19. Mai 2021 näher dargestellt. Gegen die beiden Entscheidungen des Bundesfinanzhofs wurden zwischenzeitlich Verfassungsbeschwerden erhoben.

Vorläufigkeit der Steuerfestsetzung:

Die Finanzverwaltung ordnete aufgrund der anhängigen Verfassungsbeschwerden mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. August 2021 an, dass Steuerfestsetzungen hinsichtlich der Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG gemäß § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AO vorläufig vorzunehmen sind.

Dementsprechend erging der Einkommensteuerbescheid 2020 der Petenten bezüglich einer möglichen Doppelbesteuerung der Rente zu Recht vorläufig.

Hinweis zur späteren Vorlage von Unterlagen:

Der Steuerbescheid enthält zudem den zutreffenden Hinweis, dass nach einer künftigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs zur Änderung des Steuerbescheids zugunsten der Petenten noch weitere Unterlagen von den Petenten vorzulegen sind und der Steuerbescheid nicht von Amts wegen geändert werden kann. Denn dem Finanzamt liegen nicht alle erforderlichen Informationen zur Prüfung einer Doppelbesteuerung vor.

Soweit die Petenten bereits jetzt zu einer Anforderung von Unterlagen auffordern, führt auch dies nicht zu einer Prüfung von Amts wegen. Denn aufgrund der Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht steht derzeit noch nicht fest, welche Unterlagen und Informationen für die Prüfung einer Doppelbesteuerung erforderlich sind. Aus dem gleichen Grund führen auch die von den Petenten bereits vorgelegten Unterlagen nicht zu einer Prüfung von Amts wegen.

Ablehnung der Verfahrensruhe:

Die Entscheidung des Finanzamts, das Einspruchsverfahren nicht ruhen zu lassen, ist nicht zu beanstanden. Zum einen besteht keine gesetzliche Verpflichtung für eine solche Verfahrensruhe. Zwar sieht § 363 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 AO eine Verfahrensruhe vor, wenn wegen der Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm oder wegen einer Rechtsfrage ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist und der Einspruch hierauf gestützt wird. Das gilt aber nicht, soweit die Steuer – wie im Bescheid der Petenten – nach § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AO vorläufig festgesetzt wurde.

Zum anderen bestanden auch keine wichtigen Gründe, die eine Verfahrensruhe zweckmäßig erscheinen lassen (§ 363 Absatz 2 Satz 1 AO). Denn mit der nach § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AO vorläufigen Steuerfestsetzung können die Petenten den Ausgang der Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht abwarten, ohne dadurch einen Rechtsnachteil zu erleiden.

Entgegen der Auffassung der Petenten werden sie mit der Ablehnung einer Verfahrensruhe auch nicht in eine Klage gedrängt. Zwar sieht § 363 Absatz 3 AO vor, dass die mögliche Rechtswidrigkeit der Ablehnung einer Verfahrensruhe nur durch Klage gegen die

Einspruchsentscheidung überprüft werden kann; ein Einspruch gegen die Ablehnung ist daher nicht statthaft. Mit Blick auf das Ziel der Petenten, von einer späteren positiven Entscheidung möglicherweise zu profitieren, bedarf es jedoch keiner Klage. Denn soweit das Finanzamt die Steuer vorläufig festgesetzt hat, kann der Steuerbescheid künftig noch geändert werden. Die Festsetzungsfrist endet nicht vor Ablauf eines Jahres, nachdem die Ungewissheit, auf der die vorläufige Festsetzung beruhte (hier die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts), beseitigt ist (§ 171 Absatz 8 AO).

Entscheidung über den Einspruch:

Das Finanzamt hat den Einspruch, soweit er sich auf eine mögliche Doppelbesteuerung der Rente des Petenten stützt, zu Recht als unzulässig verworfen. Denn das Finanzamt hat die Steuer insoweit vorläufig festgesetzt, sodass nach dem Abschluss des Verfahrens eine Änderung des Steuerbescheids weiter möglich ist. Damit fehlt es für einen Einspruch an einem Rechtsschutzbedürfnis der Petenten.

3. Entscheidung über Dienst- und Sachaufsichtsbeschwerde

Die Entscheidung über die von den Petenten beim Finanzamt erhobene Dienst- und Sachaufsichtsbeschwerde wurde zurecht bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens zurückgestellt.

Denn mit der Dienst- und Sachaufsichtsbeschwerde wenden sich die Petenten zum einen gegen die Ausführungen in der Einspruchsentscheidung des Finanzamts, dass die Petenten keine Unterlagen vorgelegt hätten, und zum anderen gegen die fehlende Anforderung von Unterlagen durch das Finanzamt zur Überprüfung einer möglichen Doppelbesteuerung der Rente des Petenten. Dieses Vorbringen war aber auch Gegenstand des Petitionsverfahrens.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

14. Petition 17/341 betr. Beschwerde über das Jugendamt

Der Petent bittet um Überprüfung des von ihm geschilderten Sachverhalts und verweist auf ein Schreiben mit Datum vom 14. Juni 2021 und 26. Juni 2021. Der Petent zitiert ein Schreiben vom 22. Juni 2021, das er vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration als Antwort auf sein Schreiben mit Datum vom 13. Mai 2021 und 1. Juni 2021 erhalten hat. Inhaltlich geht es dem Petenten um Beschwerden über ein Jugendamt und eine Jugendhilfeeinrichtung, in der sein Sohn im Jahr 2018 untergebracht war.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent beschwert sich darüber, dass Verantwortliche nicht zur Rechenschaft gezogen werden und Vorfälle unter den Tisch gekehrt werden. Zudem sei nach einem Vorfall in der Jugendhilfeeinrichtung, in der der Sohn des Petenten im Jahr 2018 untergebracht war, der Kontakt zwischen dem Sohn und der betreffenden Mitarbeiterin lediglich durch sein persönliches Drängen unterbunden worden. Die Einrichtung sei ihrer Pflicht zur Mitteilung dieses Vorfalls an das KVJS-Landesjugendamt als Aufsicht führende Behörde über betriebsurlaubspflichtige Einrichtungen nach § 45 SGB VIII nicht freiwillig nachgekommen. Der Petent rügt zudem, dass seine Petition aus dem Jahr 2018 bis heute nicht beantwortet worden sei.

Der Petent richtete drei Schreiben mit Datum vom 13. Mai und 1. Juni 2021, 30. Juni 2021 und 26. Juli 2021 an das Staatsministerium, die dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zur Beantwortung übermittelt wurden. Das letzte Schreiben hat der Petent nun als Anlage der Petition beigelegt.

Die vorgebrachten Beschwerden, welche das Jugendamt und die Jugendhilfeeinrichtung betreffen, wurden im Petitionsverfahren 16/2718 bereits im Jahr 2018 überprüft (vgl. Drucksache 16/5645, lfd. Nr. 9).

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2021 beanstandet der Petent Auskünfte zum Thema Datenschutz und Akteneinsicht und rügt fehlende Berichte anlässlich der Volljährigkeit seines Sohnes.

Die Prüfung der Petition hat hierzu Folgendes ergeben:

Der Sohn des Petenten (im Folgenden C.) lebte bereits die ersten sechs Lebensjahre in einer Pflegefamilie. Mit sechs Jahren kehrte C. wieder vollständig in den Haushalt der Herkunftsfamilie zurück und wurde im Wesentlichen durch die neue Frau des Petenten betreut. Im weiteren Verlauf kam es mehrfach zu Inobhutnahmen und vollstationären Heimunterbringungen.

Laut der Stellungnahme des Amtes für Kinder, Jugend und Familie des Landratsamts war C. im März 2020 ab einem Donnerstagabend abgängig. Am Freitag meldete sich die Familie des Petenten und erklärte, C. solle, sofern er sich beim Jugendamt melde, direkt untergebracht werden. Nach den Vorstellungen der Familie sollte C. in einer spezialisierten Einrichtung untergebracht werden und zudem in großer Entfernung zum Landkreis. Am darauffolgenden Montag erschien C. auf dem Jugendamt und bat darum, untergebracht zu werden. Ab diesem Tag wurde der Fall vom im weiteren Verlauf zuständigen Sachbearbeiter übernommen.

Aufgrund der sich zuspitzenden Coronapandemie wurde C. in einer kurzfristigen Heimunterbringung gemäß § 34 SGB VIII untergebracht. Dies wurde mit der Familie des Petenten vorab besprochen.

In der weiteren Klärung bezüglich der geeigneten und notwendigen Einrichtung zeigte sich im Verlauf der

Hilfe immer deutlicher, dass C. sich so wohl fühlte, dass ein Wechsel in eine andere Einrichtung, erst recht weit entfernt, seinem Willen massiv entgegenstehen würde. Dem Wunsch- und Wahlrecht des Petenten nach § 5 SGB VIII konnte deshalb nach Ansicht des Landkreises nicht entsprochen werden, da diesem die Beteiligung des jungen Menschen nach § 8 SGB VIII gegenüberstand und seitens des Jugendamts höher gewertet wurde.

Der Petent zeigte sich trotz Vermittlungsversuchen nicht damit einverstanden, dass C. in der Einrichtung verbleiben kann. Es wurde daher am 30. Juni 2020 das Familiengericht zur Klärung des weiteren Verbleibs von C. angerufen. In einer Anhörung am 30. September 2020 stimmte der Petent dem Verbleib von C. zu, um einen Entzug der elterlichen Sorge zu vermeiden. Das Familiengericht folgte hier der Argumentation des Jugendamts. Entsprechend hat auch das Verwaltungsgericht im Verfahren des Petenten gegen das Jugendamt entschieden, dass diese ausdrückliche Zustimmung des Petenten dazu geführt hat, dass er die von ihm in diesem Verfahren begehrte Feststellung der Unwirksamkeit der Heimunterbringung seines Sohnes C. mangels Rechtsschutzinteresses nicht mehr in zulässiger Weise gerichtlich überprüfen lassen könne. Es sei ihm Übrigen unbeachtlich, dass der Petent seine Einwilligung nur erteilt habe, um zu verhindern, dass das Familiengericht sein Einverständnis ersetzen würde. Jedoch signalisierte der Petent weiterhin deutlich, dass er mit der aktuellen Form der Unterbringung von C. nicht einverstanden sei.

Vorbringen und Forderungen des Petenten im Einzelnen:

1. Berichte aus Anlass der Volljährigkeit von C.

Anlässlich der Volljährigkeit seines Sohnes C. forderte der Petent einen Abschlussbericht des Jugendamts sowie einen Abschlussbericht der Einrichtung zur vollstationären Maßnahme beim Jugendamt an. Dem Wunsch des Petenten wurde nicht entsprochen, da zum einen ein derartiger Abschlussbericht des Jugendamts bei Eintritt der Volljährigkeit nach Ansicht des Landkreises nicht vorgesehen sei. Hierüber habe man den Petenten mit Schreiben vom 1. Juli 2021 unterrichtet. Zum anderen wurde die Maßnahme/Unterbringung in der Einrichtung auch nach der Volljährigkeit von C. fortgesetzt, sodass auch hierüber kein Abschlussbericht erstellt wurde.

Laut Stellungnahme des Amtes für Kinder, Jugend und Familie des Landratsamts habe der Petent im Rahmen des Hilfeplangesprächs am 14. Dezember 2020, an welchem er nicht teilnahm, sowie einem geplanten Hilfeplangespräch im Mai 2021, welches aufgrund des Befangenheitsantrags nicht stattfinden konnte, zudem die Möglichkeit gehabt, die bisher erreichten Ziele zu besprechen. Der Petent sei zudem regelmäßig über die Entwicklungsschritte von C. seitens des Jugendamts schriftlich unterrichtet worden. Ein direkter Austausch mit der Jugendhilfeeinrichtung sei seitens des Petenten abgelehnt worden. Dieser habe vielmehr gegenüber der Einrichtung in einem Telefonat erklärt,

dass er lediglich postalisch informiert werden möchte. Die Informationen haben somit nur durch einen Umweg über das Jugendamt weitergegeben werden können.

2. Hilfepläne

Der Petent forderte weiterhin einen korrigierten Hilfeplan aus Dezember 2020 an, ebenso den Hilfeplan vor dem 18. Geburtstag, an dem er von der Teilnahme ausgeschlossen worden sei.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landratsamts erklärt hierzu: Auf mehrfache Terminvorschläge zu Hilfeplangesprächen habe der Petent nicht reagiert oder diese abgesagt. So habe man dem Petenten bereits am 7. Oktober 2020 ein Hilfeplangespräch am 4. November 2020 um 15:00 Uhr vorgeschlagen. Nachdem der Petent hierauf nicht reagiert habe, habe man mit Schreiben vom 20. Oktober erneut um Rückmeldung gebeten. Erst am 4. November 2020 ließ der Petent über seine Frau das Hilfeplangespräch aufgrund beruflicher Gründe absagen. Die Familie bat darum, drei neue Terminvorschläge mit einer Vorlaufzeit von vier Wochen zu übersenden. Daraufhin seien der Familie mit Schreiben vom 6. November drei Termine für ein Hilfeplangespräch vorgeschlagen worden (9., 10. und 14. Dezember 2020). Eine Rückmeldung sei bis 2. Dezember 2020 ausgeblieben, sodass mit diesem Datum erneut um Antwort gebeten wurde. In einem Schreiben vom 4. Dezember 2020 habe sich der Petent zu Punkten aus dem familiengerichtlichen Verfahren geäußert und mitgeteilt, sich schriftlich zur Zielsetzung äußern zu wollen. Aufgrund dieser Rückmeldung habe am 14. Dezember 2020 ein Hilfeplangespräch ohne den Petenten stattgefunden. Mit Schreiben vom 19. Januar 2021 sei der Petent erneut darum gebeten worden, seine schriftlichen Äußerungen zur Hilfeplanung vorzunehmen. Eine Rückmeldung sei ausgeblieben, sodass am 22. Februar 2021 ein Hilfeplan ohne Sichtweise des Petenten zugeschickt worden sei. Diesem Hilfeplan habe der Petent mit Schreiben vom 28. Februar 2021 vollumfänglich widersprochen mit der Ankündigung, inhaltlich näher darauf einzugehen. Da dies ausblieb, sei eine Veränderung des Hilfeplanes nicht möglich gewesen, worüber man den Petenten mit Schreiben vom 1. Juli 2021 unterrichtet habe.

Auch ein Hilfeplangespräch vor Erreichen der Volljährigkeit des Sohnes C. (Juni 2021) habe laut Stellungnahme des Amtes für Kinder, Jugend und Familie des Landratsamts nicht stattfinden können. Der Petent habe bereits am 21. März 2021 einen Befangenheitsantrag gegenüber dem fallzuständigen Sachbearbeiter gestellt. Das Jugendamt, das die vorgebrachten Gründe und Argumente hinsichtlich der Befangenheit nicht teilte, informierte hierüber den Petenten mit Schreiben vom 22. April 2021. Die Organisation eines Hilfeplangesprächs im Mai 2021 durch den fallzuständigen Sachbearbeiter sei daran gescheitert, dass der Petent weiterhin an seinem Befangenheitsantrag festhielt. Aus diesem Grund sei ein Hilfeplangespräch vor Erreichen der Volljährigkeit des Sohnes C. nicht zu-

stande gekommen und ein aktuellerer Hilfeplan weder erstellt noch verschickt worden.

3. Datenschutz

Der Hilfeplan bezüglich des Hilfeplangesprächs am 14. Dezember 2020, versandt am 28. Februar 2021, enthielt – dem im Jugendamt verwendeten Vordruck entsprechend – die Personendaten der im Haushalt der Familie lebenden Personen. Mit Schreiben vom 28. Februar 2021 verwies der Petent darauf, dass die aufgeführten Personendaten der Ehefrau des Petenten und weiterer Personen nicht weiterverwendet werden dürften.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landratsamts teilt in seiner Stellungnahme mit, dass es seit dem Hilfeplan am 28. Februar 2021 zu keiner weiteren Verwendung dieser Daten hinsichtlich der für C. eingesetzten Jugendhilfemaßnahmen gekommen sei. Eine gesonderte Information an den Petenten hierüber sei seitens des Jugendamts nicht erfolgt.

4. Akteneinsicht

Sofern der Petent fehlende Akteneinsicht rügt, teilt das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landratsamts mit: Der Petent habe gegenüber dem Verwaltungsgericht mit seiner Klageerhebung am 27. Oktober 2020 Akteneinsicht beantragt, eine Beantragung von Akteneinsicht beim Jugendamt sei hingegen nicht erfolgt. Das Verwaltungsgericht habe dem Petenten Akteneinsichtsrecht am Standort des Gerichts eingeräumt und dem Petenten hierzu bereits am 21. Februar 2021 mitgeteilt, dass er sowohl die Gerichtsakten als auch die Verwaltungsakten bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts einsehen könne.

Rechtliche Würdigung:

Zu 1.: Berichte aus Anlass der Volljährigkeit von C.

Mangels Rechtsgrundlage besteht kein Anspruch des Petenten gegenüber dem Jugendamt auf Überlassung eines Abschlussberichts der Jugendeinrichtung bzw. des Jugendamts selbst. Dies hat auch das Verwaltungsgericht so bekräftigt. Dass die Einrichtung grundsätzlich Abschlussberichte an den Jugendhilfeträger erstelle, begründet nach dieser Rechtsprechung keinen Anspruch der sorgeberechtigten Person, für ihn einen solchen zu erstellen.

Zu 2.: Hilfepläne

Es war dem Jugendamt nicht möglich, die Hilfepläne auch unter Berücksichtigung der Sichtweisen des Petenten auszustellen. Bei der Terminierung der Hilfeplangespräche wurden die Vorschläge des Petenten einbezogen. Mehrfache Terminvorschläge wurden trotz der Berücksichtigung der Rückmeldungen des Petenten nicht angenommen, weshalb schlussendlich das Hilfeplangespräch am 14. Dezember 2020 ohne den Petenten stattfinden musste.

Ein Hilfeplangespräch vor Erreichen der Volljährigkeit konnte aufgrund der Aufrechterhaltung des Befangenheitsantrags durch den Petenten nicht erfolgen.

Zu 3.: Datenschutz

Nach der Erklärung, dass ihre Daten nicht weiterverarbeitet werden dürfen, wurden die Daten der betroffenen Personen im Zusammenhang mit der Jugendhilfemaßnahme des C. nicht weiterverwendet. Die Daten dieser Personen waren dem Jugendamt aufgrund der umfangreichen Bedarfsprüfungen zur Leistungsgewährung bekannt. Eine gesonderte Information an den Petenten, dass diese Daten nicht weiterverwendet werden dürfen, erfolgte nicht.

Zu 4.: Akteneinsicht

Der Petent beantragte Akteneinsicht beim Verwaltungsgericht. Soweit ersichtlich, wurde ihm die Möglichkeit der Akteneinsicht beim Verwaltungsgericht eingeräumt. Akteneinsicht beim Jugendamt wurde vom Petenten nicht beantragt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

15. Petition 17/861 betr. Lockerung/Aufhebung der Coronamaßnahmen

Der Petent wendet sich mit seiner Petition vom Januar 2022 gegen die Maßnahmen der Corona-Verordnung. Er fordert die Lockerung und die vollständige Aufhebung aller pandemiebedingten Maßnahmen.

Der Petent begründet sein Begehren damit, dass die pandemiebedingten Einschränkungen in Baden-Württemberg seit März 2020 dafür sorgten, dass Veranstaltungen wie beispielsweise Fortbildungen nicht mehr stattfinden. Die Befürchtung des Petenten ist, dass Veranstaltungen auf kommende Jahre verlegt werden müssen. Es müsse daher ein Weg gefunden werden, dass dieser Zustand beendet bzw. eine Perspektive aufgezeigt wird.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Maßnahmen des Landes zur Bekämpfung der Coronapandemie beruhen auf einem Gesamtkonzept, welches zudem mit den Regierungsverantwortlichen in den anderen Bundesländern und dem Bund abgestimmt ist. Im Wesentlichen ging es darum, die Anzahl der physischen Kontakte, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu reduzieren, um so wirksam die weitere Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern. Entscheidend war dabei, dass insbesondere Kontakte von Personen reduziert wurden, die sich und andere aufgrund feh-

lender Immunisierung (geimpft/genesen) mit einer höheren Wahrscheinlichkeit mit dem Virus SARS-CoV-2 anstecken konnten, die aber auch aufgrund fehlender Immunisierung ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf hatten und damit gesundheitsmedizinische Behandlung benötigten.

Die Omikron-Variante führte im Frühjahr 2022 aufgrund ihrer rasanten Übertragungsgeschwindigkeit zu Rekordzahlen bei der Sieben-Tage-Inzidenz. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen konnte davon ausgegangen werden, dass der Anteil schwerwiegender Verläufe bei Omikron im Vergleich zu der Delta-Variante niedriger sein werde und es daher zu weniger Krankenhauseinweisungen und insbesondere intensivpflichtigen Patientinnen und Patienten kommen werde. Aufgrund der erheblichen Infektionsdynamik konnte aber nicht mit abschließender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass sich diese Prognose bestätigen werde.

Im weiteren Verlauf der Coronapandemie trat eine deutliche Entspannung der Lage in den Intensivstationen des Landes ein. Am 2. Mai 2022 befanden sich 147 Covid-19-Patientinnen und -Patienten auf den Intensivstationen (Lagebericht des Landesgesundheitsamts, Datenstand: 2. Mai 2022, 16:00 Uhr), während etwa zu Jahresbeginn mit 502 Covid-19-Patientinnen und -Patienten auf den Intensivstationen eine erhebliche Belastung der Behandlungskapazitäten bestand (Lagebericht des Landesgesundheitsamts, Datenstand: 1. Januar 2022). Im Hinblick auf die Entlastung der Intensivstationen wurde die Corona-Verordnung des Landes fortlaufend geprüft und entsprechend angepasst.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften vom 18. März 2022 wurde zudem die Rechtsgrundlage für die Corona-Verordnungen der Länder in § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geändert. Auf Basis des geänderten § 28a IfSG können abhängig von der bestehenden Infektionslage lediglich noch einzelne bestimmte Schutzmaßnahmen getroffen werden. Die bundesweit unmittelbar geltenden Schutzmaßnahmen des § 28b IfSG wurden bis auf Maskenpflichten im Luftverkehr und im öffentlichen Personenfernverkehr gestrichen.

Der geänderten Rechtsgrundlage und der deutlichen Entspannung der Lage auf den Normal- und Intensivstationen der Krankenhäuser des Landes trägt die seit 2. Mai 2022 gültige Corona-Verordnung Rechnung. Diese sieht lediglich noch punktuelle Basisschutzmaßnahmen mit geringer Eingriffsintensität in einzelnen infektiologisch sensiblen Bereichen vor. So gelten etwa Maskenpflichten im ÖPNV, in Arztpraxen und in Krankenhäusern und Pflegeheimen sowie vereinzelt Testpflichten, wie etwa ebenfalls in Krankenhäusern und Pflegeheimen. Darüber hinaus gelten Empfehlungen hinsichtlich der Einhaltung eines Mindestabstands, des Tragens von Masken und des Einhaltens von Hygienemaßnahmen.

In Abhängigkeit der Infektionslage und der Auslastung des Gesundheitssystems wird das Land seine Schutzmaßnahmen anpassen. Jedenfalls Basisschutzmaßnahmen werden zunächst weiter insbesondere zum Schutz vulnerabler Gruppen erforderlich sein.

Der Berichterstatter betont, dass die etwaige Wiedereinführung von Maßnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus sich nach der weiteren Dynamik der Pandemie richten wird. Insbesondere im Hinblick auf die Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems und dem Schutz vulnerabler Gruppen ist es wichtig, die Coronamaßnahmen nicht aus dem Blick zu verlieren. Des Weiteren sollte, gerade im Hinblick auf den Herbst und Winter, die Impfung als wichtiger Teil der Bekämpfung der Coronapandemie im Blick behalten werden.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 14. Juli 2022 wurde ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuwehren, bei zwei Ja-Stimmen abgelehnt. Sodann beschloss der Petitionsausschuss einstimmig, die Petition hinsichtlich der erfolgten Lockerungen für erledigt zu erklären, und bei zwei Gegenstimmen, dass der Petition darüber hinaus nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der erfolgten Lockerungen für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

16. Petition 17/669 betr. Errichtung eines Lagergebäudes

Der Petent hat auf seinem Flurstück im Weiler X ein stark baufälliges Lagergebäude entfernt und ohne Genehmigung ein neues Gebäude errichtet. Hiergegen erfolgte am 8. Mai 2020 durch das zuständige Landratsamt als untere Baurechtsbehörde eine Beseitigungsanordnung.

Der Petent gibt an, dass das Landratsamt die Betriebsdienlichkeit und die Verfahrenspflicht des Lagergebäudes falsch einschätzte. Er verweist darauf, dass es sich um den Wiederaufbau eines seit Jahrzehnten an derselben Stelle bestehenden Vorgängerbaus handle, weshalb die Beseitigungsanordnung unrechtmäßig sei. Weiterhin bringt der Petent vor, er strebe an, den Weiler zu erhalten und weiterzuentwickeln, wozu das Lagergebäude beitrage.

Zugleich wendet sich der Petent gegen die Aufhebung der Klarstellungssatzung der Gemeinde für den Weiler sowie die nicht erfolgte Aufstellung einer Ergänzungssatzung für betroffene Grundstücke des Weilers, zu denen auch das Grundstück des Petenten zählt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Grundstück, auf welchem das petitionsgegenständliche Lagergebäude errichtet wurde, befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Auf diesem Grundstück und auf dem unmittelbar angrenzenden an einer Kreisstraße liegenden Grundstück befand sich eine Hofstelle mit landwirtschaftlichem Wohnhaus, Stall und Scheune. Der Petent ist Eigentümer beider Grundstücke. Auf dem an die Kreisstraße angrenzenden Grundstück befindet sich ein im Jahr 2018 baurechtlich genehmigtes landwirtschaftliches Einfamilienhaus (Betriebsleiterwohnung). Der Petent betreibt in einigen Hundert Meter Entfernung im Nebenerwerb eine Ferkelaufzucht in den landwirtschaftlichen Gebäuden auf seiner ebenfalls in dem Weiler gelegenen Hofstelle, auf der sich auch sein Wohnhaus befindet.

Im Rahmen einer Dienstreise hat das Landratsamt als untere Baurechtsbehörde am 9. Oktober 2019 das im Bau befindliche, petitionsgegenständliche Lagergebäude festgestellt. Bei einem Ortstermin am 10. Oktober 2019 mit dem Petenten wurde festgestellt, dass das ohne Baugenehmigung im Rohbau errichtete Lagergebäude eine Grundfläche von 99 m² und einen Brutto-Rauminhalt von 579 m³ aufweist. Das Erdgeschoss und das Obergeschoss sind durch zwei breite Tore befahrbar. Im Obergeschoss wurden talseitig bodentiefe Fensteröffnungen geschaffen, die mit bereits im Gebäude gelagerten Kunststofffenstern versehen werden sollten. Auf der südöstlichen Dachfläche wurde, wie im angrenzenden Wohnhaus, eine Photovoltaikanlage errichtet. Das Lagergebäude entspricht augenscheinlich nicht der Bauweise eines typischen landwirtschaftlichen Lagergebäudes, was durch Fotos dokumentiert ist. Im Rahmen des Ortstermins wurde der Bau nach § 64 Absatz 1 LBO zunächst mündlich eingestellt. Dies wurde dem Petenten im Nachgang mit Schreiben der unteren Baurechtsbehörde vom 12. November 2019 mitgeteilt.

Eine Anhörung des Landratsamts im Hinblick auf die Frage der Dienlichkeit des Vorhabens für den landwirtschaftlichen Betrieb des Petenten und die daraus ggf. resultierende Verfahrensfreiheit bzw. Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens im Außenbereich wurde durch die untere Baurechtsbehörde durchgeführt. Seitens des Landratsamts wurde die Dienlichkeit des Vorhabens für einen landwirtschaftlichen Betrieb eindeutig verneint. Aufgrund dieser rechtlichen Einschätzung stuft die Baurechtsbehörde das Vorhaben als genehmigungspflichtig ein.

Dem Petenten wurde mit dem genannten Schreiben vom 12. November 2019 nach § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Gelegenheit gegeben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern und insbesondere Nachweise vorzulegen, die sich für den Nachweis der Betriebsdienlichkeit des Vorhabens eignen. Zur Vermeidung einer gebührenpflichtigen Rückbauanordnung wurde andernfalls die Möglichkeit der Vornahme eines Rückbaus innerhalb angemessener Frist, spätestens bis zum 30. April 2020, angegeben. Da dem Petenten aufgrund mangelnder

Nachweise für eine Dienlichkeit des Vorhabens für seinen landwirtschaftlichen Betrieb sowie der festgestellten Beeinträchtigung öffentlicher Belange durch das Vorhaben keine Baugenehmigung in Aussicht gestellt werden konnte, wurde mit Bescheid vom 8. Mai 2020 die Beseitigung des Gebäudes nach § 65 Absatz 1 Satz 1 LBO angeordnet.

Gegen diese Entscheidung des Landratsamts legte der Petent mit Schreiben vom 29. Mai 2020 Widerspruch ein. Da das Landratsamt dem Widerspruch nicht abhelfen konnte, hat es diesen mit Schreiben vom 29. Oktober 2020 dem zuständigen Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt.

Bei einer weiteren Baukontrolle am 15. September 2020 wurde festgestellt, dass ein Vorratsbehälter für eine Pelletheizung in das Lagergebäude eingebaut war. Zugleich wurde festgestellt, dass das vor dem petitionsgegenständlichen Bauvorhaben befindliche als „betriebliches Einfamilienhaus mit Agrarbüro“ genehmigte Wohnhaus offenbar fremd vermietet wird. Diese Einschätzung wird vom Landwirtschaftsamt bestätigt. Nachweise für die Fremdvermietung – beispielsweise Inserate – liegen vor.

Parallel zu dem dargestellten Sachverhalt wurde von der Gemeinde im Jahr 2020 ein Verfahren zur Aufstellung von vier Klarstellungssatzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BauGB für den Weiler X und drei weitere Weiler sowie ein Verfahren zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB für die Grundstücke im Bereich des Weilers X eingeleitet.

Der Gemeinderat hat am 4. November 2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die Klarstellungssatzungen aufzustellen. Die Aufstellungsbeschlüsse wurden nach § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. In gleicher Sitzung wurde der Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung im Weiler X und der Beschluss, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach §§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 1 BauGB durchzuführen, gefasst. Das in der Begründung zum Entwurf der Ergänzungssatzung erklärte Planungsziel war, am nordwestlichen Rand des Weilers zwei im Außenbereich liegende Flächen aufgrund der Bauwünsche der jeweiligen Eigentümer für Wohnzwecke nutzbar zu machen. Neben bereits vorhandenen Gebäuden war insofern die Festsetzung von zwei zusätzlichen Baufenstern, auch für das Grundstück des petitionsgegenständlichen Lagergebäudes, vorgesehen.

Das Landratsamt hat als untere Baurechtsbehörde bzw. Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 11. Januar 2021 eine zusammenfassende Stellungnahme zu den Klarstellungssatzungen und der Ergänzungssatzung abgegeben. Hier wurde mitgeteilt, dass es für den Bereich des Weilers an den rechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung sowohl einer Klarstellungssatzung als auch einer Ergänzungssatzung fehle, da der Weiler keinen Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB darstelle. Auch das Regierungspräsidium als höhere Raumordnungsbehörde hat in seiner Stellungnahme vom 14. Januar 2021 erhebliche Bedenken

geäußert, ob die Voraussetzungen für die Aufstellung der Satzungen für den Weiler vorliegen.

Der Gemeinderat hat dann in der Sitzung am 2. Juni 2021 die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken zu der Ergänzungssatzung für den Weiler sowie der im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken zu den Klarstellungssatzungen vorgenommen. Bei dieser Abwägung wurden die Bedenken des Landratsamts laut Sitzungsvorlage nicht berücksichtigt und die erheblichen Bedenken des Regierungspräsidiums lediglich zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis hat der Gemeinderat die Klarstellungssatzungen beschlossen und öffentlich im Amts- und Mitteilungsblatt vom 17. Juni 2021 bekannt gemacht.

Das Kommunalamt im Landratsamt wurde mit interner E-Mail vom 2. Juli 2021 vonseiten der Baurechtsbehörde mit Verweis auf das Informations- und Beanstandungsrecht der Rechtsaufsichtsbehörden nach §§ 120, 121 GemO über den aus Sicht der unteren Baurechtsbehörde unrechtmäßigen Erlass der Klarstellungssatzung für den Weiler informiert.

In einem Gespräch am 11. August 2021, bei dem der Leiter des Kommunalamts und der Leiter der Baurechtsbehörde sowie der Bürgermeister der Gemeinde anwesend waren, wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass sich das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde weitere Schritte vorbehalte, sollte von der Gemeinde an der Klarstellungssatzung für den Weiler festgehalten und die Ergänzungssatzung weiterverfolgt werden.

Mit Schreiben des Landratsamts vom 11. August 2021 wurde die Gemeinde aufgefordert, die Klarstellungssatzung wieder aufzuheben und den Weiler zukünftig bauplanungsrechtlich als Außenbereich nach § 35 BauGB anzusehen. Gleichzeitig erging an die Gemeinde die Bitte, die Ergänzungssatzung aufgrund der fehlenden rechtlichen Voraussetzungen nicht weiter zu verfolgen. Die Aufhebung der Klarstellungssatzung für den Weiler wurde durch den Gemeinderat am 22. September 2021 mehrheitlich beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 30. September 2021.

Das Regierungspräsidium hat angesichts des fast nahtlosen Übergangs zwischen dem Petitionsverfahren sowie den zwischenzeitlichen planerischen Überlegungen der Gemeinde über den Widerspruch des Petenten gegen die petitionsgegenständliche Beseitigungsanordnung des Landratsamts vom 8. Mai 2020 noch nicht abschließend entschieden. Zuletzt hatte das Regierungspräsidium über den Rechtsbeistand des Petenten am 11. Oktober 2021 erfragt, ob der Widerspruch angesichts dessen fehlender Aussicht auf Erfolg zurückgenommen wird. In diesem Zusammenhang wurde auch der von dem Petenten in seinem zweiten ergänzenden Schriftsatz vom 23. Dezember 2021 genannte Termin für eine letztmalige Zurückstellung der Entscheidung über den Widerspruch, 15. Februar 2022, genannt.

Rechtliche Würdigung:

Bauvorhaben:

Der teilweise oder vollständige Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, kann nach § 65 Absatz 1 Satz 1 LBO angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Gemäß Ziffer 1c des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO dürfen im Außenbereich Gebäude, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und ausschließlich zur Unterbringung von Ernterzeugnissen oder Geräten oder zum vorübergehenden Schutz von Menschen oder Tieren bestimmt sind, bis zu 100 Quadratmetern Grundfläche und einer mittleren traufseitigen Wandhöhe bis fünf Meter baurechtlich verfahrensfrei errichtet werden.

Bei dem Betrieb des Petenten handelt es sich um eine Nebenerwerbslandwirtschaft mit Tierhaltung in geringem Umfang, weshalb von dem Vorliegen einer Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB ausgegangen werden kann. Ein Vorhaben dient jedoch nur dann einem landwirtschaftlichen Betrieb, wenn zum einen das Gebäude – auch äußerlich erkennbar – entsprechend dem Verwendungszweck zugeordnet werden kann. Zum anderen dann, wenn ein vernünftiger Landwirt auch unter Berücksichtigung des Gebots der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs das Gebäude mit etwa gleichem Verwendungszweck und etwa gleicher Gestaltung und Ausstattung für einen vergleichbaren landwirtschaftlichen Betrieb errichten würde. Die Entfernung zwischen dem Bauvorhaben und den zugehörigen betrieblichen Einrichtungen sowie das Vorhandensein für den Betriebsumfang ausreichender vorhandener Gebäude legt den Schluss nahe, dass das Vorhaben nicht primär dem landwirtschaftlichen Betrieb dient. Die tatsächliche Bauausführung mit bodentiefen Fenstern erscheint viel zu aufwändig und kostenintensiv für ein Lagergebäude. Schon allein aus arbeitswirtschaftlichen Gründen wäre es zu bevorzugen, bestehende Anlagen zu erweitern, bevor ein neuer Standort eröffnet wird. Bereits im Jahr 2012 wurde im Zuge des Neubaus einer Bergehalle für Heu und Stroh sowie Überdachung der bestehenden Dungele auf der Hofstelle des Petenten eine Bedarfsrechnung durchgeführt. Der Betrieb verfügt nach dieser Bedarfsrechnung über ausreichend Kapazitäten zur Lagerung der Ernteprodukte und zur Unterbringung der landwirtschaftlichen Geräte. Dies auch weil der Haupterwerbsbetrieb in einen Nebenerwerbsbetrieb umgewandelt wurde. Das neu errichtete Gebäude ist darüber hinaus zur Lagerung von Rundballen aufgrund der Deckenhöhe und der Zugangsmöglichkeiten ungeeignet. Ein wirtschaftlicher Nutzen für den landwirtschaftlichen Betrieb kann sich aus der Lagerung von Heu und Stroh im Gebäude nicht ergeben.

Nach § 35 Absatz 2 BauGB sind sonstige Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BauGB vor, wenn das Vor-

haben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht, was hier gegeben ist. Auch Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 BauGB werden nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde beeinträchtigt.

Der Petent bringt vor, er habe die ehemalige Hofstelle mit dem Ziel erworben, den Weiler zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere die allgemeine Vermietung von Wohnungen ohne Bezug zum landwirtschaftlichen Betrieb des Petenten, entsprechen aber nicht dem – durch die ursprünglich erteilte Genehmigung zum Ausdruck gebrachten – Willen des Gesetzgebers. Dies steht nicht nur im Widerspruch zur genehmigten Nutzung, sondern bedeutet die Verfestigung einer Splittersiedlung.

Das Vorbringen des Petenten, wonach an dieser Stelle bereits lange ein Gebäude bestanden habe, das nur erneuert worden sei, um dieses weiter zu erhalten und auch dauerhaft zu nutzen, widerspricht den gesetzlichen Vorgaben nach § 35 Absatz 2 BauGB. Bei den Vorgängerbauten handelte es sich um mehrere kleinere Schuppen, die zum Teil nicht mehr standsicher waren. Durch den Abbruch der Bestandsgebäude ist deren Bestandsschutz erloschen, da von der ursprünglichen Bausubstanz nichts mehr vorhanden ist und auch durch den Neubau des Lagergebäudes auch das Volumen der vorherigen Bebauung verändert wurde.

Das Lagergebäude ist insofern formell und materiell rechtswidrig errichtet worden. Die Beseitigung war nach § 65 Absatz 1 Satz 1 LBO anzuordnen, da nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Es sind keine Ermessensfehler des Landratsamts ersichtlich. Der Petent hat, ohne sich vorher bei der Baurechtsbehörde zu erkundigen, mit dem Neubau des Gebäudes auf eigenes Risiko begonnen. Die rechtliche Beurteilung seines Vorhabens ist ihm seit dem Ortstermin am 10. Oktober 2019 bekannt. Eine weitere Duldung kommt nicht in Betracht, da mögliche Nachahmungen zu befürchten sind. Die Beseitigungsanordnung ist demnach nicht zu beanstanden.

Innenbereichssatzungen der Gemeinde:

Klarstellungssatzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BauGB dienen dazu, die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festzulegen. Die grundlegende Voraussetzung für das Aufstellen einer Klarstellungssatzung ist damit das Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils bzw. Innenbereichs im Sinne von § 34 BauGB. Eine Klarstellungssatzung kann sich nur an der tatsächlich vorhandenen Bestandsbebauung ausrichten. Grenzen ergeben sich damit aus dem Bebauungszusammenhang und werden mit der Satzung lediglich deklaratorisch festgelegt. Einen Bebauungszusammenhang bilden in der Regel nur solche Bauwerke, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen. Zusätzlich zu Wohnhäusern zählen hier auch Betriebsgebäude für landwirtschaftliche Zwecke. Nebenanlagen oder sonstige Gebäude mit bloßer Hilfsfunktion für eine Hauptanlage tragen

hierzu nicht bei. Bei dem Weiler ergibt sich, auch nach Einschätzung des Landwirtschaftsamts, der Eindruck einer nur untergeordneten zufälligen Ansammlung landwirtschaftlicher Anwesen. Ein gewisses – städtebauliches – Gewicht oder eine organische Siedlungsentwicklung ist nicht erkennbar. So fehlt es an der Bildung eines geeigneten Maßstabs dafür, welche Vorhaben in dem Bereich ohne weitere planerische Festsetzungen im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung künftig zulässig sein könnten.

Die Voraussetzungen dafür, dass eine Klarstellungssatzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BauGB für den Weiler aufgestellt werden kann, liegen damit nicht vor. Somit war die Aufhebung der Klarstellungssatzung durch die Gemeinde auf Initiative des Kommunalamts beim Landratsamt folgerichtig. Das petitionsrechtliche Grundstück lag ohnehin nicht im Bereich der aufgehobenen Klarstellungssatzung, sondern im Bereich der noch gar nicht in Kraft getretenen Ergänzungssatzung.

Ergänzungssatzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB erlauben es, einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB einzubeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Da der Weiler jedoch nicht als Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB anzusehen ist, sind die Voraussetzungen für eine Ergänzungssatzung nicht erfüllt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

17. Petition 17/742 betr. Flächennutzungsplan

Der Petent wendet sich gegen die Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands X. Er trägt vor, dass die geplante gewerbliche und gemischte Baufläche nicht im Flächennutzungsplan dargestellt werden dürfe, da sich an dem Standort zwei Hochspannungsleitungen befinden und insofern ein Planungsverbort bestehe. Der Petent ist zudem der Auffassung, dass die mit der Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigten Flächenneuausweisungen nicht der von der Gemeinde beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung entsprechen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit der zweiten Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans beabsichtigt der Gemeindeverwaltungsverband die Neuausweisung einer geplanten gewerblichen Fläche sowie einer geplanten gemischten Baufläche. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 2,4 Hektar, davon 1,5 Hektar geplante Gewerbefläche und 0,9 Hektar geplante Mischbaufläche.

Mit der Bauleitplanung verfolgt die Planungsträgerin die Erweiterung und Neugliederung eines bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als geplante Gewerbefläche sowie Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Bereichs. Sie begründet das Planerfordernis mit der Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen und Wohnraum. Der Gemeinde liegen Anfragen ortsansässiger Handwerksbetriebe und Betriebe aus dem produzierenden Gewerbe vor. Zudem sollen innerhalb der geplanten gemischten Baufläche Grundstücke für nicht-störende Gewerbebetriebe und mehrgeschossigen Wohnungsbau entstehen. Für das Plangebiet liegt ein Nutzungskonzept vor, das als Grundlage für das anschließende, noch nicht begonnene Bebauungsplanverfahren dienen soll.

Der Gemeindeverwaltungsverband hat am 20. Januar 2020 den Aufstellungsbeschluss für die zweite Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans gefasst. Er hat die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Planoffenlage nach § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hat der Petent seine Bedenken gegenüber der Planung bereits vorgetragen.

Der Beschluss über die zweite Änderung des Flächennutzungsplans durch den Gemeindeverwaltungsverband ist zwischenzeitlich erfolgt und wurde dem Landratsamt zur erforderlichen Genehmigung der Planänderung vorgelegt.

Rechtliche Würdigung:

Die Gemeinden haben nach § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB die Bauleitpläne – dazu zählen der Flächennutzungsplan sowie die Bebauungspläne – aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Der Gemeindeverwaltungsverband begründet das Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplans nachvollziehbar mit der hohen Nachfrage an gewerblichen Bauflächen und der steigenden Nachfrage nach Wohnraum.

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen gehört zu den nach Artikel 28 Grundgesetz garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden. Dies bedeutet vorliegend, dass der Gemeindeverwaltungsverband – vertreten durch die von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderäte – die städtebauliche Entwicklung im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst bestimmt. Welche Inhalte er letztlich im Flächennutzungsplan darstellt, entscheidet der Gemeindeverwaltungsverband im Rahmen der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB bei der Aufstellung, Fortschreibung oder Änderung des Flächennutzungsplans in eigener Verantwortung.

Der Gemeindeverwaltungsverband hat die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren nach den §§ 3 ff. BauGB

zu beteiligen, um die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren vorgebrachten Belange sind wie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 2 Absatz 3 BauGB zu bewerten und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Absatz 7 BauGB einzustellen.

Eine gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander stellt nach § 1 Absatz 7 BauGB die zentrale Verpflichtung einer den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Planung dar. Dabei stehen sich die verschiedenen Belange grundsätzlich als gleichrangig gegenüber. Einen Vorrang seiner vorgetragenen Belange, hier insbesondere dem Erhalt der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Fläche für die Landwirtschaft, kann der Petent deshalb nicht verlangen. Jedoch hat er ein Recht darauf, dass seine im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren vorgetragenen Belange in die Abwägung eingestellt und ihrer Gewichtigkeit entsprechend behandelt werden.

Der Gemeindeverwaltungsverband hat die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen bereits bewertet. Daraus geht hervor, dass er den Bedenken des Petenten gegenüber der Darstellung einer geplanten gewerblichen Baufläche entgegnet, dass die „Lage der Bauflächen unter der 380 kV-Hochspannungsleitung [...] in den Planunterlagen bereits vermerkt“ ist und eine „Unterbauung der Leitung [...] unter Auflagen vom Netzbetreiber [...] und unter Berücksichtigung der 26. BImSchV gestattet“ wird.

Dabei ist zwischen der Einhaltung der Grenzwerte nach § 3 der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder, 26. BImSchV) und dem Überspannungsverbot nach § 4 der 26. BImSchV zu unterscheiden.

Das Überspannungsverbot nach § 4 Absatz 3 der 26. BImSchV gilt nur für die Errichtung neuer Trassen und somit nicht für die Unterbauung einer bestehenden Leitung. Es gilt im Übrigen zudem lediglich für Gebäude(-teile), die der bauplanungsrechtlichen Begriffsdefinition des Wohnens entsprechend zum dauerhaften Aufenthalt bestimmt sind.

Mithin wäre unter Berücksichtigung der Bestimmungen der 26. BImSchV eine Unterbauung der Leitungen selbst mit Gebäude(-teilen), die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, grundsätzlich möglich, solange nach § 3 der 26. BImSchV die Grenzwerte des dortigen Anhangs 1a eingehalten werden. Diese betragen für Freileitungen mit einer Frequenz (f) von 50 Hertz (Hz) für die elektrische Feldstärke 5 Kilovolt pro Meter (kV/m, effektiv) und für die magnetische Flussdichte 100 Mikrottesla (μ T, effektiv) und stehen der vorliegenden Planung nicht entgegen.

Die verbindliche Planung, insbesondere die Festsetzungen der Art und des Maßes der baulichen Nutzung sowie der überbaubaren Grundstücksflächen, wird erst im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen. Der Flächennutzungsplan stellt hingegen die beabsichtigte städtebauliche Planung lediglich in ihren Grundzügen dar.

Auch im Bebauungsplanverfahren werden die öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB einzustellen und untereinander und gegeneinander abzuwägen sein. Aus dem Nutzungskonzept für das Plangebiet geht bereits hervor, dass die umweltbezogenen Auswirkungen der von der Planung betroffenen Freileitungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe c BauGB im Bebauungsplanverfahren insbesondere insofern berücksichtigt werden sollen, als im Bereich der im vorliegenden Planentwurf eingetragenen Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitungen aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes eine Wohnnutzung ausgeschlossen werden soll.

Das Plangebiet erstreckt sich im Übrigen sowohl über die von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffenen Flächenneuausweisungen, als auch über eine bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellte geplante gewerbliche Fläche. Im Falle der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung kann das geplante Baugebiet daher im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

18. Petition 17/900 betr. Beamtenrecht, Beihilfeleistungen

Ziel der Petition ist die Beantwortung der Frage, was unter einer zumutbaren Eigenvorsorge im Hinblick auf das Alimentationsprinzip zu verstehen und wie diese gesetzlich verankerte zumutbare Eigenvorsorge praktisch und vor allem rechtssicher anzuwenden ist.

Der Petent führt beispielhaft die Problematik der Härtefallprüfung stationärer Pflege unter Zugrundelegung der zumutbaren Eigenvorsorge, die Anwendbarkeit des Angehörigen-Entlastungsgesetzes auf Beamtinnen und Beamte, die Nichtumsetzung verschiedener gerichtlichen Entscheidungen sowie die zumutbare Eigenvorsorge hinsichtlich einer Auslandskrankenversicherung, bzw. die Vorrangigkeit der Leistungen aus einer Auslands(reise)krankenversicherung gegenüber Beihilfeleistungen an.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

In der Regel umfasst die zumutbare Eigenvorsorge bei beihilfeberechtigten Personen, bei Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern 50 Prozent und bei den berücksichtigungsfähigen Kindern 20 Prozent der Aufwendungen. Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung bemisst sich die zumutbare Eigenvorsorge grundsätzlich nach den Leistungen im Umfang nach dem Fünften Sozialgesetzbuch (§ 78 Absatz 2 Landesbeamtengesetz).

Soweit der Petent um eine Erläuterung bittet, was unter einer zumutbaren Eigenvorsorge der Beamtinnen und Beamten im Hinblick auf das Alimentationsprinzip konkret zu verstehen ist, kann eine derartige Konkretisierung nicht getroffen werden. Bei dem Begriff der zumutbaren Eigenvorsorge handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Dem unbestimmten Rechtsbegriff ist es gerade eigen, dass ihm eine Legaldefinition fehlt und er deshalb ausgelegt werden muss. Aufgrund der Vielschichtigkeit möglicher Lebenssachverhalte, die unter die zumutbare Eigenvorsorge fallen könnten, ist es auch angemessen, den Begriff nicht konkret zu definieren. Darüber hinaus ist die zumutbare Eigenvorsorge auch ein dem Wandel der Zeit unterworfenen Rechtsbegriff. Der Umfang der zumutbaren Eigenvorsorge ist unter den jeweiligen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu bewerten. Beispielhaft sei hierzu der vom Petenten angeführte Pflegebereich zu erwähnen. Erst seit Einführung einer gesetzlichen sowie privaten Pflegepflichtversicherung im Jahr 1995 ist nach allgemeiner Ansicht – bestätigt durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts mit Urteil vom 24. Januar 2012 – der Abschluss einer Pflegepflichtversicherung im Rahmen der Eigenvorsorge zumutbar.

Die Alimentationspflicht als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz (GG) richtet sich auf die Besoldung und Versorgung von Beamtinnen und Beamten, nicht auf die Beihilfe. Das gegenwärtige System der Beihilfe ist kein Bestandteil der verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentation der Beamtin und des Beamten, sondern findet seine Grundlage in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Die verfassungsrechtliche Fürsorgepflicht des Dienstherrn als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums gebietet nur ein ergänzendes Eingreifen des Dienstherrn, damit die amtsangemessene Alimentation durch die der Beamtin und dem Beamten entstehenden angemessenen Aufwendungen aus Anlass von konkreten Krankheitsfällen nicht beeinträchtigt wird. Die für die Ausgestaltung der Beihilfe erlassenen Vorschriften dienen (nur) der Konkretisierung der Fürsorgepflicht. Die zumutbare Eigenvorsorge ist somit unabhängig vom Alimentationsprinzip.

Die verfassungsrechtliche Fürsorgepflicht verlangt, dass Beamtinnen und Beamte in besonderen Belas-

tungssituationen wie Krankheit nicht mit erheblichen finanziellen Aufwendungen belastet bleiben, die sie nicht mehr in zumutbarer Weise aus ihrer Alimentation bestreiten können. Dies ist auf der Grundlage des gegenwärtig praktizierten „Mischsystems“ zu beurteilen, in dem zur Eigenvorsorge der Beamtinnen und Beamte nach Abschluss einer auf die Beihilfevorschriften abgestimmten Versicherung die ergänzende Beihilfegewährung tritt.

Da der Umfang einer zumutbaren Eigenvorsorge sich im Laufe der Zeit, insbesondere im Hinblick auf mögliche Zusatzversicherungen, verändert, ist im Rahmen von Härtefallanträgen die zumutbare Eigenvorsorge einzelfallspezifisch zu prüfen.

Mit Urteil vom 24. Januar 2012 stellt das Bundesverwaltungsgericht klar, dass die Alimentation unabhängig von sonstigem Einkommen oder Vermögen gewährt wird. Dies gilt nicht nur für die Regelalimentation, sondern ebenso für die Alimentation in besonderen Lebenslagen. Deshalb dürfen Beamtinnen und Beamte oder Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger weder bei der Beurteilung der Amtsangemessenheit des Lebensunterhalts nach Abzug der Pflegekosten noch bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Eigenvorsorge auf sonstiges Einkommen oder Vermögen verwiesen werden. Daher kann Beihilfe für krankheits- oder pflegebedingte Aufwendungen nicht mit der Begründung verneint werden, die Beamtin bzw. der Beamte oder die Versorgungsempfängerin bzw. der Versorgungsempfänger müsse zunächst ihr bzw. sein Vermögen einsetzen. Die Nichtberücksichtigung von sonstigem Einkommen oder Vermögen der beihilfeberechtigten Person steht daher nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht im Widerspruch zum Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 GG.

Sofern der Petent Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Rechtsprechung hat – insbesondere was die Nichtberücksichtigung von Vermögen betrifft – und er sich dadurch in seinen Grundrechten verletzt sieht, steht es ihm offen, diesbezüglich den Rechtsweg zu bestreiten.

Mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz werden unterhaltsverpflichtete Eltern und Kinder von Menschen entlastet, die Leistungen der Hilfe zur Pflege oder andere Leistungen der Sozialhilfe erhalten. Mit dem Gesetz werden Kinder von pflegebedürftigen Eltern und Eltern von Kindern mit einer Behinderung entlastet. Darüber hinaus schafft das Gesetz Planungssicherheit für Menschen mit Behinderungen durch die dauerhafte Absicherung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung. Mit der Einführung eines Budgets für Ausbildung ist eine breitere Förderung von Menschen mit Behinderungen in Ausbildung möglich. Insbesondere im Bereich der Pflege können beihilfeberechtigte Personen nicht auf die Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Sozialhilfe) verwiesen werden, da die Sozialhilfe der Beihilfe nachrangig ist. Sofern das Einkommen nicht ausreichend zur Deckung von Pflegeaufwendungen ist, ist im Einzelfall eine über den Stufenhöchstbetrag hinausgehende Beihilfegewährung im Rahmen eines Härtefalls möglich.

Bei Aufwendungen im Rahmen von Eingliederungsmaßnahmen handelt es sich um nicht beihilfefähige Aufwendungen, sodass eine Anwendung des Angehörigen-Entlastungsgesetzes schon deshalb im Bereich der Beihilfe nicht anzuwenden ist.

Sofern es sich bei der Beamtin oder dem Beamten um die unterhaltsverpflichtende Person zum Beispiel gegenüber einem nicht beihilfeberechtigten Elternteil handelt, sind die Regelungen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes anzuwenden. Für die Umsetzung des Angehörigen-Entlastungsgesetzes ist der Sozialhilfeträger und nicht die Beihilfestelle zuständig.

Im Hinblick auf den Einwand des Petenten, dass die Urteile des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen, des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichts Karlsruhe nicht in der Beihilfeverordnung Baden-Württemberg aufgenommen wurden, ist zu bemerken, dass Urteile – bis auf wenige Ausnahmen – grundsätzlich nur für die an einem Rechtsstreit beteiligten Parteien gelten und keine allgemeine Gültigkeit besitzen. Ob und inwieweit diese Urteile umgesetzt werden, steht einzig und allein im Ermessen des Verordnungsgebers. Eine Verpflichtung zur Umsetzung der genannten Urteile besteht nicht.

Dementsprechend verhält es sich auch mit der vom Petenten zitierten Rechtsprechung zur Härtefallprüfung. Ausgehend von dieser bedarf es keiner zwingenden Änderung des Landesbeamtengesetzes oder der Beihilfeverordnung. Lediglich im Vollzug der Vorschriften wurden Änderungen vorgenommen. Diese geänderte Verfahrensweise im Vollzug unterlag im Jahr 2021 einer gerichtlichen Überprüfung (Beschluss des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 29. März 2021; Beschluss des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 7. Juni 2021; sowie anschließendes Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 4. November 2021) und wurde seitens der Rechtsprechung nicht beanstandet.

Hinsichtlich der erbetenen Prüfung, dass eine Auslands(reise)krankenversicherung eine zumutbare Eigenvorsorge sowohl für alle Bürgerinnen und Bürger als auch Beamtinnen und Beamte darstellt, gilt es zunächst zwischen einer Auslandsreisekrankenversicherung und einer Auslandskrankenversicherung zu unterscheiden.

Eine Auslandsreisekrankenversicherung ist eine Versicherung, die meist zusätzlich zur regulären Krankenversicherung nur für Reisen ins Ausland abgeschlossen wird. Diese deckt üblicherweise die Erstattung von Krankheitsaufwendungen im Ausland für die Dauer einer Reise von etwa 60 bis 90 Tagen ab. Eine Auslandskrankenversicherung umschreibt eine Krankenversicherung, welche man beispielsweise bei dauerhaften Aufenthalt im Ausland abschließt und diese stellt somit die meist primäre Krankenversicherung der versicherten Person dar.

Soweit der Petent die Feststellung bzw. Prüfung begehrt, dass eine Auslands(reise)krankenversicherung eine zumutbare Eigenvorsorge sowohl für alle Bürge-

rinnen und Bürger als auch Beamtinnen und Beamte darstellt, ist festzustellen, dass dies für eine Auslandskrankenversicherung schon deshalb nicht der Fall sein kann, da sich sonst jede Beamtin und jeder Beamte in sämtlichen Ländern krankenversichern müsste.

Der Abschluss einer Auslandsreisekrankenversicherung oder Auslandskrankenversicherung erfolgt hingegen in der Regel, weil insbesondere bei privat versicherten Personen die privaten Krankenversicherungstarife keine Erstattungen für im Ausland entstandene Aufwendungen vorsehen. Sowohl bei privat als auch gesetzlich versicherten Personen sind zudem meist auch die weitergehenden Leistungen dieser Versicherungsarten von hohem Interesse (zum Beispiel der nicht medizinisch indizierte Krankentransport).

Die Beihilfe darf zusammen mit den aus demselben Anlass gewährten Leistungen aus Krankenversicherung, Pflegeversicherung, aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen (§ 15 Absatz 2 Beihilfeverordnung). Durch die Begrenzung der Höhe der Beihilfe wird verhindert, dass es in Bezug auf die tatsächlichen Krankheits- und Pflegekosten zu einer Übererstattung durch das Zusammentreffen von Beihilfe und Leistungen Dritter kommt. Im Rahmen der Beihilfefestsetzung werden daher auch Erstattungen von Auslands(reise)krankenversicherungen grundsätzlich berücksichtigt, sodass es zu keiner Übererstattung durch die private Krankenversicherung, der Auslands(reise)krankenversicherung und der Beihilfe kommt. Es ist zu ergänzen, dass es sich bei Auslandsreisekrankenversicherungen regelmäßig um subsidiäre Versicherungen handelt, da in den Versicherungsbedingungen geregelt ist, dass sie nur für solche Aufwendungen geregelt ist, die nicht von der Beihilfegewährung und der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung gedeckt sind. Gegenüber der Auslandsreisekrankenversicherung ist daher regelmäßig neben dem Nachweis über die (Nicht-)Erstattung der gesetzlichen bzw. privaten Krankenversicherung auch der entsprechende Beihilfebescheid vorzulegen. In der Regel erstattet die Auslandsreisekrankenversicherung erst nach Vorlage des Beihilfebescheids. Insofern kann das Ziel des Petenten, durch den Abschluss einer Auslandsreisekrankenversicherung Beihilfeausgaben zu reduzieren, aufgrund der Ausgestaltung der jeweiligen Versicherungen regelmäßig nicht erreicht werden. Aus diesem Grund besteht auch kein Bedürfnis, die Auslandsreisekostenversicherung als zumutbare Eigenvorsorge gelten zu lassen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Saebel

19. Petition 17/1045 betr. Erhalt von Streuobstbäumen

Mit der Petition wird eine gesetzliche Regelung zum Schutz von Streuobstbäumen in Baden-Württemberg gefordert, wie es in anderen Bundesländern (genannt werden Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) bereits der Fall sei. Hingewiesen wird auf den starken Rückgang der Bestände in Baden-Württemberg und die Bedeutung der Streuobstbestände für die Artenvielfalt. Darüber hinaus wird die negative Wirkung einer Versiegelung von Streuobstflächen für die Speicherung von Kohlenstoffdioxid angeführt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit dem sogenannten Biodiversitätsstärkungsgesetz wurde § 33a Naturschutzgesetz (NatSchG) neu in das Landesrecht aufgenommen. Die Regelung ist seit dem 31. Juli 2020 in Kraft und schützt Streuobstbestände ab 1 500 m². Eine Umwandlung (z. B. Rodung oder Inanspruchnahme für eine Bebauung) bedarf der Genehmigung. Diese wird nur erteilt, wenn das öffentliche Interesse am Erhalt des Streuobstbestands nicht überwiegt. Dabei ist insbesondere die Funktion des Streuobstbestands für den Naturhaushalt zu berücksichtigen. Soweit eine Umwandlung genehmigt wird, ist zwingend ein Ausgleich über die Neuanlage oder die Erweiterung bestehender Streuobstbestände nötig. Die Vorschrift orientiert sich am Wortlaut der Landesregelung zur Waldumwandlungsgenehmigung. Dadurch wird sichergestellt, dass mittelfristig kein Flächenverlust von Streuobstbeständen durch die Inanspruchnahme insbesondere durch die Ausweisung von Baugebieten und Infrastruktur eintritt. Auch wenn die Neupflanzung von jungen Bäumen die Funktion von älteren Beständen nur unvollständig kompensieren können, ist zu erwarten, dass der Flächenverlust durch die Norm insgesamt reduziert wird. Ein Verlust von Streuobstbeständen durch die Aufgabe der Bewirtschaftung und damit einhergehender Sukzession wird durch die Neuregelung jedoch nicht verhindert.

Seit dem 1. März 2022 gelten Streuobstbestände bundesweit als gesetzlich geschütztes Biotop, wobei bestehende Landesregelungen (wie z. B. § 33a NatSchG in Baden-Württemberg) unberührt bleiben und daher weiterhin zur Anwendung kommen.

Die Landesregelung in § 33a NatSchG ist deutlich konkreter als der in § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelte Biotopschutz. Auch nach Bundesrecht (und in den in der Petitionsschrift genannten Bundesländern) gibt es Ausnahmeregelungen. Diese wird aber in der Regel schon erteilt, wenn ein Ausgleich erfolgt (vgl. z. B. § 30 Absatz 3 BNatSchG). Es findet – anders als in Baden-Württemberg – somit keine Interessenabwägung und keine Berücksichtigung der Funktion des Streuobstbestands für den Naturhaushalt statt. Zudem wird die Form des Ausgleichs nicht konkretisiert, sodass nach diesen Normen keine Neuanlage oder Erweiterung bestehender Streuobstbestände nötig ist. § 33a NatSchG ist daher deutlich konkreter in Bezug auf die Abwägung für

mögliche Umwandlungsgenehmigungen und auf die zu erbringenden Ausgleichsmaßnahmen.

Ein absoluter Schutz, wie in der Petitionsschrift gewünscht, ist nicht möglich. Denn es muss stets möglich sein, bei widerstreitenden öffentlichen Interessen im Einzelfall eine Abwägung treffen zu können.

Die mit der Petition erhobene Forderung ist in Baden-Württemberg daher bereits seit dem 31. Juli 2020 erfüllt, auch wenn die Umsetzung – gerade in der Startphase – einigen Klärungsbedarf und Unsicherheiten bei der Anwendung dieser neuen Vorschrift aufgezeigt hat. Um eine landesweit einheitliche Anwendung des Ermessens bei der Prüfung von Umwandlungsanträgen zu gewährleisten, wurde im April 2022 ein Umsetzungserlass veröffentlicht, der die wesentlichen Fragestellungen klärt, den Anwendungsmaßstab konkretisiert und dazu beiträgt, die Qualität der Genehmigungspraxis zu erhöhen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf die in Baden-Württemberg seit 31. Juli 2020 bestehende Regelung (§ 33a NatSchG) für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Saebel

20. Petition 17/363 betr. Gnadensache

Der Petent begehrt im Gnadewege eine (erneute) Strafaussetzung zur Bewährung einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten aus einem Gesamtstrafenbeschluss des Amtsgerichts X vom 13. März 2019. Zur Begründung seines Gesuchs trägt der Petent vor, er befinde sich zurzeit in einer Ausbildung zum Lokführer, in deren Rahmen er hart gearbeitet habe, um die Ausbildung „vernünftig“ abzuschließen. Er habe die Zahlungen aus der Auflage in Höhe von 200 Euro stets pünktlich bezahlt, bis er „zum Lockdown“ seinen Nebenjob verloren habe. Dies habe er dem Amtsgericht mehrfach telefonisch und schriftlich mitgeteilt, jedoch keine Antwort erhalten. Im Juni 2021 habe er „in Absprache mit seiner Bewährungshelferin“ den noch offenen Restbetrag in Höhe von 800 Euro bezahlt. Er halte regelmäßig Kontakt zu seiner Bewährungshelferin und erfülle die Auflagen und Weisungen aus den weiteren Bewährungsverfahren. Im Übrigen sei seine Freundin im siebten Monat schwanger.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

1. Tat, Verurteilung und Stand der Strafvollstreckung

Mit Urteil des Amtsgerichts X vom 19. Dezember 2018, rechtskräftig seit 28. Dezember 2018, wurde der Petent wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in 84 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem

Jahr verurteilt. Die Vollstreckung dieser Gesamtfreiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit wurde auf drei Jahre festgesetzt. Dem Petenten wurde auferlegt, 200 Stunden gemeinnützige Arbeit nach Weisung eines Vereins für Jugendhilfe bis 30. Juni 2019 abzuleisten. Es wurde angeordnet, dass die Verwaltungsbehörde dem Petenten vor Ablauf von zwei Jahren keine neue Fahrerlaubnis erteilen darf. Nach den Urteilsfeststellungen fuhr der Petent im Zeitraum 10. Januar 2017 bis 29. November 2017 in insgesamt 70 Fällen mit einem Kraftfahrzeug, das ihm als Dienstwagen von seinem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt worden war, auf öffentlichen Straßen. Im Zeitraum 12. Januar 2018 bis 31. Januar 2018 fuhr er in weiteren 14 Fällen jeweils mit seinem Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen. Der Petent verfügte hierbei, wie er jeweils wusste, nicht über die erforderliche Fahrerlaubnis. Er hatte im Entzugsverfahren durch die Führerscheinstelle des Landratsamts am 30. Dezember 2016 auf seine Fahrerlaubnis verzichtet, da er mit acht Punkten im Fahreignungsregister anlag.

Mit Strafbefehl des Amtsgerichts vom 9. Februar 2018, rechtskräftig seit 1. März 2018, wurde der Petent wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten belegt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Bewährungszeit wurde auf zwei Jahre festgesetzt. Der Petent wurde u. a. angewiesen, an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen. Zugrunde lag eine Fahrt des Petenten am 2. Dezember 2017 gegen 2:25 Uhr mit einem Kraftfahrzeug, bei welcher der Petent aufgrund vorangegangenen Alkoholkonsums (Blutalkoholkonzentration um 2:48 Uhr: 1,81 Promille) nicht fahrtüchtig war.

Mit Beschluss des Amtsgerichts vom 13. März 2019, rechtskräftig seit 23. März 2019, wurde aus den durch Urteil des Amtsgerichts vom 19. Dezember 2018 und durch Strafbefehl des Amtsgerichts vom 9. Februar 2018 verhängten Freiheitsstrafen eine neue Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten gebildet, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die angeordnete Sperrfrist aus dem Urteil des Amtsgerichts vom 19. Dezember 2018 sowie die Auflagen aus den Bewährungsbeschlüssen vom 9. Februar 2018 und 19. Dezember 2018 wurden aufrechterhalten.

Mit Urteil des Amtsgerichts vom 9. Juli 2019, rechtskräftig seit 17. Juli 2019, wurde der Petent wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer (weiteren) Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Bewährungszeit wurde auf vier Jahre festgesetzt. Der Petent wurde der Führung und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Ihm wurde auferlegt, binnen drei Monaten ab Rechtskraft einen Geldbetrag in Höhe von 1 000 Euro an einen Bezirksverein für soziale Rechtspflege zu zahlen und an einem Verkehrsunterricht bzw. einer verkehrspsychologischen Therapie im jeweiligen Umfang von mindestens 20 Stunden bis 31. März 2020 teilzunehmen. Nach den Feststel-

lungen in den Urteilsgründen fuhr der Petent am 10. Februar 2019 um 23:08 Uhr mit seinem Fahrzeug, obwohl er, wie er wusste, nicht über die erforderliche Fahrerlaubnis verfügte. Die Staatsanwaltschaft beantragte angesichts dieser neuerlichen Verurteilung am 9. und 21. August 2019, die Bewährungszeit im gegenständlichen Bewährungsverfahren um ein Jahr zu verlängern. Zudem wurde beantragt, den Petenten einzubestellen und ihn bzgl. der Erfüllung der Bewährungsauflage zu ermahnen, da der Verein für Jugendhilfe am 3. Juli 2012 mitgeteilt hatte, dass der Petent bislang erst 17 der 200 Stunden abgeleistet hatte.

Mit Beschluss des Amtsgerichts vom 20. September 2019 wurde der Bewährungsbeschluss des Amtsgerichts vom 19. Dezember 2018 in Verbindung mit dem Gesamtstrafenbeschluss vom 13. März 2019 dahin gehend konkretisiert, dass der Petent bis 31. Dezember 2019 die noch offenen Stunden der gemeinnützigen Arbeit abzuleisten habe, hiervon bis 30. Oktober 2019 mindestens 30 Stunden. Dieser Beschluss wurde dem Petenten am 24. September 2019 zugestellt.

Mit Schreiben vom 13. November 2019 teilte die Jugendhilfe dem Amtsgericht auf Anfrage mit, dass der Petent dort mitgeteilt habe, die gemeinnützige Arbeit nicht ableisten zu können, da er Vollzeit arbeite. Der Petent habe dort mitgeteilt, dass er sich mit dem Amtsgericht in Verbindung setze.

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 beantragte die Staatsanwaltschaft den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung im gegenständlichen Verfahren. Der Petent habe offensichtlich kein Interesse an der Erfüllung der Arbeitsauflage. Eine Vollzeitbeschäftigung habe er bislang nicht nachgewiesen.

Das Amtsgericht bestimmte hierauf den Termin zur Anhörung auf 3. Januar 2020, zu dem der Petent mit Schreiben vom 16. Dezember 2019, zugestellt am 20. Dezember 2019 geladen wurde. Zu diesem Anhörungstermin erschien der Petent nicht.

Mit Beschluss vom 7. Januar 2020 widerrief das Amtsgericht die mit Gesamtstrafenbeschluss des Amtsgerichts vom 13. März 2019 gewährte Strafaussetzung zur Bewährung und ordnete die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten an. Von den bisher erbrachten Leistungen wurden 17 Arbeitsstunden dergestalt angerechnet, dass 14 Tage Freiheitsstrafe entfallen. Zur Begründung führte das Amtsgericht aus, dass der Petent die Arbeitsauflage aus dem Beschluss des Amtsgerichts vom 19. Dezember 2018 gröblich und beharrlich nicht erfülle, was Anlass zur Besorgnis der Begehung weiterer Straftaten gebe (§ 56f Absatz 1 Ziffer 2 Strafgesetzbuch [StGB]). Dieser Beschluss wurde dem Petenten am 10. Januar 2020 zugestellt.

Mit Schreiben vom 27. Januar 2020 erhob der Petent hiergegen Beschwerde und teilte mit, aufgrund Wohnsitzwechsel habe er den Beschluss vom 7. Januar 2020 erst am 24. Januar 2020 erhalten. Er sei gewillt, die Auflagen zu erfüllen. Seit dem 1. September 2019 befinde er sich in einer Ausbildung zum Lokführer. Mit

der ihm im Zusammenhang mit dem Urteil des Amtsgerichts vom 9. Juli 2019 bestellten Bewährungshelferin arbeite er zuverlässig zusammen. Die dortige Zahlungsaufgabe in Höhe von 1 000 Euro habe er bezahlt. Er nehme außerdem an einer verkehrspsychologischen Beratung teil. Er beantrage die Umwandlung der Arbeits- in eine Zahlungsaufgabe. Mit Bericht vom 27. Januar 2020 bestätigte die bestellte Bewährungshelferin gegenüber dem Amtsgericht, dass die Zusammenarbeit mit dem Petenten gut verlaufe und dieser den Auflagen und Weisungen nachkomme. Die Zahlungsaufgabe sei vollständig erledigt. Er habe Kontakt zu einer Verkehrspsychologin aufgenommen.

Mit Beschluss vom 7. Februar 2020 hob das Landgericht auf die Beschwerde des Petenten den Beschluss des Amtsgerichts vom 7. Januar 2020 auf und führt aus, ein gröblicher und beharrlicher Verstoß gegen die Arbeitsaufgabe sei nicht ausreichend belegt. Der Petent habe die Jugendhilfe im Oktober 2019 darüber informiert, dass er aufgrund einer Vollzeitstelle die Arbeitsaufgabe nicht ableisten könne, wobei diese Informationen an das bewährungsüberwachende Gericht weitergegeben worden seien. Das Amtsgericht habe die Umwandlung der Arbeits- in eine Geldaufgabe zu prüfen. Mit Beschluss des Amtsgerichts vom 20. Mai 2020 wurde die ursprüngliche Arbeitsaufgabe von 200 Stunden in eine Geldaufgabe in Höhe von 2 000 Euro, zu zahlen in monatlichen Raten zu je 200 Euro ab 15. Juni 2020 an den Verein für Jugendhilfe abgeändert.

Nachdem der Petent zuletzt am 17. November 2020 eine Zahlung geleistet hatte, forderte das Amtsgericht ihn mit Schreiben vom 4. Januar 2021 auf, die weiteren Zahlungen pünktlich zu erbringen und Zahlungsbelege zu übersenden. Mit Schreiben vom 17. Januar 2021 teilte der Petent mit, dass er die Ratenzahlung wiederaufnehme, sobald ihm dies finanziell möglich sei. Aufgrund der Coronapandemie könne er seinen Nebenjob nicht mehr ausführen und lebe lediglich von seinem Ausbildungsgehalt. Das Amtsgericht forderte den Petenten hierauf mit Schreiben vom 1. Februar, 23. Februar und 10. März 2021 auf, entsprechende Nachweise zu seinen Vermögensverhältnissen (Schreiben vom 1. und 23. Februar 2021) vorzulegen bzw. die Ratenzahlung wiederaufzunehmen (Schreiben vom 10. März 2021).

Mit Urteil des Amtsgerichts vom 6. April 2021, rechtskräftig seit 14. April 2021, wurde der Petent wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Zugrunde lag eine Fahrt des Petenten mit einem Kraftfahrzeug am 31. Oktober 2019 gegen 9:51 Uhr auf der Bundesstraße X. Der Petent verfügte, wie er wusste, nicht über die erforderliche Fahrerlaubnis. Die Bewährungszeit wurde auf zwei Jahre festgesetzt. Dem Petenten wurde auferlegt, einen Betrag in Höhe von 600 Euro an die Kindernothilfe zu bezahlen in monatlichen Raten zu je 50 Euro. Zudem wurde er der Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe unterstellt. Nach Auffassung des erkennenden Gerichts konnte die Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe zur

Bewährung ausgesetzt werden, da sich der Petent im Bewährungsverfahren im Zusammenhang mit dem Urteil des Amtsgerichts vom 9. Juli 2019 beanstandungsfrei geführt habe und nunmehr seit November 2019 regelmäßig an einer verkehrspsychologischen Beratung teilnehme. Die abzuurteilende Tat habe vor Beginn dieser Beratung stattgefunden. Der Petent verfüge über ein stabiles soziales Umfeld und eine gefestigte berufliche Perspektive.

Mit Schreiben vom 27. April 2021 beantragte die Staatsanwaltschaft erneut den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung im gegenständlichen Verfahren. Das Amtsgericht bestimmte den Termin zur Anhörung auf 21. Mai 2021 und wies den Petenten mit Ladung, zugestellt am 6. Mai 2021, darauf hin, dass im Falle des unentschuldigten Fehlens auch ein Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung in Betracht kommt. Mit Schreiben vom 10. Mai 2021 teilte der Petent hierauf mit, er sei davon ausgegangen, die Zahlungen erst am 15. Juni 2021 fortsetzen zu müssen. Zum Anhörungstermin am 21. Mai 2021 erschien der Petent nicht.

Mit Beschluss vom 25. Mai 2021 widerrief das Amtsgericht die mit dem Gesamtstrafenbeschluss des Amtsgerichts vom 13. März 2019 gewährte Strafaussetzung zur Bewährung und ordnete die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten an. Von den bisher erbrachten Leistungen wurden 17 Arbeitsstunden und ein bezahlter Betrag in Höhe von 1 200 Euro dergestalt angerechnet, dass 40 Tage Freiheitsstrafe entfallen. Zur Begründung führte das Amtsgericht aus, dass der Petent die ihm mit Beschluss des Amtsgerichts vom 19. Dezember 2018 und 20. September 2019 erteilten Auflagen gröblich und beharrlich nicht erfülle, was Anlass zur Besorgnis der Begehung weiterer Straftaten gebe (§ 56f Absatz 1 Ziffer 2 StGB). Dieser Beschluss wurde dem Petenten am 27. Mai 2021 zugestellt und ist rechtskräftig seit 5. Juni 2021.

Am 10. Juni 2021 wurde die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe aufgrund des seit 5. Juni 2021 rechtskräftigen Widerrufs der Strafaussetzung eingeleitet und der Petent zum Strafantritt auf spätestens 12. Juli 2021 geladen.

Mit Schreiben vom 17. Juni 2021 legte der Petent sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 25. Mai 2021 ein. Die Geldaufgabe sei in Höhe von 1 400 Euro (teilweise) bezahlt. Sein Einkommen habe sich aufgrund der Coronapandemie verringert. Er könne einen Nebenjob nicht mehr ausüben. Mit Schreiben vom 10. Mai 2021 habe er seine Situation geschildert. Am 15. Juni 2021 habe er eine weitere Rate in Höhe von 200 Euro bezahlt. Seine Ausbildung möchte er fortsetzen. In den beiden weiteren Bewährungsverfahren komme er seinen Auflagen nach. Mit Beschluss vom 5. Juli 2021 verwarf das Landgericht diese sofortige Beschwerde als unzulässig. Die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels sei am 4. Juni 2021 abgelaufen. Das Schreiben des Petenten sei auf 17. Juni 2021 datiert. Wiedereinset-

zungsgründe seien weder geltend gemacht worden noch ersichtlich.

Mit Zahlung vom 23. Juni 2021 in Höhe von 600 Euro beglich der Petent den noch ausstehenden Restbetrag aus der Zahlungsaufgabe in Höhe von insgesamt 2 000 Euro aus dem Bewährungsbeschluss des Amtsgerichts vom 19. Februar 2018 in Verbindung mit dem Gesamtstrafenbeschluss vom 13. März 2019. Mit Gnadengesuch vom 23. Juni 2021 beehrte der Petent zudem die (erneute) Strafaussetzung zur Bewährung der Gesamtfreiheitsstrafe. Mit Entschließung des Ministeriums der Justiz und für Migration vom 13. August 2021 wurde das Gesuch des Petenten zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 6. September 2021 wandte sich der Petent an den Petitionsausschuss und beehrt im Gnadenwege Strafaussetzung zur Bewährung.

Während des bereits anhängigen Petitionsverfahrens beantragte der Petent mit Schreiben vom 11. Oktober 2021 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beim zuständigen Amtsgericht.

2. Bewertung

Die in der Petition vorgebrachten Gründe können einen Gnadenbeweis nicht rechtfertigen.

Besondere Umstände, die einen Gnadenbeweis rechtfertigen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich (§§ 3 Absatz 1, 26 Absatz 1 Gnadenordnung [GnO]). Gnadenbeweise haben Ausnahmeharakter. Die gnadenweise Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und die bei der gerichtlichen Entscheidung nicht berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen (§§ 3 Absatz 1, 26 Absatz 1 GnO).

Soweit der Petent offensichtlich davon ausgegangen ist, dass er seine Zahlungen erst am 15. Juni 2021 fortsetzen müsse, kann dies bereits deshalb keinen Gnadenbeweis rechtfertigen, da für eine derartige Annahme keine tatsächlichen Gründe vorlagen. Insbesondere wurde ihm vom zuständigen Amtsgericht keine derartige Frist eingeräumt. Das Vorbringen des Petenten lässt im Übrigen keine neuen Umstände erkennen, die dem Amtsgericht im Rahmen des Widerrufsverfahrens nicht bereits bekannt waren. Trotz dieser Kenntnis hat sich das mit der Entscheidung über den Widerruf der gewährten Strafaussetzung befasste Amtsgericht nicht in der Lage gesehen, von einem Widerruf abzusehen. Ein Gnadenbeweis würde sich vor diesem Hintergrund als eine gemäß § 3 Absatz 1 GnO unzulässige nachträgliche Korrektur der erst vor kurzer Zeit ergangenen gerichtlichen Entscheidung darstellen.

Im Übrigen sind berufliche Nachteile, insbesondere der Verlust des Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes, typische Folge der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und keine besonderen Umstände im Sinne der vor-

genannten Vorschriften. Schließlich hat der Petent in Kenntnis der drohenden Gefahr eines Verlustes seines Ausbildungsplatzes im Falle eines Widerrufs sowie trotz mehrfacher gerichtlicher Ermahnungen davon abgesehen, die ihm auferlegten monatlichen Raten zu bezahlen. Der Vollzug einer Freiheitsstrafe führt auch bei Verurteilten, die zuvor ein vollständig geregeltes und geordnetes Leben geführt haben, zu einem vorübergehenden Verlust dieses „bürgerlichen Lebens“. Dies ist mithin typische Folge des Vollzugs einer Freiheitsstrafe und kann daher einen Gnadenbeweis nicht rechtfertigen.

Die Tatsache, dass der Petent den noch offenen Restbetrag in Höhe von 800 Euro nach dem Widerruf der Strafaussetzung und Ablauf der Frist zur sofortigen Beschwerde durch das Amtsgericht bezahlt hat, ist ebenfalls kein besonderer Umstand in diesem Sinne. Die Bezahlung ist nach dem Widerruf ohne Rechtsgrund erfolgt, weshalb dem Petenten grundsätzlich ein Anspruch auf Rückerstattung zusteht.

Der Petent erscheint insgesamt angesichts seines Verhaltens während der Bewährungszeit auch nicht gnadenwürdig, da er die ihm während der Bewährungsüberwachung durch das Amtsgericht eingeräumten Chancen nicht genutzt hat.

Hinsichtlich des Vortrags des Petenten, Schreiben des Gerichts, u. a. die Ladung zur Anhörung am 21. Mai 2021, nicht erhalten zu haben, konnte nach dem Vortrag des Gerichts und Rücksprache mit der Bewährungshelferin des Petenten festgestellt werden, dass das Schreiben an die korrekte Anschrift, die Wohnanschrift des Petenten, versandt wurde und dem Petenten damit zugegangen ist.

Hinsichtlich des Vorwurfs des Petenten, trotz mehrmaliger Kontaktversuche beim Gericht keinen Ansprechpartner erreicht zu haben, sodass es ihm unmöglich war, sein Ansinnen im persönlichen Kontakt/Gespräch vorbringen zu können, wurde ausgeführt, dass das Amtsgericht seit Januar 2021 über eine zentrale Anlaufstelle für alle Fragen und Anliegen der Bürgerinnen und Bürger verfüge. Dort würden Rechtssuchende umfassende Unterstützung beim Stellen von Anträgen erhalten, Klagen oder sonstige Eingaben zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären können sowie Scheine für anwaltliche Beratungshilfe erfragen können. Bis November 2021 hätten mehr als 3 700 Bürgerinnen und Bürger das Angebot wahrgenommen. Der Bürgerservice beim Amtsgerichts sei montags bis freitags von 9:00 bis 11:00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 13:00 bis 15:00 Uhr geöffnet. Weshalb der Petent keinen Ansprechpartner bei Gericht erreichen konnte, lässt sich im konkreten Fall nicht mehr nachvollziehen. Das Ministerium für Justiz und Migration bewertet die Situation der Beratungs- und Informationsstellen an Gerichten jedoch als ausreichend. Öffnungszeiten und Kontaktdaten der Gerichte seien auf den jeweiligen Internetpräsenzen hinterlegt. Zudem bestehe jederzeit die Möglichkeit, sich schriftlich (oder per E-Mail) an das zuständige Gericht zu wenden. Zusätzlich sei online das Service-Portal Baden-Württemberg zu erreichen, welches hilfreiche In-

formationen, u. a. zur Einlegung einer sofortigen Beschwerde bietet.

Die Gründe für die richterliche Entscheidung, dem Petenten erst mit Urteil des Amtsgerichts vom 9. Juli 2019, rechtskräftig seit 17. Juli 2019, eine Bewährungshilfe zur Seite zu stellen, entziehen sich der Bewertung des Petitionsausschusses, da die entsprechende Entscheidung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit zum Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung (Urteil und Bewährungsbeschluss) unterliegt. Grundsätzlich ist jedoch anzumerken, dass das Gericht gemäß § 56d StGB eine verurteilte Person für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers unterstellt, wenn dies angezeigt ist, um sie von Straftaten abzuhalten. Eine Bestellung ist angezeigt, wenn die günstige Prognose nach § 56 Absatz 1 StGB u. a. von der Unterstellung der verurteilten Person unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers abhängt. Wie bei den sonstigen Weisungen ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Genügt eine Weisung, die den persönlichen Lebensbereich der verurteilten Person weniger beeinträchtigt als die Aufsicht und Leitung durch einen Bewährungshelfer, so scheidet eine Anordnung nach § 56d aus.

Hinsichtlich des Umstands, dass dem Petenten mit Urteil vom 6. April 2021 eine positive Sozialprognose bescheinigt wurde, kurz darauf, am 25. Mai 2021, die gewährte Strafaussetzung in dem in Frage stehenden Verfahren jedoch mit der Begründung, dass Anlass zur Besorgnis der Begehung weiterer Straftaten bestehe, widerrufen wurde, führt das Ministerium das Folgende aus:

Mit Beschluss vom 25. Mai 2021 widerrief das Amtsgericht die mit Urteil des Amtsgerichts am 19. Dezember 2018 in Verbindung mit dem Gesamtstrafenbeschluss des Amtsgerichts vom 13. März 2019 gewährte Strafaussetzung zur Bewährung. Zur Begründung führte das Amtsgericht aus: Der Verurteilte hat die ihm mit Beschluss des Amtsgerichts vom 13. März 2019 in Verbindung mit dem Abänderungsbeschluss vom 20. September 2019 sowie weiterem Abänderungsbeschluss vom 20. Mai 2020 erteilten Weisungen bis heute gröblich und beharrlich nicht erfüllt, was Anlass zur Besorgnis der Begehung neuer Straftaten gibt (§ 56f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StGB). Eine Verlängerung der Bewährungszeit oder eine Erweiterung der Auflagen reicht nicht aus. Der Verurteilte hat sich somit nicht bewährt. Die Strafaussetzung und die Entlassung zur Bewährung war zu widerrufen. Der Widerruf entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Mit Bewährungsbeschluss vom 19. Dezember 2018 hatte das Amtsgericht dem Petenten die Auflage erteilt, 200 Stunden gemeinnützige Arbeit nach Weisung des Vereins für Jugendhilfe bis 30. Juni 2019 zu leisten. Mit Beschluss vom 13. März 2019 (Gesamtstrafenbeschluss) wurden die Auflagen aus den Bewährungsbeschlüssen vom 9. Februar 2018 und 19. Dezember 2018 aufrechterhalten. Mit Beschluss des

Amtsgerichts vom 20. September 2019 wurde hinsichtlich der Arbeitsaufgabe von 200 Stunden bestimmt, dass der Petent bis 31. Dezember 2019 die restliche gemeinnützige Arbeit abzuleisten hat. Mit Beschluss des Amtsgerichts vom 20. Mai 2020 wurden die Arbeitsaufgabe von 200 Stunden in eine Geldauflage von 2 000 Euro, zu zahlen in monatlichen Raten zu je 200 Euro an den Verein für Jugendhilfe, umgewandelt. Es handelte sich sowohl bei der Auflage, 200 Stunden gemeinnützige Arbeit abzuleisten, als auch bei der Auflage nach Abänderung am 20. Mai 2020, 2 000 Euro an den Verein für Jugendhilfe zu zahlen, um Auflagen im Sinne von § 56b StGB und nicht um Weisungen im Sinne von § 56c StGB.

Bewährungsaufgaben dienen primär als strafähnliche Maßnahmen der Genugtuung für das begangene Unrecht, Weisungen im Sinne von § 56c StGB sind als Lebenshilfe für die Dauer der Bewährungszeit zu erteilen, wenn der Verurteilte nach Ansicht des Gerichts dieser Hilfe bedarf, um seine Resozialisierung zu unterstützen und um neue Straftaten zu verhindern. § 56b Absatz 2 Nummer 2 StGB nennt als mögliche Auflage ausdrücklich die Möglichkeit des Gerichts, dem Verurteilten aufzuerlegen, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.

Einem Widerruf nach § 56f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB liegt die Erwägung zugrunde, dass mit einer Anordnung nach § 56b StGB primär die Erwartung verknüpft ist, dass der Verurteilte für das von ihm begangene Unrecht Genugtuung leistet und somit bereits bei der Nichterfüllung der Auflage ein entscheidendes Moment für die Strafaussetzung entfallen ist. Eine Besorgnis der Begehung weiterer Straftaten sieht der hier allein einschlägige § 56f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB anders als § 56f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StGB gerade nicht vor. Allein der gröblich und beharrliche Auflagenverstoß trägt den Widerruf.

Ergänzend sei außerdem darauf hingewiesen, dass der Petent nach Rechtskraft des Urteils vom 19. Dezember 2018 (Rechtskraft 28. Dezember 2018) und des Strafbefehls vom 9. Februar 2018 (Rechtskraft 1. März 2018), aus deren Strafen die hier zugrunde liegenden Gesamtstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten gebildet wurde (Gesamtstrafenbeschluss vom 13. März 2019), mehrfach erneut gleichgelagerte Straftaten (jeweils vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis) beging (Tatzeiten: 10. Februar 2019 und 31. Oktober 2019), welche zu zwei weiteren Verurteilungen des Petenten zu Freiheitsstrafen führten (Urteile vom 9. Juli 2019 und 6. April 2021).

Insofern steht auch die positive Sozialprognose im Rahmen des Urteils vom 6. April 2021 dem kurz darauf folgenden Widerruf der gewährten Strafaussetzung am 25. Mai 2021 nicht entgegen.

Hinsichtlich der vom Petenten mit Schreiben vom 11. Oktober 2021 beim Amtsgericht beantragten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist das Folgende anzuführen: Zunächst war der Gegenstand des Antrags diesem nicht unmittelbar zu entnehmen. Es ist anzunehmen, dass sich der Antrag des Petenten auf die Versäumung der Frist zur Einlegung einer sofortigen

gen Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 25. Mai 2021 bezieht, mit welchem die mit Gesamtrafenbeschluss des Amtsgerichts vom 13. März 2019 gewährte Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen und die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe angeordnet wurde.

Zur Begründung führt der Petent (nochmals) aus, er habe eine Ladung zu einem Anhörungstermin im Mai 2021 nicht erhalten. Zudem habe er mehrfach E-Mail-Schreiben (17. Januar, 15. Februar und 10. Mai 2021) an das Amtsgericht gesandt, welche ohne Antwort geblieben seien. In einem den Antrag des Petenten ergänzenden Schreiben der Bewährungs- und Gerichtshilfe wird ebenfalls auf diesen Umstand hingewiesen. Der Petent führt weiter aus, im Umgang mit Behördenangelegenheiten immer wieder Schwierigkeiten zu haben. Er bitte um erneute Prüfung der Angelegenheit.

In der Folge stellten sowohl das Landgericht als auch das Amtsgericht fest, dass es sich bei dem Vorbringen des Petenten im Rahmen des Schreibens „Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ sachlich um weiteres Vorbringen zur gegenständlichen Petition handele. Eine gerichtliche Entscheidung über den Antrag erfolgte daher nicht.

Das Landgericht stellt in einem Aktenvermerk vom 12. Dezember 2021 fest, dass eine Auslegung des Schreibens des Petenten vom 11. Oktober 2021 als Gegenvorstellung gegen den Beschluss des Landgerichts vom 5. Juli 2021 (Verwerfung der sofortigen Beschwerde gegen den Widerrufsbeschluss des Amtsgerichts als unzulässig) weder möglich noch im Sinne des Petenten sei. Der Petent wende sich ausschließlich gegen die Sachentscheidung des Amtsgerichts. Eine Wiedereinsetzung in die zur Anwendung gebrachte Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde sei weder von dem Petenten intendiert, noch erfolgversprechend, weil bereits keine Tatsachen dargelegt oder glaubhaft gemacht werden, warum der Petent an der rechtzeitigen Einlegung der sofortigen Beschwerde gehindert gewesen sein soll.

Auch das Amtsgericht stellte mit Vermerk vom 19. Januar 2022 fest, dass das Schreiben des Petenten vom 11. Oktober 2021 als weiteres Vorbringen in der Petitionsangelegenheit zu werten und eine förmliche Entscheidung daher nicht erforderlich sei.

Der Berichterstatter informierte sich sodann über mögliche Alternativen für den Petenten, namentlich einen Haftantritt zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung, oder den Haftantritt im Wege eines offenen Vollzugs.

Hinsichtlich der Möglichkeit eines späteren Haftantritts ist das Folgende festzustellen: Gemäß § 456 Strafprozessordnung (StPO) kann auf Antrag des Verurteilten die Vollstreckung aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurteilten oder seiner Familie erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen. Zuständig ist insoweit die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungs-

behörde (§ 451 StPO). Es handelt sich um eine Entscheidung, durch die dem Ziel eines dahin gehenden Gnadengesuchs entsprochen werden könnte, weshalb eine solche Entscheidung grundsätzlich Vorrang vor dem Gnadenverfahren hat (vgl. § 14 GnO). Einen entsprechenden Antrag müsste der Petent an die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde richten, die dann im pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. Ein Rechtsanspruch des Verurteilten besteht allein auf rechtsfehlerfreie Ermessensausübung.

Erhebliche Nachteile im Sinne von § 456 Absatz 1 StPO sind Folgen persönlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art, die außerhalb des Strafzwecks liegen, über das gewöhnliche Strafübel hinausgehen und durch den Aufschub vermeidbar wären. Ein Teil der Rechtsprechung sieht einen bevorstehenden (Teil-) Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums als einen solchen erheblichen Nachteil an.

Gemäß § 456 Absatz 2 StPO darf der Strafaufschub einen Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen. Dabei ist umstritten, ab welchem Zeitpunkt diese Höchstdauer zu berechnen ist. Eine explizite Regelung zu dieser Frage findet sich weder in der StPO noch in der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO). Teilweise wurde früher der Eintritt der formellen Rechtskraft derjenigen Entscheidung für maßgeblich gehalten, die Grundlage der Vollstreckung ist. Nach anderer Ansicht soll der Ausspruch des Aufschubs durch die Vollstreckungsbehörde maßgebend sein. Eine weitere Ansicht stellt für den Beginn der Höchstdauer auf den Zugang der Ladung zum Strafantritt ab. Schließlich wird vertreten, der in der Ladung vorgesehene Tag des Strafantritts sei für die Berechnung maßgeblich. Diese Ansicht verweist darauf, dass der Strafaufschub dazu dienen soll, die besonderen Nachteile aus dem Weg zu räumen, die die sofortige Vollstreckung zur Folge hätte und Vorsorge für die durch die Strafvollstreckung entstehende Lage zu treffen.

Soweit über einen längeren Zeitraum als die in § 456 Absatz 2 StPO vorgesehenen vier Monate Vollstreckungsaufschub begehrt wird, kann eine Bewilligung nur im Gnadenwege erfolgen. Nach § 37 der Gnadenordnung kommt ein Strafausstand nur in Betracht, wenn der sofortige Vollzug besondere Nachteile hätte, die über den mit der Vollstreckung in aller Regel verbundenen Eingriff in die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten hinausgehen. Hierfür liegen im vorliegenden Fall keinerlei Anhaltspunkte vor. Der Vollzug einer Freiheitsstrafe führt auch bei Verurteilten, die zuvor ein vollständig geregeltes und geordnetes Leben geführt haben, zu einem vorübergehenden Verlust dieses „bürgerlichen Lebens“. Dies ist mithin typische Folge des Vollzugs einer Freiheitsstrafe und kann daher einen Gnadenbeweis nicht rechtfertigen.

Im Übrigen hat der Petent in Kenntnis der drohenden Gefahr eines Verlustes seines Ausbildungsplatzes im Falle eines Widerrufs sowie trotz mehrfacher gerichtlicher Ermahnungen davon abgesehen, die ihm auferlegten monatlichen Raten zu bezahlen. Ihm wurde mithin die Chance gewährt, sich zu bewähren und die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe mit den für ihn

nachteiligen Folgen zu vermeiden. Diese Chance hat er nicht ergriffen, weshalb er nicht gnadenwürdig erscheint und eine positive Gnadenentschließung auch aus diesem Grund nicht in Betracht kommt.

Beim Petenten ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass er ob seiner einschlägigen und im Bundeszentralregister ausgewiesenen Verurteilungen inzwischen als gerichtserfahren anzusehen ist. In vier der inzwischen rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren wurde er zu Freiheitsstrafen auf Bewährung verurteilt. Aus zwei dieser ausgeurteilten Freiheitsstrafen wurde nachträglich eine Gesamtfreiheitsstrafe, nämlich die hier gegenständliche, gebildet. Bei den zwei letzten Entscheidungen war er zudem einschlägiger (doppelter) Bewährungsbrecher. Gemäß § 268a Absatz 3 StPO belehrt der Vorsitzende den Angeklagten im Anschluss an die Verkündung der Bewährungsbeschlüsse über die Folgen erneuter Straffälligkeit sowie über die Folgen der Nichterfüllung von Auflagen. Im Falle eines Strafbefehls erhält der Angeklagte eine entsprechende schriftliche Belehrung. Diese Belehrung fällt umso eindringlicher aus, wenn der Angeklagte als (einschlägiger) Bewährungsbrecher erneut zu verurteilen ist und ihm aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls nochmals Bewährung gewährt wird.

Bis zum letztlich rechtskräftigen Widerruf am 25. Mai 2021 wurde der Petent im Zusammenhang mit Verurteilungen somit mindestens viermal belehrt, zuletzt infolge der einschlägigen Bewährungsbrüche sogar intensiver belehrt. Deutliche Warnungen enthalten schließlich die Anhörungsverfahren im Vorfeld eines möglichen Bewährungswiderrufs oder einer Bewährungszeitverlängerung. Der Petent gab inzwischen Anlass zu drei Bewährungsanhörungsverfahren. In einem dieser Verfahren in anderer Sache wurde die Bewährungszeit lediglich verlängert.

Schließlich sah sich der Petent bereits im Januar 2020 wegen Nichterfüllung der erteilten Auflage einem Bewährungswiderruf durch das Amtsgericht ausgesetzt und musste daher mit der Möglichkeit der Vollstreckung der widerrufenen Freiheitsstrafe rechnen. Auch wenn das Landgericht im Verfahren der sofortigen Beschwerde den Widerrufsbeschluss aufhob, weil zunächst eine Umwandlung der Arbeitsauflage in eine Zahlungsaufgabe zu erfolgen habe, wurde dem Petenten durch diesen Verfahrensgang mehr als deutlich vor Augen geführt, welche Folgen die Nichterfüllung von Bewährungsaufgaben für ihn haben kann. All dies hat er sich nicht zur Warnung dienen lassen.

Zum (voraussichtlichen) Zeitpunkt der Entscheidung über die Petition werden die bis Ende Juni/Anfang Juli 2022 andauernden Abschlussprüfungen des Petenten nach Auskunft der Bewährungshilfe jedoch bereits stattgefunden haben. Insofern ist die Frage nach der Möglichkeit, den Haftantritt bis nach Abschluss der Berufsausbildung zu verschieben, zwischenzeitlich wohl obsolet geworden, insbesondere auch, weil mit Erreichen des Berufsabschlusses die besondere Notwendigkeit eines Aufschubs entfällt.

Zur Möglichkeit, die Haftstrafe im offenen Vollzug zu absolvieren, ist das Folgende anzumerken: Nach Nummer 8.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 7 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 (JVollzGB III) können Strafgefangene mit einer Vollzugsdauer bis zu 15 Monaten, die sich zum Zeitpunkt der Ladung auf freiem Fuß befinden, unmittelbar nach der Aufnahme in einer offenen Einrichtung der Justizvollzugsanstalt untergebracht werden, sofern sie sich für diese Vollzugsform eignen und Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht besteht. Vor diesem Hintergrund erscheint im Rahmen verfügbarer entsprechender Haftplätze insbesondere im Falle des Selbststellens ein Vollzug der Freiheitsstrafe im offenen Vollzug als grundsätzlich möglich. Der konkreten Prüfung des Einzelfalls durch die dann zuständige Justizvollzugsanstalt, insbesondere der Eignung des Petenten und dem Nichtvorliegen von Missbrauchsgefahr, kann jedoch nicht vorweggegriffen werden.

Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass dem Gesuch des Petenten auf Erlass des Vollzugs der Freiheitsstrafe im Wege der Gnade nicht entsprochen werden kann. Der Berichterstatter würde es jedoch begrüßen, wenn die Möglichkeit bestünde, die Haftstrafe im offenen Vollzug zu vollziehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

21. Petition 17/625 betr. Rückzahlung von Corona-Soforthilfen

Der Petent wendet sich gegen die Rückforderung der Soforthilfe Corona.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Soforthilfe ist grundsätzlich nicht zurückzubehalten. Das gilt aber nur dann, wenn die Angaben im Antrag richtig und vollständig waren, wobei hiervon auch der im Antrag angegebene prognostizierte Liquiditätsengpass betroffen ist. Wenn sich dieser aber bei Überprüfung der bei Antragstellung getroffenen Zukunftsprognosen rückblickend als zu hoch herausstellt, muss der zu viel bewilligte Betrag zurückbezahlt werden. Das kann beispielsweise dann sein, wenn die Ausgaben niedriger oder die Einnahmen höher ausfielen, als bei Antragstellung erwartet.

Die Soforthilfen des Bundes und des Landes wurden nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere nach §§ 23, 44 bzw. § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) – sowie nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Baden-Württemberg vom 1. April 2020 („VV Soforthilfe“) und der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Soforthilfen des Bundes und des Landes für die Ge-

währung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Coronakrise in ihrer Existenz bedrohte Soloselbstständige, kleine Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe vom 8. April 2020 („VwV Soforthilfe“) als Zuwendungen bzw. Billigkeitsleistungen gewährt.

Die Soforthilfe Corona ist als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgestaltet, der durch Verwaltungsakt bewilligt und anschließend ausgezahlt wurde. Grundsätzlich ist die seitens des Bundes und des Landes gewährte Förderung daher nicht zurückzubezahlen. Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung auch im Rahmen einer ex-post Betrachtung erfüllt sind, insbesondere wenn die Angaben im Antrag richtig und vollständig waren, wobei hiervon auch der im Antrag angegebene prognostizierte Liquiditätsengpass betroffen ist, kann die Förderung behalten werden.

Ausnahmen ergeben sich aber beispielsweise dann, wenn sich dieser Liquiditätsengpass bei Überprüfung der bei Antragstellung getroffenen Zukunftsprognosen entlang der bestehenden Vorgaben rückblickend als zu hoch herausstellt. Dann muss der zu viel bewilligte Betrag zurückbezahlt werden. Das kann beispielsweise dann sein, wenn die Ausgaben niedriger oder die Einnahmen höher ausfielen als bei Antragstellung erwartet. Diese Systematik ist generell beihilfen- und haushaltsrechtlich zwingend (insbesondere §§ 23, 44, 53 Landeshaushaltsordnung, die entsprechenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums und die hierzu ergangene und gefestigte Rechtsprechung) und deshalb seit Beginn in Verwaltungsvorschrift und Bewilligungsbescheiden so vorgesehen und über die Frequently Asked Questions (FAQ) des Wirtschaftsministeriums kommuniziert worden.

Für die Empfängerinnen und Empfänger der Soforthilfe war damit erkennbar, dass die Soforthilfe gegebenenfalls später zurückgezahlt werden muss. Eine entsprechende Mitteilungspflicht war auch in den Bewilligungsbescheiden enthalten. Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens wurden die Empfängerinnen und Empfänger der Soforthilfe lediglich an diese ohnehin schon bestehende Verpflichtung erinnert.

Die Soforthilfe Corona wurde als möglichst unbürokratisches Notfallprogramm aufgelegt, um schnellstmöglich die Existenz von Selbstständigen und kleinen Unternehmen zu sichern. Förder- und damit Verwendungszweck der Soforthilfe war dabei von Beginn die Kompensation von Liquiditätsengpässen. Dagegen war das Programm nicht als Entschädigung für Betriebsschließungen konzipiert und wurde so auch nicht dargestellt. Konkret unterstützt wurden Unternehmen und Selbstständige, deren betriebliche Einnahmen nicht ausreichen, um die laufenden Geschäftsausgaben zu decken. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens konnte für die Darstellung der für die Zugangsberechtigung erforderlichen Existenzbedrohung unter anderem auf Umsatzeinbrüche abgestellt werden, die wiederum wesentlicher Bestandteil der Berechnung des Liquiditätsengpasses sind. Damit sind nach wie vor Umsatzeinbrüche berücksichtigungsfähig. Die getroffenen Angaben und die vorlie-

gende Anspruchsberechtigung wurden anschließend in einem zweistufigen Verfahren plausibilisiert und auf dieser Basis die Soforthilfe gewährt.

Da die Auszahlung der Soforthilfe auf Zukunftsprognosen und geschätzten Angaben basierte, war im Gegenzug von Beginn an vorgesehen, dass nachträglich sichergestellt werden muss, dass die Anspruchsberechtigung im vollen Umfang bestand. So müssen insbesondere die jeweils getroffenen Annahmen auf Basis der bestehenden Vorgaben rückblickend mit der tatsächlich eingetretenen Situation verglichen, einzelne angegebene Positionen korrigiert oder ergänzt und womöglich vorliegende Überschüsse zurückbezahlt werden. Dabei wird ausschließlich auf Liquiditätsengpässe als endgültige Anspruchsbemessung abgestellt, da diese Betrachtung angesichts des dargestellten Förderzwecks schon haushaltsrechtlich zwingend ist.

Es ist zwar zutreffend, dass die Berechnungshilfe zur Bestimmung des Liquiditätsengpasses bei der Antragstellung nicht zur Verfügung stand, allerdings handelt es sich bei der Berechnungshilfe eben auch nur um eine Arbeitshilfe zur Erleichterung der Berechnung des Liquiditätsengpasses. Die Berechnung bzw. Prognose des Liquiditätsengpasses war bereits bei der Antragstellung erforderlich.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Soforthilfe zurückzahlen ist, wenn die Voraussetzungen für deren Gewährung bei rückblickender Überprüfung gar nicht vorlagen.

Abschließend sei aber darauf hingewiesen, dass die Soforthilfeempfängerinnen und -empfänger mit Rückzahlungsbedarf erst nach Abschluss des gesamten Rückmeldeverfahrens einen Bescheid erhalten, in dem der konkrete Rückzahlungsbetrag festgesetzt und die Aufforderung zur tatsächlichen Rückzahlung, verbunden mit der Festsetzung des Zahlungsziels, erfolgt. Die tatsächliche Rückforderung soll also erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die kürzlich vom Bundeswirtschaftsminister verkündete Fristverlängerung für die Vorlage des Schlussberichts über die Soforthilfe, zu der das Land nunmehr bis zum 31. Dezember 2022 statt bislang bis zum 30. Juni 2022 verpflichtet ist, eröffnet dabei die Möglichkeit, den zunächst für März 2022 vorgesehenen Versand der Rückforderungsbescheide zeitlich zu flexibilisieren. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg wird diese Möglichkeit im Lichte der aktuellen Situation und abhängig von den weiteren Entwicklungen nutzen. Dabei soll auch die pandemische Lage und die hierdurch verursachte wirtschaftlichen Situation der betroffenen Betriebe berücksichtigt werden, damit möglichst keine untragbare Belastung für die Liquidität der Betriebe entsteht. Zudem besteht im Übrigen die Möglichkeit, die Rückzahlung auf Antrag bei der L-Bank zu stunden oder in Raten vorzunehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Seimer

22. Petition 17/367 betr. Bausachen, Bebauungsplansachen

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „E.“ durch die Gemeinde B.

Zur Begründung trägt die Petentin Bedenken in Bezug auf Fragen des Baurechts, des Naturschutzes, des Immissionsschutzes und der Verkehrssicherheit vor.

Die Petentin kritisiert u. a. die Rodung im Plangebiet gelegener Streuobstbestände und den Abriss eines denkmalgeschützten Anwesens. Sie befürchtet das Eintreten von Gesundheitsschäden durch Lärm sowie von Gefahren im Straßenverkehr. Sie sieht es als fraglich an, ob die Voraussetzungen für eine Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vorliegen („Einstufung nach § 13a“). Zudem beklagt sie die geplante Festsetzung eines Mischgebiets sowie Verstöße gegen den Flächennutzungsplan und den Regionalplan. Auch bestünden im Gemeindegebiet besser geeignete „Alternativ-Standorte“.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Das insgesamt ca. 2,3 ha große Plangebiet des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans ist derzeit großteils unbebaut und gegenwärtig von Streuobstbeständen und einer FFH-Mähwiese geprägt. Das Plangebiet ist zugleich vollständig von Bebauung, im Wesentlichen Wohngebiete der 1960er- und 1980er-Jahre, umschlossen. Es grenzt im Norden an ein bestehendes Wohngebiet, im Südwesten an die H.straße (Landesstraße) sowie im Osten an die O.straße (Kreisstraße).

Entlang der H.straße finden sich drei freistehende Wohn- und Geschäftshäuser, die mit dem Bebauungsplan überplant bzw. im Bestand dargestellt werden sollen. Zudem befindet sich an der Kreuzung von H.straße und O.straße eine das Ortsbild prägende landwirtschaftliche Hofstelle aus mehreren derzeit leerstehenden Gebäuden (H.straße 2). Das Hauptgebäude (ehemaliges Kellerhaus eines im Ortskern gelegenen Gasthauses) ist nach § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) als Kulturdenkmal und Teil einer Sachgesamtheit denkmalgeschützt und soll als anschauliches Dokument der Gasthaus- und Brauereikultur des 19. Jahrhunderts in B. und der Region erhalten werden. Die jüngeren Anbauten westlich und nördlich des Kellerhauses sind nicht Bestandteil des Kulturdenkmals und stehen insofern nicht unter Denkmalschutz. Es ist vorgesehen, diese abzurechen.

Bauleitplanverfahren:

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung vom 20. September 2017 die Aufstellung des Bebauungsplans „E.“ nach § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29. September 2017

ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird von der Gemeinde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Infolge wurde im Verfahrensverlauf sowohl auf eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB, als auch die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB verzichtet. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28. April 2021 den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB und die Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden nach § 4 Absatz 2 BauGB beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 20. Mai bis zum 21. Juni 2021 statt. Alle dabei eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeinde in einer Abwägungstabelle zusammengestellt, mit einem Abwägungsvorschlag versehen und in der Sitzung des Gemeinderats vom 20. Oktober 2021 öffentlich beraten. Aufgrund von u. a. daraufhin erforderlichen Änderungen bzw. Überarbeitungen des Bebauungsplanentwurfs hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 24. November 2021 nach § 4a Absatz 3 Satz 1 BauGB eine erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und Einholung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden für den Zeitraum vom 9. Dezember 2021 bis zum 10. Januar 2022 beschlossen. Diese erneute Offenlage wurde am 9. Dezember 2021 öffentlich bekannt gemacht.

Geplant ist die Ausweisung von Teilflächen des Plangebiets als sonstiges Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel (Lebensmittelmarkt) nach § 11 Absatz 3 Nummer 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO), als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO (Bauplätze für Einzel- bzw. Doppelhäuser sowie für Mehrfamilienhäuser entlang einer gebietsinternen Wohnstraße) sowie als Mischgebiet nach § 6 BauNVO (Bestand entlang der H.straße sowie ein weiterer Bauplatz).

Die Änderungen bzw. Überarbeitungen des Bebauungsplanentwurfs beziehen sich insbesondere auf den Umgang mit dem denkmalgeschützten Gebäude H.straße 2, das erhalten und durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets für Einzelhandel nach § 11 Absatz 1 BauNVO einer neuen Nutzung zugeführt werden soll, sowie den Ausgleich der Eingriffe in die bestehenden Streuobstbestände und die FFH-Mähwiese.

Der Bebauungsplan wird aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde, der für das Plangebiet eine gemischte Baufläche darstellt, entwickelt. Im Regionalplan ist für den Bereich eine Siedlungsfläche Wohn- und Mischgebiet dargestellt. Der Ortskern, ca. 300 bis 400 m vom Plangebiet entfernt, ist als Standort bzw. Vorranggebiet für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte dargestellt. In Bezug auf die geplante Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs außerhalb des Vorranggebiets hat die Gemeinde mit Antrag vom 21. Mai 2021 beim Regierungspräsidium als höhere Raumordnungsbehörde die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens beantragt.

Zur Sicherung der mit der Planung verfolgten Ziele hat der Gemeinderat am 25. Oktober 2017 nach § 14 BauGB eine Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplans beschlossen. Diese wurde in der Sitzung des Gemeinderats vom 25. September 2019 zunächst nach § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert. Da aus Sicht der Gemeinde besondere Umstände vorlagen, die dies erforderten, wurde in der Sitzung des Gemeinderats vom 30. September 2020 nach § 17 Absatz 2 BauGB eine weitere, letztmalig mögliche Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr beschlossen.

Naturschutz:

Bei dem unbebauten Teil des Grundstücks mit der Flst.-Nr. 460 handelt es sich um eine größere Streuobstwiese. Diese wurde noch vor dem 1. März 2021 mit samt den umliegenden Gehölzen gerodet. Zuvor umfasste die Streuobstwiese ca. 22 mittelgroße Apfel-, Zwetschgen- und Birnbäume. In einigen Baumstümpfen waren Stammhöhlen erkennbar, was ein Anhaltspunkt dafür ist, dass die Bäume eine Lebensstätte für Höhlenbrüter, Fledermäuse und Insekten gewesen sein könnten. Der größte Teil der Bäume wurde auch in der Streuobst-Fernerkundung der LUBW erfasst. Neben den Streuobstbäumen wurden entlang der B.straße eine Fichtenhecke, eine Hecke aus Laubgehölzen und sechs größere Robinien entfernt.

Am 22. März 2021 wurde das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde durch einen Naturschutzverein über die auf dem Grundstück mit der Flst.-Nr. 460 erfolgten Rodungen informiert. Die Gemeinde teilte dem Landratsamt auf dessen Nachfrage am 26. März 2021 mit, dass im Vorfeld der Rodungen eine artenschutzrechtliche Untersuchung stattgefunden habe. Die Ergebnisse seien jedoch noch nicht verschriftlicht, was nachgeholt werden sollte. Auch sei vorgesehen, den Eingriff im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Eine kommunale Baumschutzsatzung besteht nicht. Weiterhin wurde von der Gemeinde mitgeteilt, dass die Rodungen durch den Grundstücksbesitzer erfolgt seien.

Der Bebauungsplanentwurf wurde dem Landratsamt im Rahmen seiner fachlichen Bündelungsfunktion erstmals im Mai 2021 im Zuge der Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB zur Stellungnahme übersandt. Da die Bäume und Gehölze auf dem betroffenen Grundstück bereits im Frühjahr 2021 gerodet wurden, also noch vor oben genannter Anhörung im Bebauungsplanverfahren, war eine Beurteilung des Zustands seitens der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt nicht mehr möglich. Auf Nachfragen durch die Naturschutzbehörde bei der Gemeinde wurde mehrfach mitgeteilt, dass die Bäume vor Fällung artenschutzrechtlich untersucht wurden. Das Gutachten müsse jedoch noch verschriftlicht werden. Am 22. Oktober 2021 wurde das Gutachten eines Planungsbüros bzw. Landschaftsarchitekten vom 7. Oktober 2021 schließlich im Rahmen des Petitionsverfahrens vorgelegt. Am 8. Dezember 2021 wurde im Petitionsverfahren zudem ein Gutachten „Eingriffs-Ausgleichsermittlung und Ausnahmeantrag gemäß

§ 33a NatSchG“ (Streuobstbestände und FFH-Mähwiese) vom 22. November 2021 vorgelegt, das zugleich Teil der Sitzungsvorlagen des erneuten Offenlagebeschlusses vom 24. November 2021 war.

Immissionsschutz:

Im Rahmen des laufenden Bebauungsplanverfahrens wurde durch ein Fachgutachterbüro eine Geräuschimmissionsprognose vom 19. März 2021 erstellt. Diese betrachtet die durch den geplanten großflächigen Einzelhandelsbetrieb verursachten gewerblich bedingten Geräusche (incl. Anlagenzielverkehr) sowie die Verkehrsräusche der angrenzenden öffentlichen Straßen. Am 8. Dezember 2021 wurde im Petitionsverfahren ein aufgrund der Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfs aktualisierter Stand der Geräuschimmissionsprognose vom 13. September 2021 vorgelegt.

Petition an den örtlichen Gemeinderat:

Nach Auskunft der Gemeinde hat die Petentin dem Bürgermeister der Gemeinde mehrere Listen mit insgesamt 74 Unterschriften, die sich gegen den Bau eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs richten, übergeben. Bei 51 der unterzeichnenden Personen handele es sich um Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde. Die Unterschriftenlisten bzw. die damit verbunden an die Gemeinde gerichtete Petition sei daraufhin im Gemeinderat bekanntgegeben worden. Es sei entschieden worden, nach der Sitzungspause im Sommer, insofern nach Vorliegen der Übersicht und Prüfung der im Rahmen der Offenlage eingegangenen Einwendungen zum Bebauungsplanentwurf, über diese zu entscheiden und eine entsprechende Rückmeldung zu geben. Mit Bekannt werden der Petition an den Landtag von Baden-Württemberg sei jedoch entschieden worden, die Befassung des Gemeinderats mit der an ihn gerichteten Petition bis zu einer Entscheidung des Landtags zunächst zurückzustellen. Dieses Vorgehen wurde in der Sitzung des Gemeinderats vom 22. September 2021 auch öffentlich bekannt gegeben.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen – dazu zählen insbesondere der Flächennutzungsplan und die daraus zu entwickelnden Bebauungspläne – gehören zu den nach Artikel 28 Grundgesetz (GG) garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden. Die Gemeinden haben nach § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für ihre städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ihre konkreten Planungsentscheidungen treffen die Gemeinden selbst, da sie nach § 2 Absatz 1 BauGB die Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufzustellen haben. Dies bedeutet, dass die Gemeinden – vertreten durch den von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderat – die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Bauplanungsrechts, selbst bestimmen.

Wahl des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB:

Zunächst ist festzustellen, dass das weitgehend unbebaute bzw. baulich nicht vorgenutzte Plangebiet mit einer Größe von ca. 2,3 ha so groß ist, dass es den Bebauungszusammenhang mit der umgebenden Bebauung unterbricht. Auch wird die Freifläche in den Möglichkeiten ihrer Bebauung von der bereits vorhandenen Bebauung nicht mehr geprägt, sondern wäre einer von der Umgebung gerade unabhängigen gesonderten städtebaulichen Entwicklung und Planung fähig. Das Plangebiet ist daher, anders als von der Gemeinde bisher, u. a. ausweislich der Begründung zum überarbeiteten Bebauungsplanentwurf angenommen, kein Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, sodass die Anwendung des § 34 Absatz 1 BauGB auf das Plangebiet bauplanungsrechtlich ausscheidet. Das Plangebiet ist stattdessen dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzurechnen.

Ungeachtet dessen fällt das von allen Seiten von Bebauung umschlossene Plangebiet als sog. „Außenbereichsinsel im Innenbereich“, die als solche dem Siedlungsbereich zuzurechnen ist, als „andere Maßnahme der Innenentwicklung“ in den Anwendungsbereich des § 13a Absatz 1 BauGB. Es findet insofern nämlich keine Erweiterung der äußeren Grenzen des Siedlungsbereichs in den Außenbereich statt, was in einem Verfahren nach § 13a BauGB nicht zulässig wäre.

Auch die nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Halbsatz 1 BauGB maximal zulässige festgesetzte Grundfläche von 20 000 m² wird im Plangebiet deutlich unterschritten. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck eines Natura 2000-Gebiets werden nicht beeinträchtigt und § 1 Absatz 6 Nummer 7 lit. b BauGB somit nicht berührt. Die FFH-Mähwiese im Planungsgebiet (Flst.-Nr. 472) befindet sich nicht innerhalb eines FFH-Gebiets oder Vogelschutzgebiets und damit nicht in einem Natura 2000-Gebiet.

Im Petitionsverfahren hat sich jedoch herausgestellt, dass die Gemeinde bislang versäumt hat, eine Vorprüfung im Sinne des § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen. Nach Ziffer 18.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine solche Vorprüfung erforderlich, da der Bebauungsplan die Zulässigkeit eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs (mit einer zulässigen Geschossfläche von mehr als 1 200 m² im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB) begründen soll. Sollte diese Vorprüfung, deren Durchführung die Gemeinde, wie sie im Petitionsverfahren erklärt hat, nun nachholen bzw. prüfen will, zu dem Ergebnis führen, dass der Bebauungsplan die Zulässigkeit eines Vorhabens begründet, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG unterliegt, wäre nach § 13a Absatz 1 Satz 4 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ausgeschlossen. Die Gemeinde hat bereits erklärt, in diesem Fall das Bauleitplanverfahren im Regelverfahren fortsetzen zu wollen. Dies würde insbesondere bedeuten, dass die Gemeinde zu prüfen hätte, ob einzelne Beteiligungsschritte nachzuholen sind. Zudem wäre jedenfalls eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchzuführen und Eingrif-

fe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, wären durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Erfordernis der Planung:

Die Gemeinde begründet das Erfordernis ihrer Bauleitplanung mit dem Ziel, nach Aufgabe der das Gebiet bisher prägenden, landwirtschaftlichen Hofstelle, die vom neuen Grundstückseigentümer bzw. Investor beabsichtigte Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs (Lebensmittelmarkt) zu ermöglichen. Ein im Zusammenhang mit der Planung beauftragtes Nahversorgungskonzept für die Gemeinde vom 2. März 2021 habe insofern ergeben, dass sich die geplante Ansiedlung eines Lebensmittelmarkts positiv auf die Versorgung der Gemeinde auswirke. Gleichzeitig soll mit der Planung eine innerörtliche Potenzialfläche, ohne Erweiterung der Siedlungsgrenzen in den Außenbereich, erschlossen und Wohnraum zur Deckung einer vor Ort anhaltend hohen Nachfrage geschaffen werden.

Gebot der Konfliktbewältigung (Abwägung):

Soweit die Petentin mit Verweis auf die verfassungsrechtlich verankerten Grundrechte eines jeden Menschen, insbesondere das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit in Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG, die Rücksichtnahme auf ihre persönlichen Belange einfordert, betrifft dies nicht die Erforderlichkeit der Planung der Gemeinde an sich, sondern die konkrete planerische Lösung, die nach § 1 Absatz 7 BauGB durch gerechte Abwägung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander zu finden ist.

Bei der Planerstellung und letztlich in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB sind die verschiedenen von den Petenten angesprochenen Belange zu berücksichtigen und einzustellen. Dies gilt besonders für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB. Hierzu zählt das Baugesetzbuch u. a. auch umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 lit. c) sowie die Vermeidung von Emissionen (lit. e). Abwägungserheblich sind z. B. aber auch die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Absatz 6 Nummer 3) oder die Belange einer verbrauchernahen Versorgung (§ 1 Absatz 6 Nummer 8 lit. a). Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind nach § 1 Absatz 5 BauGB ebenfalls Grundsätze der Bauleitplanung. Sowohl Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch die Klimaanpassung sind dementsprechend abwägungserhebliche Belange. Auch der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden stellt nach § 1a Absatz 2 Satz 1 BauGB einen Planungsgrundsatz dar. Letztlich müssen alle von einer Planung berührten Belange im Bauleitplanverfahren ermittelt, bewertet und in die Abwägung eingestellt werden, wohingegen ein Vorrang einzelner Belange nicht verlangt werden kann.

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 Absatz 6 Nummer 7, 1a BauGB ist im Bauleitplanverfahren grundsätzlich eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchzuführen. Die Pflicht, eine solche förmliche Umweltprüfung durchzuführen, entfällt im beschleunigten Verfahren (siehe oben). Die Pflicht, umweltbezogene Planungsbelange in den gemeindlichen Abwägungsvorgang einzustellen, bleibt von dieser Verfahrenserleichterung allerdings unberührt. Zu beachten ist auch, dass bestimmte artenschutzrechtliche Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes der gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich, also in jedem Bauleitplanverfahren zwingend zu beachten sind. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG. Grundsätzlich besteht hier bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme durch die höhere Naturschutzbehörde. Für die Umwandlung von Streuobstwiesen besteht zudem in den in § 33a NatSchG bestimmten Fällen eine Genehmigungspflicht.

Den Bebauungsplanentwurf hat die Gemeinde mit der entsprechend des Verfahrenszeitpunkts vorliegenden Begründung und den weiteren Unterlagen über den Zeitraum von einem Monat ausgelegt bzw. aufgrund von Änderung des Bebauungsplanentwurfs erneut ausgelegt, um der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie hat zudem nach § 4 Absatz 2 BauGB die Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt. Die Gemeinde hat im Bauleitplanverfahren zudem durch Fach- bzw. Gutachterbüros eine Geräuschimmissionsprognose vom 19. März 2021 bzw. vom 13. September 2021 sowie eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom 19. August 2021, eine artenschutzrechtliche Untersuchung zur Rodung auf dem Grundstück mit der Flst.-Nr. 460 vom 7. Oktober 2021, basierend auf der Begehung vom 21. Januar 2021, und eine Eingriffs-Ausgleichsermittlung hinsichtlich § 33a NatSchG vom 22. November 2021 erstellen lassen.

Wie dargelegt hat die Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit nach § 1 Absatz 7 BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Grundsätzlich hat jeder Bauleitplan die ihm zuzurechnenden Konflikte zu bewältigen, also die betroffenen Belange zu ermitteln, zu bewerten und schließlich zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. Das Abwägungsgebot ist verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet oder in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Im Einzelfall kann diese Konfliktbewältigung auch auf nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert werden, wenn davon auszugehen ist, dass diese auch dort erfolgen kann (z. B. in Form von Nebenbestimmungen in einer Baugenehmigung). So ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens z. B. die von der Petentin u. a. aufge-

worfenen Frage der Erschließung, wozu ausreichende Rettungswege, Feuerwehrezufahrten zu zählen sind, zu prüfen.

Zu den von der Petentin vorgetragenen Bedenken im Einzelnen:

Baurecht:

Entwicklungsgebot des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan:

Die Petentin kritisiert eine Abweichung der Planung vom Flächennutzungsplan der Gemeinde. Nach § 8 Absatz 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dies bedeutet, dass durch die Festsetzungen der Bebauungspläne die zugrunde liegenden Darstellungen des Flächennutzungsplans konkreter ausgestaltet und damit verdeutlicht werden. Dieser Vorgang der Konkretisierung schließt allerdings nicht aus, dass die in einem Bebauungsplan zu treffenden Festsetzungen von den vorgegebenen Darstellungen des Flächennutzungsplans abweichen. Derartige Abweichungen sind jedoch nur zulässig, wenn sie sich aus dem Übergang in eine konkretere Planstufe rechtfertigen und die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans unberührt lassen.

Vorliegend wird im Flächennutzungsplan für den Planbereich eine gemischte Baufläche dargestellt. Die im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen von Teilflächen als sonstiges Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel bzw. für Einzelhandel, als Mischgebiet und als Allgemeines Wohngebiet entsprechen der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans. Denn mit der Darstellung einer gemischten Baufläche eröffnet der Flächennutzungsplan einen Gestaltungsspielraum, den die Gemeinde im Rahmen des Entwicklungsgebots nicht allein durch die Festsetzung von Misch- oder Kerngebieten ausfüllen kann. Vielmehr kann sie sich auch darauf beschränken, aus dem Spektrum der in diesen Baugebietstypen zulässigen Nutzungen einzelne Nutzungsarten herauszugreifen. Die vom Flächennutzungsplan dem Grunde nach geforderte (verträgliche) Durchmischung von Wohnen und Gewerbe kann durch die im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Anordnung der einzelnen Teilbaugebiete zueinander gewahrt werden, ohne dass eines dieser Baugebiete beherrschend in Erscheinung tritt oder deutlich überwiegt. Der Bebauungsplan kann mithin als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung:

Die Petentin kritisiert eine Abweichung der Planung vom Regionalplan. Nach § 1 Absatz 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Nach Plansatz 3.3.7.2 (Z) des Landesentwicklungsplans für Baden-Württemberg sollen Einzelhandelsgroßprojekte vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden (Integrationsgebot). Nach Plansatz 2.4.3.2.3 (Z) des Regionalplans sind zentrenrelevante regio-

nalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte in den als Vorranggebiet festgelegten Standorten anzusiedeln. Das Plangebiet liegt außerhalb des im Regionalplan festgelegten Vorranggebiets. Trotz der Lage unweit der Ortsmitte, angrenzend an bestehende bzw. geplante weitere Wohnbebauung sowie der Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr besteht somit zunächst ein Verstoß gegen das Integrationsgebot.

Gemäß § 24 LplG kann die höhere Raumordnungsbehörde allerdings im Einzelfall auf Antrag eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Insofern hat die Gemeinde im Zuge der Durchführung des Bauleitplanverfahrens mit Antrag vom 21. Mai 2021 beim Regierungspräsidium eine Zielabweichung beantragt.

Eine abschließende Beurteilung dieses Antrags der Gemeinde durch das Regierungspräsidium als höhere Raumordnungsbehörde steht noch aus.

Standortalternativen, Grundstückstausch:

Die Petentin führt an, es würden geeignetere Alternativen für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarkts bestehen, der Investor sei zu einem Grundstückstausch bereit. Die Verpflichtung der Gemeinde, die von ihrer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange in einer Weise zum Ausgleich zu bringen, die zu ihrer objektiven Gewichtigkeit in einem angemessenen Verhältnis steht, macht die Prüfung ernsthaft in Betracht kommender Standort- und Ausführungsalternativen erforderlich. Nach der im Petitionsverfahren übermittelten Einschätzung der Gemeinde, u. a. unterlegt mit Erkenntnissen aus der Vorbereitung des Zielabweichungsverfahrens, wird der mit der petitionsgegenständlichen Planung verfolgte Standort als der auf dem Gemeindegebiet für die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs geeignetste angesehen. Im Untersuchungsbericht für das Zielabweichungsverfahren wurden mehrere Alternativstandorte untersucht. Nach Bewertung hinsichtlich deren Lage, Distanz zur Ortsmitte, Erschließung regionaler Ziele und Grundsätze sowie zu erwartender Konflikte, werden alle alternativ untersuchten Standorte als weniger geeignet angesehen. Darunter auch der von der Petentin angesprochene Standort in einem Gewerbegebiet. Die abschließende Entscheidung der Gemeinde steht noch aus bzw. ist ihm Rahmen der abwägenden Entscheidung über den Bebauungsplan zu treffen.

Die Gemeinde teilt ferner mit, dass weder seitens der Gemeinde, noch seitens des Investors ein Grundstückstausch beabsichtigt sei.

Festsetzung eines Mischgebiets:

Die Petentin kritisiert die im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Festsetzung eines Mischgebiets nach § 6 BauNVO für Teile des Plangebiets. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, weshalb die Voraussetzungen für die Festsetzungen eines Mischgebiets im Sinne des § 6 BauNVO im Bebauungsplan nicht vorliegen

sollten. Insoweit ist lediglich darauf hinzuweisen, dass keine der beiden Hauptnutzungsarten (Wohnen und Gewerbe) nach Anzahl und/oder Umfang beherrschend und in diesem Sinne „übergewichtig“ in Erscheinung treten darf. Hiervon ist aktuell nicht auszugehen. Eine von der Petentin offenbar für notwendig erachtete Mischung von Wohnen und Gewerbe im Verhältnis 1:1 kann nicht gefordert werden bzw. entspräche auch nicht dem in der Baunutzungsverordnung vorgesehenen Gebietstypus.

Dem Einwand der Petentin, dass das vorgesehene Mischgebiet ohne bauliche Änderung von einem reinen Wohngebiet in ein Mischgebiet umgewandelt würde, fehlt zudem die bauplanungsrechtliche Grundlage, da das betroffene Gebiet bereits im jetzigen Bestand als faktisches Mischgebiet einzustufen ist. Somit ist hier keine „Herabstufung“ von einem Wohngebiet zu einem Mischgebiet vorgesehen, sondern lediglich eine klarstellende Festsetzung des bestehenden Gebietscharakters. Die nördlich und östlich angrenzenden Baugebiete setzten zudem jeweils Allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO fest, nicht, wie von der Petition offenbar fälschlich angenommen, Reine Wohngebiete nach § 3 BauNVO. Ferner liegt das Grundstück der Petentin außerhalb des Plangebiets und wäre daher von der Festsetzung eines Mischgebiets nicht betroffen. Das Grundstück der Petentin liegt überdies selbst innerhalb eines bauplanungsrechtlich als faktisches Mischgebiet einzustufenden Bereich.

Wertminderung:

Der Einwand der Petentin, dass ihr Grundstück infolge der Planung an Wert verlieren würde, stellt keinen im Bauleitplanverfahren beachtlichen, bodenrechtliche relevanten Belang dar. Einen allgemeinen Rechtsatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden, gibt es nicht. Einen Schutzanspruch besteht nur nach Maßgabe des jeweiligen Rechts.

Denkmalschutz:

Die Petentin kritisiert mit Verweis auf den Denkmalschutz den im Bebauungsplanverfahren zunächst vorgesehenen Abbruch des Gebäudes H.straße 2. Am 15. Juli 2021 fand eine Ortsbesichtigung zur Beurteilung der Denkmaleigenschaften des Gebäudes H.straße 2 durch das Landesamt für Denkmalpflege statt. Hierbei wurde festgestellt, dass es sich bei dem zuletzt leerstehenden Hauptgebäude um ein Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG handelt. Die jüngeren westlichen und nördlichen Anbauten sind dagegen nicht Bestandteil des Kulturdenkmals.

Diese, im Vergleich zum Bebauungsplanentwurf zur ersten Offenlage, auf den sich die Petentin bezieht, neue Erkenntnis wurde im Planverfahren von der Gemeinde berücksichtigt. Im überarbeiteten Bebauungsplanentwurf ist vorgesehen, das denkmalgeschützte Hauptgebäude zu erhalten und für dieses eine mit dem Lebensmittelmarkt korrespondierende gewerbliche Nachnutzung zu ermöglichen. Ein von der Petentin

geforderter Erhalt der gesamten Hofstelle, also auch der nicht denkmalgeschützten Anbauten, kann dagegen mit Bezug auf den Denkmalschutz nicht gefordert werden.

Veränderungssperre:

Nach § 14 BauGB können die Gemeinden zur Sicherung ihrer Planung eine Veränderungssperre erlassen. Voraussetzung ist, dass, wie vorliegend erfüllt, ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst wurde. Die Anforderungen, die im Zeitpunkt des Erlasses einer Veränderungssperre an die hinreichende Konkretisierung einer zu sichernden Planung zu stellen sind, sind mit Rücksicht auf die gemeindliche Planungshoheit zudem eher gering und dürften vorliegend erfüllt gewesen sein.

Für die Verlängerung der Geltungsdauer einer Veränderungssperre bestehen in § 17 BauGB gesetzliche Vorgaben, die von der Gemeinde mit den von der Petentin kritisierten Verlängerungen beachtet wurden. Eine Verlängerung der Veränderungssperre über einen Zeitraum von vier Jahren hinaus ist nicht möglich. Nach § 17 Absatz 3 BauGB kann eine außer Kraft getretene Veränderungssperre, wenn die Voraussetzungen für deren Erlass fortbestehen, allerdings ganz oder teilweise durch den Gemeinderat neu beschlossen werden.

Naturschutz:

Streuobst:

Die auf dem Grundstück mit der Flst.-Nr. 460 gerodeten und im Plangebiet darüber hinaus noch vorhandenen Bäume sind nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde als nach § 33a NatSchG erhaltenswerte Streuobstbestände und damit gesetzlich geschützt anzusehen. § 33a NatSchG wurde im Rahmen des Biodiversitätsstärkungsgesetzes mit Wirkung zum 31. Juli 2020 eingeführt. Die Beseitigung einer Streuobstwiese im Sinne des § 4 Absatz 7 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) mit einer Mindestfläche von 1 500 m² erfordert seither gemäß § 33a Absatz 2 NatSchG eine Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Dies gilt auch im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Der gerodete Streuobstbestand überschreitet eine Größe von 1 500 m². Die Rodung fällt damit grundsätzlich in den genehmigungspflichtigen Schutzbereich des § 33a NatSchG. Des Weiteren ist nach § 33a Absatz 3 NatSchG eine Umwandlung von Streuobst zusätzlich auszugleichen.

Der Streuobstbestand wurde ohne vorherige Genehmigung und ohne Ausgleichsmaßnahme gerodet. Sowohl die Einholung einer Genehmigung als auch die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen waren daher unverzüglich nachzuholen. Die Gemeinde hat am 22. November 2021 beim Landratsamt einen Antrag auf nachträgliche Genehmigung der Rodung und eine Eingriffs-Ausgleichsermittlung eingereicht.

Mit der Eingriffs-Ausgleichsermittlung hinsichtlich § 33a NatSchG ist aufgrund der Altersstruktur und des

allgemeinen Zustands des Streuobstbestands vorgesehen, diesen durch eine Ersatzpflanzung von 98 Obstbäumen an anderer Stelle im Gemeindegebiet im Verhältnis von 1:1,5 auszugleichen.

Die Rodung eines Streuobstbestands ohne vorherige Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 6 NatSchG dar. Es wird im Rahmen des Ordnungswidrigkeitsverfahrens geklärt, wer für die Rodung verantwortlich ist. Auch die Frage, ob und gegen wen ein Bußgeld in welcher Höhe festgesetzt wird, bleibt dem Ordnungswidrigkeitsverfahren vorbehalten.

Artenschutz:

Im vorliegenden Fall war insbesondere eine Untersuchung des Bereichs im Hinblick auf besonders oder streng geschützte Höhlenbrüter, Fledermäuse und Insekten erforderlich. Vom Planungsbüro wurden hierzu eine „Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung“ (Stand 19. August 2021) sowie eine „Artenschutzrechtliche Untersuchung im Vorfeld der geplanten Rodung der Obstbäume und Abriss der Gebäude [...]“ (Stand 7. Oktober 2021) erstellt. Das Gebiet wurde am 21. Januar, am 23. März, am 20. April sowie am 9. und 10. August 2021 begangen. Die Begehung am 21. Januar 2021 erfolgte insbesondere, um auszuschließen, dass sich in den Gebäuden oder Gehölzen überwinternde Tiere befinden.

Im Gutachten vom 19. August 2021 konnten im Plangebiet zahlreiche Brutvögel festgestellt werden. Es wurde außerdem festgestellt, dass Fledermäuse den Bereich als Jagdhabitat verwenden. Unter Beachtung der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen (Nisthilfen für Vögel und Fledermauskästen) und einer Rodung außerhalb der Vegetationsperiode kam das Gutachten zu dem Ergebnis, dass nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu rechnen ist.

Laut Gutachten vom 7. Oktober 2021 wurden in den abzurechenden Gebäuden keine Fledermäuse gefunden. Es wurde festgestellt, dass diese auch nicht als Sommerquartier genutzt werden. Die Gehölze wurden einzeln auf Hohlstellen und potenzielle Brutstellen untersucht und ggf. mittels Endoskop auf überwinternde Tiere hin untersucht. Die vereinzelt vorgefundenen potenziellen Überwinterungsquartiere waren jeweils unbelegt.

Festzustellen ist, dass die Termine für die Begehungen nicht optimal gewählt wurden. So fanden in der Hauptbrutzeit (April bis Juni) laut Gutachten keine Begehungen statt. Nach Rücksprache der Naturschutzbehörde mit dem Gutachterbüro fanden jedoch zusätzlich Begehungen im Mai und Juni statt. Diese tauchen in der Auflistung der Begehungen nicht auf, da sie zeitlich zu kurz waren, um von einer „richtigen“ Begehung zu sprechen. Bei diesen „Kurzvisiten“ konnten nach Aussage des Gutachterbüros keine weiteren Vogelarten festgestellt werden, die nicht schon im März und April vor Ort waren. Darüber hinaus sind die Gutachten teilweise widersprüchlich, nicht durchgehend nachvollziehbar und die Beurteilung der

artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist unvollständig. Auch die zeitlich stark verzögerte Verschriftlichung wird als nicht optimal angesehen.

Eine genaue Prüfung der Fläche bzw. des Gutachtens sowie Nachforderungen bspw. in Form von Untersuchungen weiterer Arten sind jedoch nicht mehr möglich.

Die Naturschutzbehörden sind auf Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen, d. h. auf Basis der Gutachten allerdings dennoch zu dem Ergebnis gekommen, dass im Ergebnis nicht ersichtlich ist, dass durch die Rodung gegen Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG hinsichtlich streng geschützter Arten verstoßen wurde. Diese Einschätzung ist auch aus Sicht des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft nachvollziehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die verlorengegangenen Brutplätze durch geeignete Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang auszugleichen sind, um Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG hinsichtlich betroffener besonders geschützter Arten auszuschließen. Ein Ausgleich für die entfallenden Höhlungen in Form von Vogel- und Fledermauskästen ist laut Gutachten und aktuellem Bebauungsplanentwurf vorgesehen.

Außerdem ist bezugnehmend auf die Artengruppe Fledermäuse noch zu prüfen, ob durch die Bebauung ein essentielles Jagdhabitat der nachgewiesenen Fledermausarten wegfällt und ob dieses gegebenenfalls durch Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden kann. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist in jedem Fall auszuschließen, da sonst von einem Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz auszugehen ist.

FFH-Mähwiese:

Die im westlichen Teil des Plangebiet gelegene FFH-Mähwiese ist nicht Teil eines als Schutzgebiet ausgewiesenen Natura 2000-Gebiets. Insofern gilt das Verschlechterungsverbot des § 33 BNatSchG nicht. Die Lebensraumtypen in Anhang I der FFH-Richtlinie – hierzu gehören auch Magere Flachland-Mähwiesen (FFF-Mähwiese) – sind jedoch nach § 19 BNatSchG (Umweltschaden bzw. sog. Biodiversitätsschaden) auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten geschützt. Nach der gutachterlichen Eingriffs-Ausgleichsermittlung hinsichtlich § 33a NatSchG vom 22. November 2021, mit der auch diese Thematik geprüft wurde, erfüllt die Mähwiese im Plangebiet die Voraussetzungen eines FFH-Lebensraumtyps.

Nach § 19 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG liegt kein Umweltschaden vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen einer Tätigkeit zuvor ermittelt werden und diese im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans berücksichtigt wurden. Da es sich vorliegend um eine Mähwiese mit der Qualitätsstufe „B“ handelt, kann für diese Mähwiese grundsätzlich an anderer Stelle ein Ersatz entwickelt werden.

Mit der Eingriffs-Ausgleichsermittlung vom 22. November 2021 ist vorgesehen, die überplante FFH-Mähwiese durch Ersatzentwicklung an anderer Stelle im Gemeindegebiet vollständig im Verhältnis von 1:1 auszugleichen.

Die Abarbeitung der offenen Fragen bzw. Berücksichtigung der umweltbezogenen Belange durch die Gemeinde hat im weiteren Planverfahren in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden zu erfolgen.

Immissionsschutz:

Aufgrund der verschiedenen Beurteilungsgrundlagen sind der Gewerbelärm und der Verkehrslärm getrennt voneinander zu betrachten.

Verkehrslärm durch Verkehr auf öffentlichen Straßen, beurteilt nach DIN 18005:

Die in der DIN 18005 genannten Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete (WA) und Mischgebiete (MI) werden gemäß der erstellten Prognose im gesamten Plangebiet tags und nachts deutlich überschritten. Diese Überschreitungen der Orientierungswerte resultieren jedoch nicht aus den auf den geplanten großflächigen Einzelhandelsbetrieb (Lebensmittelmarkt) zurückzuführenden Verkehrsräuschen, sondern aus der bestehenden Verkehrssituation. Auch im Nachtzeitraum (außerhalb der Öffnungszeiten) liegen deutliche Überschreitungen vor.

Diese Orientierungswerte stellen keine Grenzwerte, sondern Zielvorstellungen für städtebauliche Planungen, dar. Falls im Rahmen der im Bauleitplanverfahren erforderlichen Abwägung begründet von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, sollte grundsätzlich ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen vorgesehen und planungsrechtlich gesichert werden. Für Verkehrslärm können aktive Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwände, Lärmschutzwälle) und/oder passive Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Gebäudeanordnung, Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzvorkehrungen an der schutzwürdigen Bebauung) ergriffen werden.

Da aktive Lärmschutzmaßnahmen vorliegend aus städtebaulicher Sicht ausscheiden beziehungsweise angesichts der Randbedingungen des Bestands nicht umsetzbar sind, sind innerhalb des Plangebiets passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Diese gelten der geplanten Bebauung, nicht der außerhalb des Plangebiets gelegene Bestandsbebauung, wie etwa dem Grundstück bzw. Wohnhaus der Petentin, das gleichwohl einer entsprechenden Belastung ausgesetzt sein dürfte. Im Bebauungsplanentwurf sind verbindliche Festsetzungen (Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche nach § 9 Absatz 1 Nummer 24 BauGB) und Hinweise enthalten. Demnach ist im Baugenehmigungsverfahren ein von einem qualifizierten Ingenieurbüro erstellter Nachweis vorzulegen, dass die erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße der Außenbauteile von schutzbedürftigen Wohnräumen entsprechend der Außenlärmpegel der DIN 4109 dimensio-

nirt werden. Zudem wird für schutzwürdige Räume im Sinne der DIN 4109, an deren Fassaden Beurteilungspegel von über 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts erwartet werden, empfohlen, diese mit fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen auszustatten und entlang der H.straße das Durchstecken von Wohngrundrissen empfohlen.

Gewerbelärm, beurteilt nach TA Lärm:

In der Prognose wird der gesamte durch den großflächigen Einzelhandelsbetrieb (Lebensmittelmarkt) verursachte gewerbliche Lärm im Sinne der TA Lärm berücksichtigt. Hierzu zählen der Parkplatzlärm (incl. Zu- und Abfahrten zwischen der eigentlichen Parkfläche und der Zufahrtsstraße, Einkaufswagendepots), die Warenanlieferung samt Ladetätigkeiten sowie der Betrieb der haustechnischen Anlagen.

Unter Nummer 7.4 TA Lärm ist geregelt, wann zusätzlich zu den dem Anlagenbetrieb (hier der Betrieb des Lebensmittelmarkts) zuzuordnenden Fahrzeuggeräuschen auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, auch die Verkehrsgereusche auf öffentlichen Verkehrsflächen zu berücksichtigen sind. Das Ergreifen organisatorischer Maßnahmen zur Geräuschminderung wegen der Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen ist wie in der Prognose unter „Anlagenzielverkehr“ erläutert, schon deshalb nicht erforderlich, da die erste der drei nebeneinander geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt ist: Der Beurteilungspegel der Verkehrsgereusche für den Tag oder die Nacht wird durch die Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Straßen rechnerisch um weniger als 3 dB(A) erhöht, da für eine Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB(A) durch den Betrieb des großflächigen Einzelhandelsbetriebs ein zusätzlicher Verkehr von nahezu 4 280 Kfz (entspricht laut Schallprognose der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke der H.straße) verursacht werden müsste. Tatsächlich werden durch den Betrieb des Lebensmittelmarkts gemäß der Schallprognose tagsüber 2 308 Fahrbewegungen erwartet.

Die Prognose kam zu dem Ergebnis, dass die durch den geplanten großflächigen Einzelhandelsbetrieb verursachten Emissionen, bei Umsetzung einfacher betrieblicher Vorkehrungen, die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 der TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten tags und nachts im Bestand (darunter die Nordfassade des Wohnhauses der Petentin als ein ausgewählter maßgeblicher Immissionsort) sowie innerhalb des Plangebiets einhalten. Ebenso werden die Maximalpegelbegrenzungen für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen (z. B. Betriebsbremse eines Lkw und Türen- und Kofferraumschließen der Pkw) an den maßgeblichen Immissionsorten zur Tages- und Nachtzeit eingehalten.

Im Bebauungsplanentwurf findet sich u. a. der Hinweis, dass im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens für den großflächigen Einzelhandel der Nachweis über die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm zu erbringen ist und eine Aufzählung voraussichtlich notwendiger Maßnahmen.

Zu den darüber hinausgehenden Bedenken und Einwendungen in der Petitionsschrift:

Den Einwendungen der Petentin, dass das im südlichen Teil des Plangebiets gelegene Mischgebiet ohne bauliche Änderung in ein Mischgebiet umgewandelt wurde, um den Bewohnern eine höhere Immissionsbelastung zuzumuten bzw. die Ausweisung des Sondergebiets zu ermöglichen, kann auch aus Sicht des Immissionsschutzes nicht gefolgt werden, da das betroffene Gebiet bereits als faktisches Mischgebiet einzustufen ist (siehe Ausführungen oben).

Die von der Petentin genannten Gebrauchsspitzen von 108 dB(A) sind die im Gutachten im Rahmen des Gewerbelärms berücksichtigten Schallleistungspegel der Lkw-Betriebsbremse bzw. zur Entspannung des Bremsluftsystems bei Lkw. Bei diesen Schallleistungspegeln (Zahlenwert am Ort der Emission angeben, nicht am Immissionsort) handelt es sich um kurzzeitige Geräuschspitzen, die in der Prognose ausreichend berücksichtigt wurden und zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte führen.

Der Einwendung der Petentin, dass zwingend vorgeschriebene Lärm- und Schallschutzmaßnahmen entlang der H.straße aus städtebaulicher Sicht laut Bebauungsplan nicht vorgesehen sind, kann nicht entsprochen werden, da – wie oben bereits geschildert – bei Verkehrslärm sowohl aktive, als auch passive Lärmschutzmaßnahmen möglich sind. Der Bebauungsplanentwurf sieht passive Lärmschutzmaßnahmen vor, deren Nachweis bzw. Prüfung Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens ist.

Der von der Petentin beklagte steigende Verkehrs- und Gewerbelärm und zusätzliche Kunden- und Lieferverkehr sind im Rahmen der erstellten Geräuschimmissionsprognose betrachtet und entsprechend berücksichtigt und beurteilt worden. Durch die Vorlage der Geräuschimmissionsprognose sowie die Umsetzung und Einhaltung der der Prognose zugrunde gelegten Betriebseinschränkungen wurden der Verkehrs- und Gewerbelärm im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ausreichend geprüft. Darüber hinaus liegt keine in der Petition bemängelte Überschreitung von Richtwerten, sondern lediglich von den Orientierungswerten nach DIN 18005, vor.

Die von der Petentin geforderten aktiven Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwand) könnten, wie oben bereits erläutert, nur bei Immissionsrichtwertüberschreitungen nach TA Lärm (Gewerbelärm) gefordert werden. Dies ist hier nicht der Fall.

Die von der Petentin aufgeführten entscheidenden Geräuschquellen vor 6:00 und nach 22:00 Uhr (Nachtzeitraum) sind in der erstellten Geräuschimmissionsprognose betrachtet und entsprechend berücksichtigt (betrifft Verkehrs- und Gewerbelärm). Durch die im Vergleich zum Tageszeitraum niedrigeren nächtlichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm und den kürzeren nächtlichen Beurteilungszeitraum („lauteste volle Nachtstunde“), wird die schützenswerte Nachtzeit ausreichend berücksichtigt (betrifft Gewerbelärm). Ebenso wird für die allgemeinen Wohngebiete gemäß

Nummer 6.5 TA Lärm in der erstellten Prognose zu bestimmten Zeiten ein Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit berücksichtigt (betrifft Gewerbelärm). An Sonn- und Feiertagen ist aufgrund des dann geschlossenen großflächigen Einzelhandelsbetriebs ohnehin mit keinen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu rechnen.

Bezüglich der von der Petentin angeführten Lichtemissionen der Werbeanlagen sind im Bebauungsplanentwurf geeignete Festsetzungen sowie örtliche Bauvorschriften u. a. Vorgaben zu deren Höhe, Fläche und Standort enthalten, um eine Blendwirkung oder Irritation des Verkehrs auszuschließen.

Verkehrssicherheit:

Die Petentin bringt vor, dass der Bereich einen Unfallschwerpunkt darstelle. Das Ordnungs- und Straßenverkehrsamt des Landratsamts teilt jedoch mit, dass die Unfalllage in der H.straße/O.straße derzeit als absolut unauffällig zu bewerten sei. Ein Unfallschwerpunkt liege nicht vor. Nach Auskunft des zuständigen Polizeipräsidiums sind auf dem betreffenden Abschnitt im Zeitraum seit dem 1. Januar 2019 insgesamt vier Verkehrsunfälle polizeilich registriert. Eine einheitliche Unfallursache bzw. ein gemeinsamer Unfalltyp seien hierbei nicht zu verzeichnen.

Weitere Zuschrift:

Die Petentin beklagt mit weiterer Zuschrift insbesondere die „Zustimmung“ des Gemeinderats zu einem Bauvorhaben „Abriss des denkmalgeschützten Kulturgutes und Neubau des Lebensmittelmarktes auf Flst. 460“. „Abrisstätigkeiten“ stünden zudem unmittelbar bevor.

Wie die Gemeinde und das Landratsamt im Zusammenhang mit der weiteren Zuschrift der Petentin ergänzend mitteilen, wurde bei der Gemeindeverwaltung bereits am 20. Dezember 2021 der Bauantrag für die Realisierung eines Einzelhandelsvorhabens auf dem Grundstück Flst.-Nr. 460 eingereicht (Abbruch von bestehenden Schuppen, Scheune bzw. Stall sowie Neubau eines großflächigen Lebensmittelmarktes mit Stellplätzen). Das Vorhaben entspricht der mit der petitionsgegenständlichen Bebauungsplanung seitens der Gemeinde u. a. verfolgten Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes. Der Bauantrag wurde dem Landratsamt als unterer Baurechtsbehörde am 27. Dezember 2021 übersandt. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Bebauungsplanentwurf in der erneuten Offenlage nach § 4a Absatz 3 Satz 1 BauGB.

Die Gemeinde hat anschließend die nach § 55 Absatz 1 LBO vorgeschriebene Angrenzeranhörung durchgeführt. Dabei wurden nicht nur die unmittelbaren Angrenzer zum Vorhabengrundstück angehört, zu denen die Petentin selbst nicht zählt, sondern ein erweiterter Kreis der Nachbarschaft. Dazu gehörte die Petentin, die in diesem Rahmen Einwendungen zu dem Vorhaben vorgetragen hat.

Weiter hat sich der Gemeinderat bereits in öffentlicher Sitzung am 19. Januar 2022 mit dem Vorhaben

befasst und sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zu diesem erteilt.

Für die im bauaufsichtlichen Verfahren obligatorische Anhörung der Angrenzer bzw. Nachbarn, wie auch für die Befassung des Gemeinderats mit dem Bauvorhaben ist es zunächst ohne Belang bzw. werden diese Verfahrensschritte nicht durch den Umstand gehemmt, dass der Bebauungsplanentwurf bislang nicht als Satzung beschlossen wurde.

Dies gilt besonders, weil es unter den Voraussetzungen des § 33 BauGB grundsätzlich möglich ist, dass Bauvorhaben schon während der Planaufstellung zugelassen werden. Diese Voraussetzungen liegen gegenwärtig jedoch noch nicht vor.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung liegen absehbar auch deshalb noch nicht vor, da Ende Januar 2022 von der Gemeindeverwaltung in Abstimmung mit dem Landratsamt und den beteiligten Fachbüros entschieden wurde, das Bebauungsplanverfahren nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB fortzuführen, sondern im „Regelverfahren“, also ohne Verfahrenserleichterungen, neu zu beginnen – zu den Gründen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Dieses Verfahren wurde in der Zwischenzeit seitens der Gemeinde vorbereitet. U. a. wurde der Entwurf eines Umweltberichts nach § 2 Absatz 4 BauGB erarbeitet. In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats wurde am 23. März 2022 der entsprechende Aufstellungsbeschluss nach § 2 Absatz 1 BauGB sowie der Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 1 BauGB gefasst.

Die Gemeinde teilt darüber hinaus mit, keine Kenntnis von unmittelbar bevorstehenden Abbrucharbeiten auf dem Grundstück Flst.-Nr. 460 zu besitzen. Sie erklärt zudem, dass derzeit aktiv nach einer „gemeinwohlorientierten Nutzung“ für den denkmalgeschützten Gebäudebestand gesucht werde. Wie oben ausgeführt, wird die Denkmaleigenschaft des Gebäudes H.straße 2 im Bebauungsplanentwurf, der weiter Grundlage im Bebauungsplanverfahren sein wird, berücksichtigt. Erneut hingewiesen wird darauf, dass sich die Denkmaleigenschaft nicht auf alle auf dem Grundstück befindlichen Gebäudeteile erstreckt. Auch ist für den Abbruch von Bestandsgebäuden bzw. sonstigen baulichen Anlagen das Vorliegen eines Bebauungsplans keine Voraussetzung. Sofern einzelne Abbrucharbeiten auf dem Grundstück verfahrensfrei möglich sein sollten, steht es dem Grundstückseigentümer insofern frei, diese unter Beachtung der Vorschriften auch ohne Genehmigung vorzunehmen.

In Bezug auf die von der Petentin in der ergänzenden Petitionsschrift wiederholt angesprochenen Themen wird auf die entsprechenden obigen Ausführungen verwiesen, dies betrifft insbesondere: Entwicklung der Planung aus dem gültigen Flächennutzungsplan (infolge besteht kein Genehmigungserfordernis des Bebauungsplans; der Flächennutzungsplan wird nicht geändert), Anpassungspflicht an die Ziele der Raum-

ordnung, Veränderungssperre, Wertminderung, Immissionsschutz (Berücksichtigung der Belange der Petentin im Bauleitplanverfahren), sowie Petition an den örtlichen Gemeinderat.

Der Bürgermeister betont ergänzend, dass mehrere Gespräche zwischen ihm und der Petentin stattgefunden hätten. Die Petentin sei dabei mehrfach darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass die Gemeinde sich zu der an den örtlichen Gemeinderat gerichteten Petition erst äußern wird, wenn das Ergebnis der Befassung des Landtags zu der an diesen gerichteten Petition vorliegt.

Der von der Petentin neu angesprochene Aspekt, dass es sich bei der Gemeinde um einen seit dem Jahr 1984 staatlich anerkannten Erholungsort handelt, ist, sofern von der petitionsgegenständlichen Planung überhaupt berührt, von der Gemeinde als öffentlicher Belang nach § 1 Absatz 7 BauGB in die Abwägung im Bauleitplanverfahren einzustellen. Das Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen als Erholungsort ist davon unabhängig nach § 4 Absatz 3 KurorteG spätestens alle zehn Jahre vom Regierungspräsidium zu überprüfen.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat der Berichterstatter ergänzende Fragen gestellt, die vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wie folgt beantwortet wurden:

Frage 1 des Berichterstatters:

Verhältnis ordnungswidrige Baumrodung und Planverfahren (Begründung: Besagte rechtswidrige Baumrodung hat erst die Voraussetzung für ein beschleunigtes Verfahren geschaffen).

Zu 1.:

Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufstellen zu können, sind in § 13a Absatz 1 BauGB abschließend geregelt. Ein nach § 33a NatSchG landesrechtlich geschützter Streuobstbestand stellt insofern kein beachtliches Kriterium dar.

Der Streuobstbestand hätte aber im Rahmen der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. einer Vorprüfung eine beachtliche Rolle gespielt, die für deren Ausgang Bedeutung gehabt hätte. Die Gemeinde hat sich jedoch ohnehin entschlossen, das Bebauungsplanverfahren im regulären Verfahren (inklusive der Pflicht eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchzuführen und Eingriffe nach § 1a Absatz 3 BauGB auszugleichen) neu zu beginnen.

Der Genehmigungsvorbehalt in § 33a Absatz 2 NatSchG stellt eine eigene fachrechtliche Maßgabe dar, die im Kontext mit dem Bebauungsplanverfahren abzuarbeiten ist, unabhängig von der Wahl der Verfahrensart. Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan muss zumindest die Genehmigung in Aussicht stehen, wozu u. a. die Sicherung des Ausgleichs gehört.

Frage 2 des Berichterstatters:

Inwiefern hat das Naturschutzgutachten vom 19. September 2021 überhaupt Bestand, wenn der Untersuchungsgegenstand ordnungswidrig zerstört wurde? (Begründung: Es ist zu befürchten, dass die Genehmigung des in Frage stehenden Supermarkts auch unter anderem durch ein verhängtes Ordnungsgeld erkaufte wurde, da ordnungswidrig Fakten geschaffen worden sind).

Zu 2.:

Bei dem zugrundeliegenden Sachverhalt ist davon auszugehen, dass eine Genehmigung nach § 33a NatSchG zur Umwandlung des Streuobstbestands bei einer ordnungsgemäßen Antragstellung erteilt worden wäre. Die Frage, wie der Fall zu beurteilen wäre, wenn vorliegend die Genehmigung der Rodung nicht erteilt worden wäre und damit das Projekt erst über die illegale Rodung ermöglicht wurde, stellt sich hier nicht. Der ordnungswidrige Verstoß liegt hier in erster Linie darin, dass kein Antrag auf Umwandlungsgenehmigung gestellt wurde und daher lediglich ein formaler Verstoß vorliegt. Grund hierfür war nach Auskunft des Landratsamts, dass die Kommune den § 33a NatSchG und sein Verhältnis zum Baurecht nicht kannte. Auswirkungen auf den späteren Bau des Supermarkts sind nicht zu erwarten. Eine Ordnungswidrigkeit hat nicht automatisch eine Wiederherstellungspflicht am selben Standort zur Folge. Richtig ist aber, dass der Ausgleich des Streuobstbestands nun im Nachgang erfolgen muss, damit durch das ordnungswidrige Verhalten die Verantwortlichen nicht bessergestellt werden, als im Vergleich zu einem ordnungsgemäßen Verhalten.

Eine Genehmigung einzelner Bauvorhaben, insbesondere der mit der Planung u. a. verfolgten Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs, ist darüber hinaus weder erfolgt, noch bestehen gegenwärtig die rechtlichen Voraussetzungen dafür. Auf die ggf. künftig bestehende Möglichkeit unter den Voraussetzungen des § 33 BauGB Vorhaben bereits während der Planaufstellung zuzulassen wird hingewiesen.

Frage 3 des Berichterstatters:

Aktueller Verfahrensstand (Begründung: Die Gemeinde hatte im Rahmen des beschleunigten Bauplanungsverfahrens Versäumnisse nachzuholen oder ist in das reguläre Verfahren eingetreten. Welche Schritte wurden getätigt und welche Voraussetzungen für eine Genehmigung beim Regierungspräsidium müssen noch erfüllt werden?)

Zu 3.:

Der Gemeinderat hat am 23. März 2022 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes im regulären Verfahren beschlossen. Das bedeutet, dass von der Gemeinde alle gesetzlich vorgeschriebenen Schritte eines Bauleitplanverfahrens erneut durchzuführen sind. Insofern hat der Gemeinderat am 23. März

2022 auch beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB durchzuführen. Die Entwürfe des Bebauungsplans und weiteren Unterlagen wurden infolge vom 8. April bis einschließlich 9. Mai 2022 im Rathaus der Gemeinde öffentlich ausgelegt.

Ausstehende Verfahrensschritte sind jedenfalls die Offenlage des Bebauungsplanentwurfs und die Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB, der abwägende Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 7 BauGB, die Ausfertigung und öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses bzw. der Satzung nach § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB. Im regulären Bebauungsplanverfahren ist zudem eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchzuführen (der zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgelegte Entwurf des Umweltberichts berücksichtigt den Streuobstbestand im Plangebiet).

Eine Genehmigungspflicht des aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan besteht nicht. Genehmigungsbehörde wäre zudem das Landratsamt, nicht das Regierungspräsidium.

Das Regierungspräsidium hat als höhere Raumordnungsbehörde jedoch über den Antrag der Gemeinde auf Zielabweichung zu entscheiden. Der Antrag könnte aus Sicht des Regierungspräsidiums zugelassen werden. Auch hier gilt, dass die Konfliktbewältigung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses erfolgt sein muss.

Eine Einschätzung zu Dauer und Fortgang des weiteren Bebauungsplanverfahrens kann nicht gegeben werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der Änderung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans und hinsichtlich der nunmehr berücksichtigte Denkmaleigenschaft des Gebäudes H.straße 2 für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

14.7.2022

Der Vorsitzende:
Marwein